

Ra. 119.



Königliche Preussische Feuer = Ordnung,

Welcher in denen
Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten
Von Jederman

Auß allergenaueste nachgelebet werden soll.

Selbst Anhang

Verschiedener Edicten, Rescripten und
allergnädigst approbirten Verordnungen,
so theils zur Feuer-Ordnung gehörig,
theils andere Publica der Städte betreffen,
Wie auch anbefohlenem

Kurzen Auszug

Dessen, was jeder Haus-Wirth am nöthigsten
aus der Feuer-Ordnung zu wissen und zu
beobachten hat,

Und vollständigem Register.

Auch andern Städten und Gerichts-Obrigkeiten zum
nütlichen Gebrauch gereichend.

Anno 1727.



Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm,
König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfurst etc.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Hochgelahrter Rath, Liebe
Getreue; Nachdem Wir die von der Churmärckischen
Krieges- und Domainen-Cammer jüngsthin überge-
bene Feuer-Ordnung für hiesige Residenzien und deren
Vorstädte Allergnädigst approbiret, und confirmiret;
Als habt ihr dieselbe hierbey von Uns vollenzogen zu empfangen,
und befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, selbige fordersamst,
und zwar auß allerwohlfeilste, wie Magistratus solches zum Besten
der armen Bürgerschaft gut finden wird, abdrucken und gehörig
publiciren zu lassen, auch einen kurzen Extract daraus, wie die
Vierthel eingetheilet, und was bey einem wirklich entstehendem
Feuer jeder Wirth zu thun habe, auf einen besondern Bogen
drucken zu lassen, damit jeder Wirth solchen in seiner Stube bestän-
dig angeschlagen halten, und so fort daraus ersehen könne, was
bey einem entstandenen Feuer er dabey zu thun habe; Ihr habt
auch hiernächst von dieser Feuer-Ordnung einige Exemplaria zur
Registratur Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domai-
nen Directorii abzuliefern. Daran geschiehet Unser Wille, und
Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den
2. April 1727.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

An den Magistrat hiesiger Resi-
denzien. Die hierbeygehende
Feuer-Ordnung drucken und
publiciren zu lassen, auch dar-
über mit Nachdruck zu halten. F. W. v. Grumbkow. v. Creuz.

TITULUS I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-
Brünsten Anlaß geben könte.



Wohl nicht ohne, daß Feuers-Brünste ohne Verschulden und Verwahrlosung des Feuers, zuweilen entstehen können, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht allemahl abzuwenden; So ist doch dagegen leider auch bekandt, und giebt die Erfahrung, daß so wohl von denen Feuer-Stätten, wo Feuer oder Herd gehalten wird, grosse Feuers-Brünste entstanden; als auch entstandene dadurch vergrößert worden, wann mit denen Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgangen, oder dieselben vor Feuer gnugsam bewahret worden, und dadurch zu grossen Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben; Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiermit gesetzet und geordnet:

§. 1. Daß alle Hauswirth, Becker, Brauer, Schmiede, Brandtwein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder, Töpffer, und alle andere, sie seyn von Profession und aus was Nation sie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Herde, Camine, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wohl, zum wenigsten 2. Stein dick, an welchen doch daherum keine hölzerne Stiele, Balcken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen sollen. Dahero auch

Alle Feuerstellen sollen an Mauren 2. Stein dick stehen, und daherum kein Holzwerk seyn.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden annoch stehende Feuer-Stätten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

Verblendete Holzwände nicht zu dulden.

§. 3. Alle Schorsteine, groß und kleine, sollen ohne Unterscheid, durchgehends gemauert, und also 2. bis 3. Fuß aus dem Dach geführt seyn, keine aber so von Holz, gelitten werden.

Schorsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn, oder darin kein Feuer gehalten werden

§. 4. Dafern bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuerstellen finden würden, haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen und anzufagen, solches innerhalb 8. bis 14. Tagen zu ändern, und immittelst dem Hauswirth bey schwerer Straffe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß

er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe dann die Feuer-Stäte und Schorstein nach vorstehendem §. 1. angebauet; Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten gänzlich und bey nachdrücklicher Straffe zu verbieten.

Desgleichen in Häusern, wo gar kein Schorstein ist. Enge und blöserne Schorsteine abzuscharfen.

§. 5. Denen welche noch keine Schorsteine haben, bleibet so lange Feuer und Herd zu halten gänzlich untersaget, bis die Schorsteine völlig von Grund an, bis oben ausgemauert.

§. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-Mauern oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger in die Schorsteine Holz einstecken oder mauern; Wann es auch der Bauherr begehren würde, haben sie ihn davon zuorderst abzumahnern, und falls er nicht folgen wolte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; handelten hierwieder die Maurer, so soll der Meister an Gelde, auch nach befinden mit Verlust des Meister-Rechts, ein Gefelle aber mit Gefängnis auf eine Zeit gestraffet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorsätzlich diesem §. zuwider handelt, mit scharffer Bestrafung verfahren werden. Wie dann zu Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuer-Stäte und Schorsteine, die Bauherren selbige bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, keinem Gesellen alleine zu verfertigen, verdingen mögen; sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben, der Feuer-Stäten und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr, nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; Die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet, sollen so fort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation eingeschlagen, und mit harter Straffe verfahren werden, weshalb die Schorsteinseger, welche von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat sofort anzeigen sollen.

Einem Gesellen soll kein Schorstein-Bau verdingen werden.

In Schorsteinen soll oben ein Vorschiebe-Blech, solche auch umher frey seyn.

§. 7. Es seynd auch die anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenigen, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisen-Blech in dem Schorsteine sey, welcher, wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden solte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläufigkeit wieder gedämpfet werden könne. Wie dann auch der Schorstein unter dem Dache rings herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

Jährlich soll wenigstens viermahl gelehret werden.

§. 8. Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauern soll der Hauswirth, keinen, wes Standes und condition er sey, ausgenommen, so ofte dieselbe kehrens

ehrens und reinigens bedürffen, bevorab zu Winters-Zeit, und zum allerwenigsten 4mahl jährlich kehren und rein machen lassen.

§. 9. Derjenige nun, er sey Geistlicher, Eximirer, oder wer er wolle, dessen Schorstein brennen wird, daß das Feuer heraus brennete, soll 3. bis 4. Rthlr. Straffe zu Rathhause sofort erlegen, oder durch schleunige execution darzu angehalten, wäre er aber des Vermögens nicht, dem Befinden nach, mit Gefängnis bestraft, und bey Eximirten von dem Commendanten, auf des Raths anmeiden, die Geld-Straffe ungesäumt bengetrieben werden. Damit auch des Beweises halber gar keine Weitläufigkeit entstehe, soll vor zureichend geachtet werden, wann die Nachbarn, oder zwey geschworne Raths-Diener, oder auch 2. andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht, oder an Eynes Statt, wie der Schorstein gebrannt, und sie es selbst gesehen, bezeugen, da dann so fort die würckliche Execution erfolgt, und zwar so, daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnende Mieths-Leute zu antworten, und die Straffe zu erlegen gehalten; doch bleibet demselben hinwieder frey, an seine Miethere den Regress zu nehmen, so daß wann sie sich schleuniger restitution wegern solten, durch militairische Hülffe bey Eximirten derselben, samt aller verursachten Unkosten Erzekung exigiret werde. Solte jemand sein ganzes Haus an einen vermietet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, muß solcher Miethere an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, auch die Straffe also erlegen, und sich hinwiederum an seine Mieths-Leute gemeldter maßen halten.

Schorstein-Brand bis 4. Rthlr. hoch bestraft.

Nächst behalt gegen die Mieths-Leute, oder deren Straffe.

§. 10. Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gekehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumet, soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten, und überdem ernstliche andere Bestrafung erwarten, welches insonderheit, wann eines Hauses Feuer-Mauern zu kehren ihm überhaupt verdungen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennet, observiret, und darnach verordnet werden soll.

Straffe des Schorsteinfegers, der nicht gehörig gekehret hat.

§. 11. Die Schorsteine sollen allein die verordnete Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten, auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen; sondern, wann sie nicht durch Kranckheit oder sonst unumgänglich abgehalten werden, als worüber sie bey ihrer Annehmung mit zu verpflichten, selbst dabey seyn, und zusehen, daß der Ruß wohl herausgetrahet, und nicht obenhin gekehret werde.

Jeder Meister soll beim Kehren selbst gegenwärtig seyn.

§. 12. Die Schorsteinfeger, deren Gesellen und Jungens, haben auch bey dem Kehren wohl und fleißig acht zu geben, ob die Mauern schadhafft, oder sonst auffser dem, was §. 6. bereits erinnert, etwas an und bey dem Schorstein befind-

Soll bey Straffe anzeigen, ob bey dem Schorstein auf einige Weise Gefahr sey.

befindlich, daraus Gefahr zu beforgen, und falls sie einigen Mangel verspüren / müssen sie es dem Wirth des Hauses, auch dem Rath der Stadt anmelden, damit in Zeiten solches könne geändert, und besorgliche Gefahr verhütet werden. Meldeten sie aber solches dem Wirth und Magistrat nicht an, da sie doch was schadhaftes oder gefährliches gefunden, sollen sie denen Umständen nach, ohne Nachsehen gestraffet werden.

folll ungefo-
dert kehren,
und doch be-
zahlet werden.

S. 13. Solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, nach obigem 8. S. kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten muß, ohne gefodert hingehen, den Hauswirth dessen erinnern, und wann er es nöthig findet, begehrt es schon der Wirth nicht, zu Verhütung Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wann der Wirth sich dessen weigerte, solches anzeigen, da dann dasselbe durch execution abgefodert, oder wann es mehrmahlen geschehen solte, zugleich eine Geldstraffe nach Ermessen beygetrieben werden soll.

Windöfen sol-
len auf Bodens
mit Steinen
belegt, und an
keinem Holze
stehen.

S. 14. Wind-Öfen sollen weder auf Bretter, noch an Holzwerk und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinernen Boden, so gegen Feuers-Gefahr anugsam verwahret, gesetzt werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben, wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwerk, oder anders fortgeschleiffet, sollen dieselbe mit Vorbehalt der Straffe abgeschaffet und eingeschlagen werden.

Schindel- und
Bretter-Dä-
cher, hölzerne
Altane, gepichte
Bretter

S. 15. Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schindel-Dächer, oder Bretter auf Neben-Gebäuden, Stallung, Holz-Schuren und dergleichen finden solten, sind selbige so fort herunter zu reißen, und die Wirth, nach vorher gegangener Verwarnung, dem Befinden nach zu bestraffen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern belegt seynd, keines weges geduldet werden.

Nach gepichte
Dachrinnen, so
nicht mit Blech
beschlagen, ver-
bothen.

S. 16. Desgleichen sollen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeglicher entweder solche inwendig mit Blech beschlagen, oder an statt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regen-Wasser so fassen lassen, daß es ablauffen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

Scheunen sol-
len außser der
Stadt bleiben.

S. 17. Wegen der Scheunen bleibt darbey, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen darzu destinierten Orten, in denen Residentzien aber keine geduldet werden sollen.

Nur eins bis 2.
Fuder Heu und
Stroh im Hau-
se erlaubt, bey
2. Mhl. Strafe.

S. 18. Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, soll auf einmahl mehr nicht, als ein Fuder Heu, und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befügt seyn, das übrige, so er entweder selbst gewinnet oder kauft, muß er außser

aufferhalb der Stadt, in Scheunen verwahren; denen Gast-Wirthen aber wird, wegen vielen Ausspannens der Fuhr-Leute und anderer Fremdben permittiret, auf einmahl im Hause, jedoch an solchem Orte, da keine Gefahr zu besorgen, und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darff, 2. Fuder Heu und so viel Stroh zu haben; Wer ein mehres thun, und hierwider handeln wird, der soll jedes mahl 3. Rthlr. Straffe dem Magistrat erlegen.

§. 19. Ingleichen soll niemand mehr Holz auf 1. mahl in seinem Hofe oder Holz-Cammer haben, als nach proportion des Raums einen halben, oder höchstens 1. Hauffen. Oben auf dem Boden aber Holz zu haben, soll nicht zugelassen werden, es wäre dann, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller / dazu kein Geläß wäre, solchensfalls wird nach Nothdurfft des Einwohners bis ein halber Hauffen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, zugelassen. Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey denen Visitationen insonderheit wohl acht zugeben, und die Contravention sonderlich der Schmiede, und anderer so mit Kohlen arbeiten, scharff zu ahnden.

§. 20. Denen Brauern wird verstattet, wann bey denen Brau-Häusern gangbarer Raum vorhanden, 2. Haufen Rihnen und Darr-Holz zu 4. Gebräuden in ihren Häusern und Hoff-Raum, keines wegcs aber bey der Darre noch im Brau-Hause zu haben und aufsetzen zu lassen; ein übriges müssen sie aufferhalb der Stadt lassen und verwahren; Wann aber ein Brauer, so nahe der Spree wohnet, grossen Hoff-Raum hat, und ein mehrers als hier verstattet, daselbst aufsetzen lassen wolte, soll es ihm anders nicht zugelassen seyn, als wann er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und Bewilligung erhält.

§. 21. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Nademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winters-Zeit wohl wahrnehmen, ihre Späne / so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder sonst dergleichen sichere Dehner da man mit Licht nicht hingehet, legen; Auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu leimen, an Derther, wo Spähne liegen, gehen, bey harter Straffe. Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen / daß sie nicht mehr Nutz-Holz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- oder längstens halbjährigen Arbeit höchstnöthig und sichern Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frey, solches

Auf dem Hofe darf ein Hauffen Brennholz seyn und im höchsten Nothfall auf dem Boden ein halber Hauffen.

Kohlen sollen im Keller verwahrt werden.

Brauer dürfen ohne special permission nicht über 2. Haufen Holz im Hofe haben.

Holz-Arbeiter müssen die Spähne so fort aus der Werkstatt bringen, und eber mit keinem Lichte oder Kohlen herein kommen.

Jhr meißtes Nutz-Holz auffer der Stadt haben.

Die Böttcher
sollen sich mit
Ausbrennen in
acht nehmen.

Die im Feuer
viel arbeiten,
sollen mit Ar-
beitern in vie-
leumhalse nicht
zusammen woh-
nen, bey Wez-
luft der Miethe
und anderer
Etwase.

Derelichen
Werkstellen zc.
sollen erst be-
sichtigt wer-
den.

Lebiges Gefäß
soll nicht auf
dem Boden
liegen.

Nach nicht
Nähe an ge-
fährlichen Dr-
ten, noch in
hölzernen Ge-
fäßen.

Schuster-Bo-
rde soll vor den
Thoren in
Scheunen, und
die Gerbereyen
weiter unter-
halb der Spree
gebracht wer-
den.

Seilerwaare
soll in Gewöl-
bern verwahrt,
die Theer und
Pech-Arbeit

ches aufferhalb der Stadt gut zu verwahren. Die Böttcher haben insou-
derheit behutsam zu seyn, wann sie Feuer zu Verfertigung neuer,
oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrau-
chen, daß es zu solcher Zeit, wann es nicht windig, und an einem sichern
Ort geschehe.

§. 22. Vorberührte und andere Handwercks-Leute/ so mit Holz-Ar-
beit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwercks-Leu-
ten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben/ zur Miethe nicht einge-
nommen, noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und
andere, so ihre Handhierung mit Feuer treiben, bey denen so mit Holz-
werck umgehen, nicht aufgenommen oder gehäuset werden sollen. Fände
sich, daß hierwider gehandelt würde/ sollen die Miethere von dem Rath
der Stadt aus dem Hause gesetzt, die Vermiethere aber der Miethe, so
verlassen, verlustig, und der Miether nach Befinden bestraftet werden.
Wann jemand Werkstellen, in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten, item
Brandweinblasen und Färbe-Kessel anleget, oder zu solchem Gebrauch ver-
ändern will, ist der Platz von denen Feuer-Herrn in Augenschein zu nehmen,
und des Magistrats Verordnung darauf zu erwarten.

§. 23. Die Brauer, Bier, und Wein-Schenden, auch Brandwein-
Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf den Boden bringen
oder legen; sondern so viel möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder
in Mangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren
lassen.

§. 24. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf die Boden, oder
in gefährliche Oerter, noch weniger dafelbst in hölzerne Gefässe schütten,
weil darinnen öfters heimlich Feuer steckt, und dadurch Feuers-Brunst
verursachet werden kan; Dieselbe muß unten im Hause, oder in gewölbten
Kellern, und an einem ganz sichern Oert verwahrt werden.

§. 25. Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borde in
ihren oder anderer Leute Häusern, weniger auf den Bodens haben, son-
dern solche vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen halten, die Ger-
bereyen aber an der Landwehre unter halb der Spree gebracht und erbauet
werden.

§. 26. Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigem Hanff, Pech
und Wagenschmier sich nicht belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brau-
chen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit
Licht oder Feuer dazu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen köm-
me. Wie sie dann auch das Wagenschmier, und Fackeln oder Pech-Cränge
nicht

nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thor an einem sichern Ort verfertigen und machen, solche hernachmahls in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Straße bringen, und daselbst liegen lassen; sondern so bald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

§. 27. Die Seiffen-sieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer und von was Nation sie wollen, müssen bey Nachtzeit kein Unschlit, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Vernis sieden, bey Vermeidung 10. Ehlr. Straffe.

§. 28. Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstaten, daß der Wasch-Kessel auf frehem Hofe gesetzt / oder an einem solchen Ort Wasch-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Wasch-Kessel müssen so wie §. 1. angewiesen, verwahret stehen.

§. 29. Überflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in obern Gemächern oder Böden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Cammern ausgenommen, sondern unten im Keller, oder einer solchen Cammer zu verwahren, daß kein Licht noch Feuer hinkomme, damit solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger herausgenommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 30. Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thore verrichtet werden; Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht beym Lichte, sondern allein des Tages geschehen, diejenigen, so darwider handeln, müssen Straffe gewärtig seyn.

§. 31. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht lieberlich umgehen / sondern des Abends vorm Schlaf-gehen, die Ofen-Löcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zu machen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Solte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschafft Ermahnern nichts fruchten, ist es zu gebührender Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen.

§. 32. Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit blossem brennenden Licht oder Kien im Hause oder auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bey Licht futtern oder Hechsel schneiden; sondern wann sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehangenen Laternen, abwärts von der Streu, stehend haben, und nach Beschädung des Viehes,

vor denen Thoren gemacht werden.

Mit Seiffe, Talch, Schwefel, Wachs ic. des Nachts nicht zu arbeiten.

Auf frehem Hofe soll kein Wasch-Kessel noch Feuer seyn.

Speck und Schmeer in Kellern zu verwahren.

Flachs bereiten soll vor den Thoren geschehen, das Hecheln nicht bey Lichte.

Gesinde soll Abends die Asche zusammen kehren und abdecken.

Mit Licht oder altemden Kohlen nicht über den Hof noch in Ställe zu gehen.

Kohlen-Töpfe
im Hause ver-
boten.

so fort auslöschten. Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohl-Feuers, in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne; Jedoch muß nicht gestattet werden, daß jemand im Hause sich statt Einheizens mit Kohlen-Töpfen behelfen dürffe.

Gefinde soll an
gefährlichen
Orten nicht To-
bacc rauchen.
Noch die Lichte
an Holzwerck
ankleben.

§. 33. Weder Knechte noch andere, sie seyn Frembde oder Einheimische und wer sie wollen, mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden, Ställen und andern gefährlichen Orten, oder auch bey Betten, Tobacc rauchen, bey Verlust eines vierteljährigen Lohns, und nach Befinden, eine Zeitlang Gefängniß bey Wasser und Brodt. Solte durch Tobaccrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstelle und Holzwerck ein Feuer-Schaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu erfassen, soll er nach Beschaffenheit der Sache mit Staupenschlägen oder anderer Leibes-Straffe belegt werden.

Anzumelden
wenn Soldaten
Licht, Lunte
oder Tobacc auf
ihrem Lager ha-
ben.

§. 34. Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Tobacc auf dem Boden, oder bey seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben; wolte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Commendanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestrafet werden.

Gastwirthe sol-
len auf ihre
Freunden acht
geben.

§. 35. Alle und jede Gastwirthe dieser Residenzien sollen verdächtige Leute nicht herbergen, und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste, und deren Gefinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret, und recht außgethan werden, entweder selbst, oder durch einen wachsammen Haus-Knecht wohl acht haben lassen; In denen grossen Wirths-Häusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wann bey vorkommenden Fällen, die Städte mit Fremden angefület, halten. Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn. Würde dawider von den Gastwirthen ein und mehrmahlen gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen belegt, endlich aber bey beharrlichem Widersetzen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersaget werden.

Eigenthümer
auf ihre
Miethe Leute.

§. 36. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, dahin zu sehen, daß solche Mieter, und ihr

ihr Gefinde mit Feuer und Licht wohl um, und an solche Oerter des Hauses nicht gehen, wo leicht-zündende Waaren und Sachen liegen; Vermöchten sie bey solchen inhabenden Mieths-Leuten nicht, es zu ändern und abzustellen, müssen sie es der Obrigkeit kund machen, und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

wegen Feuers- und Lichts acht haben.

S. 37. Wann jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermietet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wohl gar außerhalb sich aufhält, hat er vorher nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anders wo gelebet, und mit dem Feuer haufgehalten; sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern während der Miethe deshalb fleißig acht habe; wie dann sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten, und wann ihnen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether ausgetrieben werden können.

Unachtsame Miether auszutreiben.

S. 38. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wann er von seinem Nachbar versühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeheth, solches zur Bestrafung anzuzeigen, ander gestalt aber zu gewarten hat, daß er bey entstehendem Feuer-Schaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung, mit bestraffet werde.

Nachbarn müssen anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

S. 39. Wegen der Malz-Darren haben Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, daß keine andere, als wohlgewölbte bey hölkernen Horden, jeho noch künfftig zu dulden. Die Brau- und Darr-Häuser sollen auch in 4. Mauer gebracht und jedem dazu gewisse Zeit gesetzt werden, während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer alle möglichste und schuldige Vorsorge anzuwenden, daß Feuers-Gefahr verhütet werde, oder, bis alles gehörig angefertigt keine Ziefe-Zettul vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten

Malz-Darren sollen gewölbet seyn; Brau-Häuser in 4. Mauer stehen.

S. 40. So sollen auch die Arbeiter, welche Malz darren wollen, zu vor zwey oder einen grossen Zober voll Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch einen Born oder Füll-Kanne, imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben, damit es in Noth am Wasser zum Löschen nicht fehlen könne.

Wasser, Füll-Kannen, Spritzen und Laternen im Darr-Hause seyn.

S. 41. Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkauffen, oder Fremdden bey ihm nieder zu legen, verstaten, es könnte dann solches, und zwar höchstens zu 10. Pf. oben auf dem Boden, oder an solchen verwahrten Oertern, dahin man mit Licht nicht kommen kan, behalsten werden.

Vom Pulver sollen nur zehn Pfund im Hause auf dem Boden seyn, und zehn Pfund im Bauben.

W

Wie

Wie dann diejenigen, so damit handeln, sich des falls bey dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Danebst soll keinem ver- gönnet seyn, über 10. Pfund in seinem Laden zu haben, noch bey Licht et- was zu verkauffen; Das Ubrige aber muß vor dem Thor, in dem darzu geordneten Magazin, verwahret werden.

Schießen und Mißbrauch des Pulvers verbo- then.

§. 42. Das Schießen, Racketen Grenaden- und Schwärmer werfsen, oder steigen lassen / auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibet außs schärfste in denen Residentzien und Vorstädten verbotthen; Wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten außerhalb der Landwehr, und also abwärts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu be- fahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich, mit Gefängniß oder anderer Leibes- Straffe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Rath's-Die- ner, wer von ihnen dergleichen zu erst gewahr wird, solche Personen, in- sonderheit auch die auf den Strassen mit Pulver Unfug anrichtende, auch tumultuirende Jungens so fort arrestiren, oder deren Eltern Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; Die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestrafft werden sollen.

Fackeln bey- Winde verbo- then, und Kien dem Gesinde auf der Straße.

§. 43. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Kien vom Gesinde des Abends und Nachts bey großem Winde gebrauchet / an den Häusern / Brücken oder Laternen-Pfosten abgeklopffet, und die glimmende Fündchen in die Höhe ge- trieben werden; Dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden, und vor- nehmlich bey windichtem Wetter, an statt der Fackeln, Laternen zu ge- brauchen, das Gesinde aber, wann es verschicket wird, sich des brennen- den Kiens oder Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß ihnen durch die Parouille oder Stadt-Diener solche weggenommen, sie selbst aber in Arrest gebracht werden sollen.

Visitationes sollen officis ge- halten werden, und Instructien dazu.

§. 44. Damit nun obiges alles von jederman desto besser beobachtet werde, soll durch die Feuer-Herren mit Zuziehung der Stadt-Verordneten, Maurer und Zimmerleuten, auch Schorstein-Feger, so oft es nöthig ge- funden wird, Inhalts der aus dieser Feuer-Ordnung zum Besten der Vifira- torn und der Hauswirththe zusammen gezogenen, angedruckten Instruktion genau visiciret, und da jemand dieser Ordnung zuwider lebet, solches ge- hörigen Orts zu unanachbleiblicher Bestraffung angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgehen su- che, wird der Gouverneur oder Commandant jedes mahl benöthigte Un- ter-Officiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, die Häuser

Häuser, und ins besondere der Eximirten, ohne Praejudiz ihrer Freyheit und Exemption, zu besichtigen und zu visitiren haben; Da denn, nach Befinden ein oder andern Mangels oder Unterlassung, wider die Säumigen unter den Eximirten mit Zuziehung des Commendanten oder ihrer Obrigkeit verfahren, die gesezte oder annoch zu bestimmende Straffen abgefordert, und wie hiernechst von Bestrafung der Verbrecher und Belohnung der Arbeiter geordnet zu sehen, aufbehalten, und angewendet werden sollen.

TITULUS II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Geräthes, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.

§. I.

In jeglicher Einwohner, er sey Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen sich mit so viel ledernen Eymern als ihm nöthig, oder nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wann er mit Holz oder Feuer viel umgehet oder Gastwirthschaft treibet, erfordert werden, mit 8. 6. und 4. der geringste Eigenthümer aber wenigstens mit 2. oder 3. versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wann sie bey der Visitation nicht gefunden werden, vor jeden Eymmer 1. Rthlr. Straffe erlegen.

Jeder Einwohner soll gewisse lederne Eymmer haben und zeichnen.

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause metallene, oder in Mangel derselben wenigstens zwey hölzerne Hand Spritzen, wie auch eine Leiter unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und Latten-Werk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

Auch Hand-Spritzen, und Leiter auf dem Boden.

§. 3. Diejenigen, so in Vorstädten Gärten und Meyereyen haben, sollen ebenfalls in denen Wohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Eymmer, auf den Meyereyen aber 6. und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

In Gärten und Meyerey-Häusern gleichfalls.

§. 4. Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem obersten Boden ein oder mehr Zober oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Hand-Spritzen bereit, und zu andern Jahres Zeiten solche Gefäß ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wanns Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wornach

Sommers solten Kübel von Wasser auf dem Boden stehen, an meisten bey Gast-Wirthen.

sich insonderheit die Gastwirthe, zu richten, und, wann es bey ihnen daran fehlen sollte/ desto härter zu bestraffen.

Eymer der
Zünfte und Ge-
wercke.

§. 5. Sonst sollen auch alle Zünfte aus ihren Laden eine gewisse Anzahl lederner Eymer forderfamst anschaffen, und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren; und haben die Beystzer des Magistrats die Gewercke, wovon jedoch diejenigen ausgenommen/ so Tit. III. §. 27. zu Beartbeitung der grossen Spritzen angewiesen, dahin zu halten, daß die ihnen zu geschriebene Zahl der Eymer ungefümet angeschaffet werde: Als bey

Der Crahmer Gölde	30	Bect:rn in Berlin	20
Materialisten	40	Cöln	12
Barbierern	10	Friderichs-Werder	6
Tuchmachern	6	Dorotheen-Stadt	6
Schneidern in Berlin und Berlini-		Friderichs-Stadt	12
schcn Vorstädten	30	Nagelschmieden	8
Cöln und deren Vorstädten	20	Badern	2
Friderichs-Werder	6	Bürstenmachern	4
Dorotheen-Stadt	6	Kürschnern	8
Friderichs-Stadt	10	Knopffmachern	6
Strumpfwürckern	20	Klempnern	6
Strumpffstrickern	4	Hutmachern	12
Naschmachern	16	Buchbindern	6
Glasern	6	Pantoffelmachern	4
Schlächtern in Berlin	15	Kammachern	4
Cöln	10	Leinwebern	12
Friderichs-Werder	6	Drechslern	8
Dorotheen-Stadt	4	Nablern	8
Friderichs-Stadt	6	Schön- und Schwarz-Färbern	6
Seiffen-Siedern	6	Eirdel-Schmieden	2
Beutlern	8	Eßpfennern	6
Posementirern	12	Schwerdt-Figern	6
Zinngießern	16	Seilern	6
Gold-Schmieden	12	Tuchschereern	4
Gürtlern	6	Weißgerbern	6

Handwerker
Eymer müssen
ihre Zeichen ha-
ben.
Auf 2. solche
Eymer soll ein
Kittel seyn.

Die Eymer jeden Gewercks müssen gleichfals mit einem besondern Zeichen marquiret werden. Diese Gewercks-Eymer sollen bey Straffe richtig gehalten werden, auch bey dem Altmeister allemahl nach Anzahl der Eymer die Halbscheid an schwarzen Kitteln, womit die Gefellen beym Feuer erscheinen, vorhanden und in Bereitschaft seyn.

§. 6. Auf den Rath-Häusern der Königl. Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl Lederne Feuer-Eymer, als in Berlin 150. in Cöln 100. aufm Friderichs-Werder 50. in der Dorotheen-Stadt 50. und in der Friderichs-Stadt bey denen Stadt-Capitains 100. Eymer in Bereitschaft gehalten werden, davon bey entstehendem Feuer, so viel als die Noth erfodert, an die Diener, oder an den Stadt-Capitain der zum Netten commandirten Eigenthümer zu geben, ein Theil aber zurück zu halten, im Fall (welches GOTT auch verhüte,) ein zweytes Feuer entstünde. Und sollen die Ward-Meister für die Anzahl der auf den Rath-Häusern befindlichen Eymern stehen, solche durch die Diener allemahl wieder an Orth und Stelle liefern lassen, auch truckenen, und im Stande erhalten; von dem etwa geschehenem Abgange aber unverzüglich berichten.

Zahl der Eymer, auf den Rath-Häusern.

§. 7. Was die Vorstädte betrifft, sollen die Bürger-Hauptleute im Spandowischen-Königs- und Stralowschen Viertel jeder 30. Feuer-Eymer vorrätzig haben, in der Cöllnischen Vorstadt aber 40. in Verwahrung seyn.

Und in Vorstädten bey den Capitains.

§. 8. Dann ist bey allen Rathhäusern nach Proportion der Städte, eine Anzahl Handspitzen anzuschaffen, und zu halten, auch müssen daselbst, und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, deren etliche mit Stücken zum Aufbringen und Festsetzen versehen, angeschaffet, und in solchem Stande gehalten werden, daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen solche sowohl als die grosse Spritzen, sonderlich in den Vorstädten bey Mangel der Pferde so fort heran zu bringen, in jedem Quartier 10. bis 12. Mann besonders im Vorrath commandiret und ausgemacht seyn. Vornehmlich aber müssen kurze Leitern, die ein oder 2. Menschen zwingen können, mehr als grosse zugelegt werden. Die Feuer-Herren müssen auch nachsehen, daß die Hacken und Leitern allemahl in gutem Stande erhalten werden.

Gemeines Hand-Sprizen, Leitern und Hacken.

Grosse Spritzen und Leitern zu holen müssen allemals Leute im Vorrath commandiret werden.

§. 9. Zum Gebrauch der Handspitzen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit 2. und in den Vorstädten 1. Zober bereit haben, um bey entstehendem Feuer zu den Ende herzugeben.

Kleinbinder sollen jeder 2. Zober zu Handspitzen halten.

§. 10. Sonst sollen bis zu weiterer Verordnung in Berlin vorhanden seyn, 2. Schlauch und 2. Nohr-Sprizen; in Cöln 1. Schlauch und 1. Nohr-Sprize; im Friderichs-Werder 2. Nohrsprizen; in der Dorotheen-Stadt 2. in der Friderichs-Stadt 2. in der Berlinischen Vorstadt 1. Nohr-Sprize, und solche von denen, die dazu bestellet, in gute Acht genommen, auch alle Jahr im Martio, Maio, Julio, September und November durch die daz: benennete Gewercke im Beyseyn der Feuer-Herren, und unter Anweisung des Feuer-Commissarii probiret werden. Daben auch alle sonst zum Feuer

Anzahl der grossen Sprizen und deren Probirung alle 2. Monath.

Alle die zum
Feuer geordnet,
sollen beim
probieren sich
üben.

verordnete und der Zeit commandirte Leute sich einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, üben müssen. Solches zu besodern, haben des Rathhs Benstzer sothaner Gewercke dahin mit zu sehen, daß bey den Quartal-Zusammenkünften der Handwerker sie ihre Schuldigkeit erinnert werden. Wann aber dem obgeachtet die Handwerker zur Arbeit bey Probe der Sprizen nicht erscheinen würden, haben sie, so wol Meister als Gesellen harter Ahndung zu gewarten; und sollen die Sprizen-Meister auch Jung-Meister der Gewercke bey Straffe 1. Rthl. von denen ausgebliebenen, oder denen die zu spät gekommen, oder die nicht das ihre gethan haben, richtige Specification überreichen.

Prahmsprizen
denen Früdern
Schiff-Bauern
und anver-
trauct.

§. 11. Nachdem auch für die am Wasser-stehende Gebäude 2. Prahm-Sprizen angefertigt seyn; so sollen die hiesige Fischer und Schiff-Bauer solche unter ihre Aufsicht haben, reinigen / und mit ihren Gesellen unter Aufsicht der Sprizen-Meister diese Prahm-Sprizen so wohl im Nothfall, wo es geschehen kan, herzubringen, um die andre Sprizen allenfalls anzufüllen, als auch beim probiren zu solchem Ende mit erscheinen, und sich sonsten der Vorgesetzten Befehl gemäß erzeigen; nicht weniger zur Winters-Zeit die Canäle offen halten, damit die nöthige Feuer-Geräthschaft an Oht und Häuser wo es die Noth erfordert, gebracht werden könne. S. Beylage N. 15.

Brunnen und
Thienen im
Stande zu hal-
ten.

§. 12. Die verordnete Feuer-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu visitiren, und zugleich auf die dabey befindliche Schleiffen und Wasser-Thienen acht zu geben; was sie mangelhaft befinden, repariren zu lassen; und wie sie es aufs genaueste bedungen, zu attestiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolgt. S. Beylage N. 6.

Thienen des
Sommers voll
Wasser zu hal-
ten, des Wint-
ters umzuteh-
ren.

§. 13. Desgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahres-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber durch die Viertelhs-Diener ausgegossen, und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterlegt, und wann sie auch wieder Vermuthen anfrieren möchten, loß geeiset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hindernuß gebe.

In die Spree
mehr Brun-
nen-Röhren zu
setzen.

§. 14. Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen so seicht, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Gelegenheit, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen, so sollen, den Mangel des Wassers zu ersetzen, an den Spree-Strohm und daraus gehenden Canälen, wo man hinzu kommen kan, etliche Röhren an bequemen Ohten, welche die Feuer-Herren anzuzeigen, am Rande ins Wasser gesecket, und verfertigt werden, damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen könne; wie

Wie daß auch in denen Vorstädten mehr Brunnen angeleget werden sollen.

§. 15. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wann es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen, sollen die Eigenthümer der Eck-Häuser, eiserne Riehn-Pfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, darauf zum Licht der vorbegehenden Rien angestecket werde.

Eigenthümer der Eckhäuser sollen Riehn-Pfannen halten.

§. 16. Endlich soll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes, wie hernach folget, anzuzeigen.

Die Thürmer-Fahne und Laterne bereit haben.

TITULUS III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll.

§. 1.

Sie sich die Patrouille zu verhalten, wenn sie zu Nacht-Zeiten ein Feuer, so entstehet, vermercket, wird der Gouverneur oder Commandant Ordre stellen; wenn aber die bestellten Nacht-Wächter, etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anklopfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselbe inhalts beigefügter besondern Nacht-Wächter-Ordnung zum Theil solches denen Wachten und Befehlshabern unverzüglich melden, theils die Nachbarn ruffen, und mit ihnen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülffe kömmt, sich auch sonsten desfalls nach erwehnter Nacht-Wächter-Ordnung sub No. 14. genau verhalten.

Nachtwächter sollen theils das Feuer melden, theils die Nachbarn alarmiren, und erste Hülffe beim Feuer thun.

§. 2. Ein jeder Haus-Vater oder Haus-Mutter soll, wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit, und andere, so ein jeglicher in seinem Hause, ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten anzuordnen hat, ein Feuer ankommen solte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nacht, also bald ein Geschrey machen, seine Nachbarn um Hülffe ruffen, auch solches bey der nächsten Wache anmelden lassen, die ihm mit den Ehmern zu Hülffe zu kommen, und treulich beizustehen schuldig, damit das Feuer, ehe es mehr Krafft gewinnet, gedämpft werde. Wo es aber der Haus-Wirth zu verschweigen und etwa selbst mit den Einigen zu löschen suchte,

Hauswirth soll das Feuer durch Geschrey anzeigen und der Wache melden lassen.

und es dahero nicht eher gemeldet wird, als gestürmet, soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände, um Geld oder am Leibe gestraffet werden. Wäre auch schon, ohne sonderbaren Schaden, das Feuer nachher bald gedämpffet oder geldschet, soll nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

Gesinde im Hause und Nachbahren sollen das Feuer durch Geschrey kund thun.

§. 3. Bemerkte und erführe einer der Nachbahren, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe, soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet, wann es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

Die Kunst-Pfeiffer wachsame Leute auf den Thürmen halten, und diese Zeichen geben, auch melden lassen, wo Feuer ist.

§. 4. Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien, welche Jahr aus Jahr ein allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen der Städte wachen lassen müssen, sollen ihren Pflichten gemäß dahin bedacht und schuldig seyn, daß allemahl wachsame Leute dazu bestellet werden, die alle viertel Stunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; So bald diese sehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet, und die Lohe ausgehet, sollen sie solches durch Blasen anzeigen, und die Segend und Ohrt des Feuers bey Tage mit der ausgesteckten Feuer-Fahne, bey Nacht aber mit ausgehangener brennender Laterne bezeichnen, anbey, so gut es geschehen kan, durch den Küster oder nächsten Kirchen-Diener dem nächsten Feuer-Herrn und Blocken-Trerern Meldung thun lassen; Auch sollen sie, nachdem die Noth und Gefahr groß, mit der Sturm-Glocke die Leute zur Rettung und Hülffe ruffen; Gabe nun der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig acht, daß er des Feuers gewahr würde, oder verschlieffe solches, soll nicht allein derselbe mit harter Straffe belegen, sondern auch der Kunst-Pfeiffer, daß er keinen vorsichtignern dazu bestellet, dem Befinden nach, bestraffet werden.

Vor denen Thoren kan der Bürger Trommel gerühret werden.

§. 5. Wann vor den Thoren eine Feuers-Brunst entflünde, können die Stadt-Haupt-Leute oder Bürgerschaft daselbst das Spiel rühren lassen, damit die Einwohner dadurch zur Rettung aufgemuntert werden, weil solches in allen Quartieren der Vorstadt andergestalt nicht füglich geschehen kan.

Zeichen beym zweyten Feuer, bey Verminderung der Gefahr und bey bloßem Schotstein-Brennen.

§. 6. Mit denen im vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wann unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweytes Feuer entflünde, solches gleichfalls bekant gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuer Zeichen ausstecken, und rühren des Spiels, eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmet. Blosses Schotstein

stein-Brennen, wann es sich auch zu Nacht begäbe, muß ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blasen von den Thürmen angedeutet werden.

S. 7. So bald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner der Eck-Häuser, die Kien-Pfannen, wovon Tit. 2. S. 15. gedacht, an die Ecken der Strassen in die Erde stecken lassen, und darauf, bis das Feuer gelöscht, oder es Tag worden, brennend Kien halten; In denen Strassen aber, muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehangen, oder bey willkürlicher Straffe brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung so im Finstern geschehen kan, verhütet werde.

Kien-Pfannen sollen an den Ecken angezündet seyn.

In allen Häusern brennende Lichter in Fenstern;

S. 8. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und Viertel da das Feuer ist, Zuber und Tienen voll Wasser vor seine Haus-Thür setzen, damit es daran nicht fehlen möge; Die Nachbarn sollen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommers-Zeit bey entstandenem Feuer, ein oder mehr Zuber mit Wasser und Hand-Sprüngen bringen, auf das Flug-Feuer wohl acht haben, ihre Dach-Fenster zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flug-Feuer Schaden verursachen möge. Und sollen einige der Stadt-Verordneten, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, daß dem, was in diesem S. geordnet, ein exactes Genügen geleistet werde.

Vor den Häusern gefüllte Wasser-Zienen, auch dergleichen auf den Boden stehen.

Damit auch die Einwohner wissen mögen, wie weit jedes Viertel oder Abtheilung in der Stadt Berlin und übrigen, wie auch Vorstädten, in diesem Fall sich erstrecken solle, wird es folgender massen geordnet:

Einteilung der Städte und Vorstädte in Viertel.

In Berlin.

Das Nicolai-Viertel fänget an, von der langen Brücke am neuen Post-Hause, und gehet durch die Königs-Strasse, bis an die Spandowsche Strasse, und durch dieselbe disseits, bis durch die kleine Gasse zur Spree, bey den Gräfl. Schwerinischen-Hause, folglich auf den Mühlen-Damm, und daselbst bis an die nach Neu-Cölln gehende Brücke.

Das Zeil-Geist-Viertel fänget an von der langen Brücke an dem in der Königs-Strasse der Joachimthalischen Schule zu gehörigen Eck-Hause, gehet bis an die Spandowsche Strasse, und continuiert darinnen disseits, bis sie an der Guarnison-Schule sich endiget, als dann nach der Orangen-Brücke, und wieder die Burg-Strasse herunter, bis zur langen Brücke.

Das Marien-Viertel fängt bey der Guarnison-Kirche an, und gehet

Ⓒ

durch

durch die Spandower Strasse, bis in die Königs-Strasse, an das Königs-Thor, von diesem am Wall herum, bis wieder an den Ort, da dieses Viertel den Anfang genommen.

Das Kloster-Viertel, gehet vom Berlinischen Rathhause bis zum Königs-Thor, von dar am Wall herunter bis zum Stralower Thor, und am Strohm hinauf bis an des Geheimen Rath Schindlers Haus; Von dar durch die Spandowsche Strasse bis wieder an das Berlinische Rath-Haus.

In Cölln.

Das Schloß-Viertel, endet sich am Mühlen-Damm und der Gertrauten Brücke, disseits.

Das Markt-Viertel, erstreckt sich von der Gertrauten Brück, bis an die Brück auf den Mühlen-Damm, so nach Neu-Cölln gehet, und ferner bis an die Spree, gegen Neu-Cölln über.

Das dritte Viertel, ist Neu-Cölln.

Auf dem Friderichs-Werder

Das Gertrauten-Viertel, erstreckt sich von Neu-Cölln bis in die Leipziger Strasse, disseits.

Das Schleusen-Viertel, von der andern Seite der Leipziger Strasse, bis zum Ende des Friderichs-Werders.

Dorotheen-Stadt.

Das neue Thor-Viertel, gehet bis zum Weiden-Damm und Potsdammer Brücke disseits.

Das Thier-Garten Viertel von dar bis an den Thier-Garten.

Friderichs-Stadt.

Das Jerusalemische Viertel/ bis in die Krausen-Gasse, disseits

Das Leipziger Viertel bis in die Rohren-Strasse, disseits.

Das Potsdamsche Viertel bis an die Potsdammer Brücke.

Vor dem Köpenickischen Thor.

Das Köpenickische Viertel, hält die Köpenickische und Niedsdorffer-Strasse in sich.

Das Linden-Viertel, geht vom innern Köpenicker Thor bis in die Linden-Strasse, so weit sie zur Cöllnischen Vorstadt gehöret.

Vor dem Stralauer-Königs- und Spandower-Thor.

Die Stralower Vorstadt, endiget sich in der halben Baum-Gasse.

Die Königs Vorstadt in der Prenzlomer Strasse.

Die Spandowsche Vorstadt im Thiergarten.

Zu

Zu jededieser Quartiere, sollen insonderheit 2. Viertels-Meister geordnet seyn, welche die erste Hülffe und Rettung, mit oder ohne die nächsten Stadt-Verordneten, so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen. Dieselbe müssen auch sofort denen in Feuers-Gefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettende Mobilia bringen können, anzeigen, und treue Leute dazu stellen, welcher Platz hernach wie §. 15. geordnet, von der zuerst ankommenden Bürger-Wache, unverzüglich besetzt werden soll. Ubrigens müssen die Viertels-Meister, nachdem die Bürgerschaft angekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern bey der Hand bleiben, damit durch sie, alles was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschickt und bestellt werden könne.

In jedem Quartier sollen zwei Viertels-Meister seyn und die erste Rettung thun.

§. 9. Die Feuer-und Brunnen-Herren, so nach Anweisung der Brunnen-Ordnung de Anno 1660. Art. 2. zu sezen, sollen so fort, nach angezeuitem Feuer, am ersten indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die ledigen Dienen, und andere Wasser-G. fässe sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer angeführt werde. Die Stadt-Verordneten und Viertels-Meister der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohn Unterlaß continuiret, und durch die Dienst-Bothen, am allermeisten in dem Brand-und nächsten Viertel die Brunnen gezogen, auch die Dienen mit reinem Wasser, damit die Sprüzen nicht verderden, angefület, und solches fortgeschafft werde.

Alle Feuer-Herren sollen am ersten Wasser ziehen lassen, die übrige Stadt-Verordnete und Viertels-Meister damit continuiren.

§. 10. Die Brunnenmacher sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nächsten Brunnen, gestellen, damit ihnen, wann ein oder anders an den Brunnen wandelbar würde, so fort nöthiger Befehl wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne. Auch sollen die Schorsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungens sich unverzüglich bey dem Feuer einfinden, um wann es nöthig, die Dächer besteigen, worzu nasse Säcke verhanden seyn, und von denen Nachbarn gereicht werden müssen. Damit es aber an den Schorsteinfegern nicht fehle, soll keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor schriftlich anzeigen, und darüber Verordnung erwarten muß, aus der Stadt reifen.

Brunnenmacher sollen theils bey dem nächsten Brunnen seyn.

Auch Schorsteinfeger bey dem Feuer sich einfinden.

§. 11. So bald nun ein Geschrey vom Feuer auf der Gassen entsteht, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel aerühret wird, sollen die Nachbarn, so wohl in derselben, als den nächsten Gassen oder Stroffen, alenthalben vom Orte, wo das Feuer ist bis zum 20ten oder 25ten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören, oder nicht, so fort und am ersten, mit ihren Eymern voll Wasser, Hand-Sprüzen, und anderm Wasser, Geräthe

Nachbarn der nächsten Stroffen sollen die erste Hülffe leisten.

Geräthe hinzu eilen, und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Stadtverordneten und Viertel-Meister, wie S. 8. gedacht/ bey Zeiten zu dämpfen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete, und andere Hülffe zukommet, alsdann diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden. Von diesen Nachbarn werden aber ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gerade gegen über wohnende, auch drey oder mehr von hinten an dem Hof des brennenden-Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eignen Rettung zu Hause bleiben mögen. Von denen übrigen hingegen wird es wenigen an Mitteln fehlen; durch ihre Domestiquen oder Mieths-Leute/ die S. 8. geordnete Anstalten in ihren eigenen Häusern beobachten zu lassen, damit sie, wann es geschehen kan, selbst in Person ihrem armen Mitbürger am ersten zu Hülffe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernst geschieht, Diebstahl und Unfug aber abgemeldet wird.

Die Kleinbin-
der sofort Was-
ser in Kübeln
bringen.

§. 12. Und damit diese Nachbarn, oder diejenige, so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen, keinen Mangel an Gefäßen, zu Hand-Sprüngen haben, sollen alle Kleinbindere und deren Gesellen, ihre Zerber, wovon Tit. præced. S. 9. gedacht, schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, und bis alles geleüschet, zutragen.

Die Markt-
Meister sollen
durch Diener
Eymer, Leitern
und Haacken
Wicken.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden/ muß der Markt-Meister bey Verlust seines Dienstes, oder anderer empfindlicher Bestrafung, wann es Nacht, das Rathhaus so fort eröffnen, die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rathhauses mit brennendem Rien ausstellen, zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Haacken möglichsten Fleiß anwenden, und alles dasjenige verrichten, wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß keine Nacht außerhalb der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung obiger Straffe; Die übrige Rathshausliche Diener, sollen bey gehörtem Feuer-Lärm auf dem Rathhause, in aller Eile sich einfinden, die Leitern, Haacken und Eymer, von ihrer Stelle ab, und zum Feuer bringen, auch zu Löschung des Feuers, fernerm, des Rathes Befehl, nachleben.

Magistrats-
Berohnen, sol-
len bey dem Feuer
seyn, und die
Feuer-Herren
sich eintheilen.

§. 14. Die Bürger-Meister haben sich auf empfangene Kundschafft des Feuers/ nebst andern Rathshaus-Personen, auf dem Rathhause einzufinden, auf alles fleißige Aht zu geben/ und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Gebührniß abzulegen habe, auch einige ihres Mittels wohin es noth, zu deputiren, und nebst dem Richter jeder Stadt, wo der Brand entstanden, auch andern, so dazu verordnet, gebührende Anstalt zu machen/ und die Leute zum Löschen und arbeiten anzumahmen; Die verordnete

te Feuer: Herren und einige Rathmänner aber, insonderheit die nächsten, sollen nach besorgter Wasser-Anfuhr, samt nöthigen Unter-Bedienten sich ohne den geringsten Verzug bey'm Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern, in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Haus und dessen Rettung, Sprüzen/ Leitern, Haacken, und Werk-Leute; Andere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, wie her-nach geordnet ist, mit Feuer-Eymern gestellte Leute und ankommende Wasser-Ehienen acht zu geben; anbey die Rath's, oder Gerichts-Diener auszuscheiden, um anzutreiben, daß Wasser genug herbey gebracht werde. Wiederum andere sollen auf den Rett-Platz, und das bey Rettung der Mobilien keine Unordnung, oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bey dem dessen mit anzumassen/ was einem andern befohlen ist. Damit aber die Feuer-Herren und alle Befehlshabere das ihrige so viel ungehindert thun, und geschwinder veranlassen können, soll jedem ein Bürger Unter-Officier mit 3. bis 4. Mann, beständig um sich zu haben, gegeben werden.

§. 15. Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihrer Wacht-Rollen einen Lieutenant oder Führich mit nöthigen Unter-Officirern, und überdem, außer denen Tit. 2. §. 8. zu Anbringung der Sprüzen allenfalls geordneten Leuten / annoch in Berlin 60. Eigenthümer mit Feuer-Instrumenten, 40. Incoln mit Ober- und Unter-Gewehr; In Cöln 32. Eigenthümer 32. Incoln, wie jetzt gedacht; Aufm Friderichs-Werder, 18. Eigenthümer 18. Incoln; Auf der Doretheen-Stadt 18. Eigenthümer 18. Incoln; Auf der Friderichs-Stadt 24. Eigenthümer, 24. Incoln; Vor den Spandower-Thor 20. Eigenthümer 20. Incoln; Im Königs-Viertel, 20. Eigenthümer, 20. Incoln, im Stralower-Viertel 20. Eigenthümer, 20. Incoln; In der Cöllnischen Vorstadt, 30. Eigenthümer, 30. Incoln; Allesamt von beyden Nationen der Deutschen und Französischen, durch gedruckte Zettel Monatlich commandiren, und jedem der Commandiren dabey sein Zeichen zuzustellen, welches er dann bey seiner Ankunfft zum Feuer, an die dazu geordnete Befehlshaber abzugeben hat. Hiernächst soll der Capitain des Viertels, darin der Brand ist, die mit Feuer-Geräthe versehenen am ersten ankommende Eigenthümere ohne Unterscheid, weil die meisten Einwohner des Brandviertels schon ihre §. 11. angewiesene Arbeit haben/ unverzüglich zum Feuer anführen, der Lieutenant mit denen zuerst ankommenden commandiren Incoln, welche Gewehr tragen/ wann sie sich bey'm Rathhause versammelt, folgen, und sofort den, von denen beyden Viertels-Meistern, derer §. 8. gedacht worden, angewiesenen Rett-Platz, mit soviel Mannschafft als

Bürger-Officiers sollen die Eigenthümer mit Eymern; die Incoln mit Gewehr anführen, die gereveten Mobilien in einen Kreis bringen, und die Strafsen belegen.

nöthig besetzen, sich auch des Hauses und der verunglückten Leute, wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen, durch seine unterhabende ihm wohl bekante sichere Leute, welche beständig dabey bleiben, und durch keine andere sich ablösen lassen müssen, auf den dazu ausgemachten Platz, nach darzu geschlossenen Erenze, bringen lassen. Und muß selbigem Erenze sich niemand bey harter Straffe nähern, der alda nichts zu verrichten hat. Die übrige Mannschaft, wird zu Besetzung derer Strassen, wie §. 24. folget, commandirt, und von dem dritten Bürger-Officier, welcher bey dem Rathhause wartet, bis der Rest der commandirten Incoln mit Gewehr ankommet, hernach verstärket, und diese mit zu geführt. Solten nun unter denen Commandirten unvermögende Leute oder Jungen ankommen, send dieselbe so fort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschicket, gleich denen ausgebliebenen zu bestraffen. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenige Häuser, deren §. 11. gedacht, daß sie die erste Hülffe thun, und ihre eigene Häuser bewahren sollen, alsdenn zur Feuer-Wache nicht commandirt werden können.

Stoekentreter
sollen theils
auf dem Kir-
chen Dach weh-
ren, theils bey
Feuer helfen.

§. 16. Von den bestellten Glocken-Tretern oder Pulsanten, sollen zu Anfang des Feuers zween sich auf die Kirche verfügen, alda auf das Feuer wohl acht geben, stürmen helfen, und mit Hand-Sprüngen, falls ins Dach der Kirche etwas fiel, zeitlich dämpffen und löschen; Die übrigen sollen bey dem Feuer Hand anlegen, bis es gelöschet; Solte das Feuer der Kirchen nahe seyn, sollen die sämtliche Glockentreter, nebst denen Unter-Vorstehern, auch Schiefer-Decker, über der Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, bis alle Gefahr vorüber ist; Die Kirchen-Vorsteher, samt Küster, Todten-Gräber / und Kirchen-Knechten, sich auch letztenfalls aufm Kirch-Hofe einfinden, Wasser und Hand-Sprüngen parat halten, auch überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

Sprüngen-Mei-
ster sollen die
Sprüngen brin-
gen und dabey
bleiben.

§. 17. Die Sprüngen-Meistere, und wer sonst zu denen grossen Sprüngen bestellet, sollen bey gemachtem Feuer-Lermen, alsbald die Dehrtre, wo Stadt-Sprüngen verwahret stehen, öffnen, und wann sie abgeholet, allenfalls wann keine Pferde so fort kommen, durch die Tit. 2. §. 8. zu Anführung der Sprüngen, oder sonst zur Arbeit bey denselben geordnete Leute herbey gebracht werden, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen, oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde; Sie sollen auch den Befehls-Habern Partition leisten, in Richtung der Röhren / wie zu Minderung der Gefahr es am dienstfamsten erachtet wird. Von den Sprüngen muß niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöschet / und überall haben die Sprüngen-Meister ihrem Amte, und dem, was §. 27.

§. 27. weiter befohlen wird, ein Genügen zu leisten. Wegen der Prähmsprützen, hat es bey dem, was Tit. 2. §. 11. geordnet ist, sein Bemenden, daß die Fischer- und Schiff-Bauer auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Sprützen daraus mit Wasser versehen können, solche unverzüglich herbeibringen müssen. Auch wird ferner geordnet, daß die Schiffer wo es angehet, mit Rähnen sich einfinden sollen, Wasser zu zubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien, nach Gutfinden derer §. 8. geordneten Viertels-Weister einzunehmen.

Schiffer sollen mit Rähnen helfen, und Mobilia einnehmen.

§. 18. Die Städte-Pferde des Raths, wann deren vorhanden, sollen nahe bey den grossen Sprützen gehalten werden, und nebst Sack- und Bierführern eilen, die Leitern und Haacken, wie auch die grossen Sprützen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; wann das geschehen, sollen sie die nächsten Wasser-Eienen, mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange continuiren, bis das Feuer gelöschtet. Auch sollen die einheimische Lohn-Fuhrleute, und die Karrenführer, die Sprützen und Wasser-Eienen gleichergestalt an- und abführen. Sollte der nächste Sackführer sich zu spät einfinden, soll wider denselben mit harter Bestrafung verfahren werden. Und damit gar keine Entschuldigung übrig bleibe, soll ausser denen Sprützen-Weistern, auch der dem Sprützenhause nächst wohnende Eigenthümer, auf den man sich verlassen kan, einen Schlüssel zur Remise oder Sprützenhause haben, jedoch daß solcher an einem gewissen Orte hangen bleibe, und allemahl bey der Hand sey. Bey jeder Sprütze muß Licht in Laternen nebst Feuer-Zeug vorhanden seyn, damit es zu Nacht-Zeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Sprütze sofort heraus gebracht werden könne.

Sack- und Bierführer, Lohn-Fuhrleute, Karrenführer, sollen Sprützen und Wasser anführen.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, bevorab in ben- den Stadt-Vierteln, alsdenn wo das Feuer entsteht, und so dem Hause am nächsten lieget, wann sie schon Eximirte, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich, zum Wasser-Anfahren schicken oder bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten, bis das Feuer gelöschtet worden, und werden im nachbleibenden Fall so wohl Eximirte als Bürger jeztbenannter Viertel gestrafft werden, wann sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon abermahls die allernächsten 3. Nachbarn, deren §. 11. gedacht, befreuet bleiben. Auch hat ein jeder Fuhrmann, Bürger, oder Eximirten Knecht, welcher Sprützen oder Kuffen mit Wasser bringet, solche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuer-Herr haben will.

Key Sprützen soll Patrone mit Licht und Feuerzeug seyn.

Eximirte und andere im Brand-Viertel und nächsten Viertel sollen Pferde schicken.

§. 20. Die Alt-Weister von den Gewercken, sollen die ihrem Gewerck Tit. II. §. 5. zugeschriebene Anzahl lederner Eymen bereit haben; solche durch Gesellen

Gesellen sollen quartaliter zum Feuer ein-

getheilet seyn,
und ihre Zei-
chen abgeben.

Gesellen ihres Gewercks, unter Anführung des Jung-Meisters, so fort nach gehörtem Feuer-Zeichen, voll Wasser vor das Rathhaus gebracht werden, und wie oben gedacht, halb so viel Gesellen als Eymer dem Gewerck zugeschrieben, in ihren vorrätigen schwarzen Kitteln erscheinen, auch daselbst, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl hören. Zu solchem Ende müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen, die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gefekter Zeit gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt, dem Alt- und Jung-Meister geben und anzeigen: Einem jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein, mit dem Gewercks-Zeichen und Numero bemercktes Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuers-Brunst, wann er sich gestellet, an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß, damit derselbe auf seinen Bürger-End bezeugen oder belegen könne, wie die Gesellen erschienen. Die so gar nicht vor das Rathhaus, oder zum Feuer, oder nicht zu rechter Zeit gekommen, seynd nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen, zu welchem Ende die Alt- und Jung-Meister die ankommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren müssen.

Eximirte
die keine Pferde
haben, schicken
Dienst-Borthen
mit Eymern
und Hand-
Sprützen, wel-
che auch ihre
Zeichen abge-
ben.

§. 21. So sollen auch alle, sonderlich in dem Brand- und nechsten Stadt-Viertel wohnende Eximirte, und Refugirte, welchen etwa ein gewisses bey Feuers-Gefahr in acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auf-erleget seyn möchte, und die keine Pferde zum Wasser-führen haben, wann sie in ihren Häusern die §. 7. und 8. bescholne nöthige Anstalt gemacht, entweder in Person, so wie §. 11. geordnet, mit einem Eymer oder Hand-Sprütze zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken, welche sich so dann nach der Viertelsmeistere, oder nach denen selbst angekommenen Feuer-Herren Anordnung zu richten hat. Und sollen die Feuer-Herren gleich übrigen Wacht- oder Viertelsmeistern, in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche bey der Feuers-Brunst die- selbe, oder deren abgeschickte Leute, an den Wachmeister einlieffern und auf gleiche Weise als §. 20. von Handwerckern, die zu rechter Zeit, oder zu späte kommen, gedacht, separiret werden müssen, damit man sehe, welche von die- sem etwas versäümet, oder gar ausgeblieben. Es soll aber von der Feuer- Wache niemand ausgenommen seyn, als der ein würdlicher königlicher Bedienter ist, oder gewesen, alle andere aber, sie seyen sonst wer und von welcher Condition, auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, seynd darzu verbunden, und müssen sich zur Feuer-Wache stellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken.

Von der Feuer-
Wache ist nie-
mand als kö-
niglich-würdlich
Bediente aus-
genommen.

§. 22.

S. 22. Es müssen über dem, was zu Ende S. 15. geordnet, auch Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gesinde, nicht zum Feuer geschickt werden, sondern es sollen dieselbe, so wohl, als unermögende Leute, zu Haus gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; Sind den sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, haben sie zu erwarten, daß sie so wohl von den Soldaten, als der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft, zurück getrieben werden.

Unnütz Gesinde soll nicht zum Feuer kommen.

S. 23. Desgleichen werden die Fremdden in ihren Herbergen sich halten, und seynd die Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende auch dieser S. besonders gedrucket, und in jedes Wirths-Haus zum affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich dagegen ein Fremder, nicht Lösens halber ein, der nicht Kundschaft geben könnte, wenn er angehörig, oder mit wem er dahin kommen, hat er ihm selbst zu impuiren, wann er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths, oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

Auch die Fremdden in ihren Herbergen bleiben.

S. 24. Wann jederman sich zur Rettung einfindet, so muß das S. 15. geordnete Commando allem an- und zudringen unnützer Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Sprüzen und Wasser-Rusen in gnugsamer Anzahl stehen, auch man alles was geschieht, wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Die Rettung der Mobilien, welche S. 15. geordnet, soll von denen dazu besonders commandirten auf dem Markt-Platz, welcher in eines jeden Viertel-Weissers instruction beschrieben, ohne den geringsten Verzug geschehen, die Commandirte auch alles, was leicht Feuer fangen kan, nach ihrem Gewissen, und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutsfinden, sogleich aus dem Wege schaffen.

Das andringende Volk soll abgehalten, und was leicht Feuer fangen kan, eiligst weggebracht werden.

S. 25. Von denen Zugängen zum Feuer sollen die Wasser-Rusen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpffet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden, auch damit bey dem Feuer gnugsamer Raum sey, nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben.

Wasser-Rusen nicht allzu nahe an das Haus zu fahren.

S. 26. Es haben aber die Feuer-Herrn und Bürger, Haupt Leute, mit denen Officiers von der Garnison, bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin zu richten, daß von den Wasser-Rusen an bis zu den Sprüzen, die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen, so mit Eimern kommen, das Gesinde, oder auch übrige commandirte Incoln, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sefort in verschiedene lange Reihen gestellt

Die Leute mit Eimern in Reihen zu stellen.

werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllte Eymer, von Hand zu Hand in die Sprüzen reichen, andere Reihen aber, die leere Eymer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasser-Kufen zurück geben.

Benennung
der Handwer-
cker, die zu de-
nen grossen
Sprüzen ge-
ordnet.

§. 27. Zu denen grossen Sprüzen werden folgende Handwerker bestellt:

In Berlin,

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1. die Schuster und Schlösfer mit ihren Gesellen.

Zur Schlauch-Sprüze, No. 2. die Schuster und Schlösfer mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze No. 3. die Tischler und Messer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze, No. 4. die Tischler und Feilhauer mit ihren Gesellen.

In Cölln,

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1. die Schlösfer und Schuster mit ihren Gesellen.

Zur Sprüze No. 2. die Riemer und Nagelschmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Werder.

Zu beyden Sprüzen, die Sattler und Kupfer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Dorotheen-Stadt.

Zu beyden Sprüzen, die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Stadt.

Zu beyden Sprüzen, die Böttcher, Bohr-Säge-Zeug- und Zirkel-Schmiede mit ihren Gesellen.

Vor dem Spandowschen Thor.

Die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen, und dazu commandirten Incoln, welche die Sprüze allenfalls herzubringen.

Zu denen Prähm-Sprüzen.

Die Meister der Schuster, welche am nächsten wohnen, auch Fischer, und Schiffbauer.

Welche alle sofort auf gehörtes Feuer-Zeichen sich bey dem Feuer einfinden, und zufolge §. 17. an den Sprüzen möglichsten Fleißes, wie sie angewiesen, arbeiten sollen. Die Altmeister dieser Gewercke, haben sich so fort bey den Feuer-Herren anzugeben, welche sie anzuweisen, und hiernächst die von denen Jhrigen ausgebliebene, oder zu spät gekommene, ebenmäßig, wie §. 20.

und

und 21. geordnet, zur Bestrafung anzuzeigen haben. Und müssen die Beystehere sothaner Gewercke alle Quartale, von denen zu jeder Feuer-Sprütze geordnet, eine accurate Liste fordern und beybehalten, wornach dieselbe in gnugsamer Anzahl auszumachen u. einzutheilen, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöset werden könne. Insonderheit soll der Feuer-Commissarius beobachten, daß die Sprützen allezeit mit gnugsamen und guten Leuten besetzt, und damit wohl umgegangen werden müsse; Wie dann bey jeder Sprütze ein Sprützen-Meister insonderheit auf das Druckwerk, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, acht geben soll.

Ein Sprützen-Meister beobachtet das Druck-Werk.

§. 28. Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmer-Gewercks, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meister-Rechts auch Handwercks-Gewohnheit, dabey, ohne den geringsten Verzug, mit Arten, Maurer-Hämmern und Stein-Arten einfinden. Da dann die Alt-Meister die Anordnung zu machen haben, daß dieselbe in die wechste angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreißung dessen, was Gefahr halben nöthig gefunden wird, oder sonst möglichsten Rettung, parat zu seyn. Vornehmlich ist zu veranstalten, daß bey nöthiger Oefnung der Dächer, die Dach-Steine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden gelegt werden, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. So viel von denen Mühlen-Burschen alsdenn abkommen können, sollen ebenfals mit ihren Band-Arten beyim Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bey dem gegenwärtigen Befehlshaber, oder Feuer-Herrn sich melden, und dessen Ordres oder Anweisung gewärtigen. Würde sich aber befinden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht erschienen, haben dieselbe Straffe zu gewarten.

Werckleute sollen sich schleunig zur Rettung einstellen.

§. 29. Da einige der Meistere der Maurer und Zimmerleute, auch andere Handwerker vor den Thoren ihre Häuser oder Wohnungen haben, wird der Gouverneur oder Commendant, wann zu Nacht ein Feuer entsethet, ihnen durch die Thore den Eingang zur Hülffe verstatten, auch was vor Präcaution, so Nachts, als Tages, zu gebrauchen, daß mit ihnen nicht allerhand unnützes und Diebes-Gesinde sich einschleiche, und wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten, wann Feuer entsethet, Ordre geben.

Auch des Nachts.

§. 30. Da auch bißhero die höchste Landes-Herrschaft gemeines Unglück zu verhüten und zu steuern, bey vorgefallenen Feuer-Nöthen, mit ihren Sprützen und Eymern helfen lassen; So wollen sie fernerhin diesen ihren Städten, bey entstehendem Unglück (welches Gott gnädig verhüte!) damit zu Hülffe kommen lassen.

Et. Königl. Majest. wollen mit dero Sprützen und Eymern helfen lassen.

Die Tugend-
schafft soll bey
jedem Brande
sunstehen Zthl.
erlegen.

§. 31. Die Judenschafft soll anstatt, daß sie mit Leitern oder Eymern und sonst zu Hülffe kommen / jedes mahl, so oft ein Feuer entsethet, durch ihre Aelteste, binnen 2. Tagen, hernach 15. Nthl. aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit bey dem Feuer, verschonet bleiben. Die Gelder / so durch sie zu zahlen, sollen, im Fall sie solche nicht von selbst erlegen, durch den Commandanten beygetrieben, und wie Tit. 5. geordnet, angewandt werden.

Zum zweyten
Feuer soll nie-
mand von dem
ersten ohne Befehl
gehen.

§. 32. Wann bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flug-Feuer angezündet werden solte, müssen nicht alle vom ersten Feuer weglaufen, bis die Befehlhabere, ordnen, wie viel mit Sprüzen, Leitern, Haacken und Eymern dahin gehen sollen. Allermassen auch vor denen Rathshäusern, oder auf andern nahen Lerm-Plätzen mehr commandirte Mannschafft, wie auch mehr publique Eymen zur reserve in Bereitschafft bleiben müssen, um defskalls, und wo es sonst nach den §. 15. und 24. die Noth erfordert, schleunig zu Hülffe zu kommen.

Arbeiter sollen
nicht übel tra-
cieren, auch kein
Santet angefan-
gen werden.

§. 33. Endlich werden die bey dem Feuer gegenwärtige Befehlhabere sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpff- Worte und Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdirblich, oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschredet werden; Dann oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet, als viele Prämien gut machen. Wer aber von andern dabey Zand und Hader anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, soll in Verhaft genommen, und mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

TITULUS IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1.

Ein Bürger-
Commando
soll gegenwär-
tig bleiben.



Ann ein Feuer gelöschet, sollen die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Garnison dabey gelassen, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewahren, und acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufstehe.

Nebst Werk-
Leuten.

§. 2. So sollen auch einige Zimmer Leute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn angewiesen werden.

Handwerks-
Gesellen verles-
sen werden, und
ihre Eymen ab-
geben.

§. 3. Die übrigen Gewercke, dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig, massen die verlauffene, gleich als von den ausgebliebenen Tit. 3. §. 20. geordnet ist, zur Bestraffung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch, die, in einem jeden Gewerck

Gewerck zuständige Eymer, welche, wie oben gedacht, durch Nummern, Zeichen oder Nahmen zu bemercken, wieder auffsuchen, und an verordneten Orthen schaffen, und wann daran einiger Schade oder Mangel verspühret würde, ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern, und zu ersetzen.

§. 4. Die von denen Rathhäusern und publicquen Orthen gegebene Eymer sollen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürger, oder wenn es sonst befohlen wird, abgegeben, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzt werden.

Abgegangene Eymer des Publici zu ersetzen.

§. 5. Auch sollen die Städte, Pferde, Sack- und Bierführer, die Schlitten und Wasser-Ehien, bey die Brunnen, wohin sie gehören, hinwieder führen, und die Sprühen an ihren Ort, desgleichen die Leitern und Haacken, woher sie geholet, hinbringen.

Wasser-Ehien und Sprühen an Ort und Stelle zu bringen.

§. 6. Die Stadt, Diener sollen darauf, ein jeder in dem Theile der Stadt, welcher ihm angewiesen, die Ehien und Schlitten, auch die Leitern und Haacken visitiren, und was daran schadhaft gefunden, denen Feuer-Herren ungesäumt anzeigen, damit dieselben zur Reparatur, und dazu erfordernten Kosten, gehöriges Orts Vorsorge tragen.

Sollen auch visitirt werden.

§. 7. Der Feuer-Commisarius, und die Sprühen-Meistere so zu Regierung der grossen Sprühen bestellt, sollen mit acht haben, daß dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden, und müssen sie, wann ohne Versehen daran etwas schadhaft worden, solches gleichfals zu schleuniger Verbesserung anzeigen; Wäre aber durch dieser Unvorsichtigkeit, oder daß sie, Tit. 3. §. 17. zuwider, andere Leute, die Sprühen zu regieren, aufgestellt, ohne selbige anzuwiesen, wie sie mit denen Sprühen umgehen sollen, einiger Schade daran geschehen, müssen sie solchen ersetzen.

Sprühen-Meistere sehen dafür, daß die Sprühen auf zurück gebracht werden.

§. 8. Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhaft, so fort repariren, und mit denen Brunnen-Herren, was sie davor nach der angedruckten Tax-Ordnung sub No. 6. haben sollen, behandeln, damit alles in bereitetem und gutem Stande gehalten werde.

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

§. 9. So dann soll der Magistrat der Residenzien untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses, benenntenen Feuer zu thun, auferleget, ihre Schuldigkeit in acht genommen, die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fodern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerck säumig gewesen, oder gar nicht erschrinnen, auch welche vor andern das ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit beim Feuer nicht gethan.

Verbesserun-
gen können an-
gezeigt wer-
den.

Auf Ursachen
des Feuers zu
inquiriren.

Strafe des
Diebstahls an
Feuer-Eyern
und deren Ver-
bhelung.

Strafe des
Diebstahls
beym Feuer,
und Beloh-
nung des De-
nuncianten.

§. 10. Hätte auch jemand in einem oder anderm Stüek einigen Mangel bey dem Feuer gespühret oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kan er solches anzeigen, so wird dem Befinden nach, darauf reflectiret werden.

§. 11. Endlich soll auch so fort nach dem Feuer, von dem Magistrat, durch die bestellte Stadt-Richter, auch nach vorkommenden Umständen, mit Zuziehung der Guarnison, die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersucht, und so fern jemand durch Vorsatz, oder grosse Verwahrlosung solch Unglück verursachet, mit fernern Proceß und Straffe gehöriges Urtheil verfahren werden.

§. 12. Würde befunden, daß jemand Eymmer entwandt, oder anderes Feuer Geräthe bestohlen, soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände, und Zustand seiner Person, am Leibe hart bestraffet werden, auch diejenigen, die solche entwandte Eymmer an sich gekaufft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdeckt worden, von selbst nicht ausgegeben, nicht ohne Straffe bleiben, zumahl sie aus dem Zeichen so fort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit recht gehabt.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen, in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmt, und nicht so fort, oder längstens in 24. Stunden wieder bringet, oder da jemand von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, solches dem Eigenthums-Herrn, oder außs Rathhaus nicht einliefert, soll, wann dessen etwas über kurz oder lang, bey ihm gefunden, oder daß ers gehabt und veräußert, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und außser der Erstattung des Entwendeten, nach gestaltn Sachen, an Leib und Leben gestrafft werden / welches um so vielmehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird: der Angeber der gestohlenen Eymmer und Mobilien soll auch mit Verschweigung seines Namens, recompensiret werden.

TITULUS V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§. 1.

Kunst-Weisser
sollen allein bey
Ausrichtungen
aufwarten.



Die Kunst-Weisser / welche, wie in Tit. 3. gedacht, auf denen Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehende Feuers-Drüncker

Brünste / so Nachts als Tages anzeigen, sollen zur Ergölichkeit vor solche Mühe und Kosten, (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorkädten, welche Seine Königliche Majestät davon nicht ausdrücklich eximiret, zu ihren und der ihrigen Hochzeiten und deren Gelagen gefordert, und solches Accidens ihnen privative gelassen werden, bey Straffe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehen der Personen.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdeckt, und es kund macht, es seyn auch gleich die Nacht-Wächter, dem / oder denenselben soll 1. bis 2. Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

Belohnung des, der ein Nacht-Feuer entdeckt.

§. 3. Imgleichen hat derjenige, welcher die erste Sprünge ansfähret, 2. Rthlr. der folgende 1. Rthlr. und der dritte und vierdte jeder 12. Gr. Wer den ersten Kübel Wasser ansfähret 1. Rthlr. 12. Gr. der folgende 12. Gr. und der dritte und vierdte jeder 8. Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch helfen continuiren, so lange es die Noth erfordert. Hingegen wer von denen, die in denen allernehesten Straffen wohnen, und Pferde bey der Hand haben / gegen Verordnung Tit. 3. §. 18. und 19. gar ausgeblieben, oder zu spät gekommen, soll um 2. Thaler gestraffet werden.

Derer, die die ersten 4. Sprünge und Wasser-Küben brinsgen.

§. 4. Die Sprünge-Meister, so die Sprünge dirigiren, sollen gleich, falls nach Ermessen / eine Belohnung haben; wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern, welche bey dem Feuer gearbeitet, nicht allein, was sie an ihrem gebrauchten Handwerks Zeug Schaden gelitten / erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

Straffe wegen der ausgebliebenen Pferde.

Recompens der Sprünge-Meister.

§. 5. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergölichkeit, dem aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret, ins besondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden: Welches letztere dann bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholfen, consideriret werden muß.

Recompens der Soldaten und anderer besten Arbeiter beym Feuer.

§. 6. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen; da aber jemand dabey zu Tode käme, soll, wann er dessen bedürftig, derselbe ein ehrliches Begräbniß haben, auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

Die vom Feuer beschädiate sollen versorget und curiret werden.

§. 7. Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die Gelder, so die Juden aufbringen müssen, wovon Tit. 3. §. 31. gedacht, und alle einkommende Straffen von den brennenden Schorsteinen, auch andere Geld-Straffen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt, erlegt werden; deshalb sollen die einkommende Straffen durch einen von der Cämmerey jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und

Die Straf-Gelder aus dieser Ordnung werden für die Arbeiter bey Feuers-Befahr angewendet.

Aus

Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Cämmerey Gefässe gemischt werden; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung, in Gegenwart eines Deputirten, von denen Eximirten und einiger Berordneten der Bürger, abzulegen.

Niemand soll von dem Wirthe oder Abgebrannten etwas fordern.

§. 8. Dafern aber die einkommenden Gelder nicht zureichend wären, billige præmia auszutheilen, oder sonst gebührend Verfügung zu thun, wird es an nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermahnet. Dargegen ist allen, die sich zum retten und löschten einfinden müssen, verbotzen, von privat-Personen einige Belohnung zu fodern.

Jedermann soll diese Ordnung haben, und vorgeigen können.

§. 9. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung, sich von verwürdter Strafe löß zu machen suchen möge; soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Haus-Wirth soll ihm so fort davon ein Exemplar anschaffen, und bey der ersten Visitation, so ergehen wird, vorgeigen; Die Bestizere der Gewerde haben auch Anstalt zu machen, daß jedem Meister ein Exemplar, und eines zur Meister eines aber zur Gesellen-Lade so fort angeschaffet, und wenigstens viermahl Jährlich bey denen Gewercks-Zusammenkünften ein Auszug davon, was die Gewerde von Meistern und Gesellen wissen müssen, und in acht zu nehmen haben, wie dergleichen dieser Ordnung angefüget, abgelesen werde; Die Gesellen der Gewerde, welche die Fremden anhero kommenden Gesellen empfangen, sollen so fort denen Einkommenden kund thun, was des Gewercks, und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey, damit auch diese sich darnach achten können.

Auch dawider keine exemption gefordert werden.

§. 10. Ubrigens soll sich niemand unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frey zu machen, suchen; und wann solche schon erhalten, soll sie pro non concessa geachtet, und gegen diejenige, so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedencken, als Contravenienten verfahren werden.

Befähigung der begehrteten Edicten.

§. 11. Endlich bleiben alle diejenige Edicte und Verordnungen, welche in dieser neu-revidirte Feuer-Ordnung ihren Einfluß haben, oder sonst in das publique Stadts-Wesen lauffen, und denen Einwohnern dieser Residenzien nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Vigeur, und soll sich jederman, in so weit nicht etwa ein und anderer Punct durch diese revidirte Feuer-Ordnung dahin aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeidung der darin enthaltenen Straffen darnach genau richten; Zu welchem Ende dieselbe nach der folgenden Specification hierbey zu drucken, und nochmahls zu eines jeden Wissenschaft zu bringen gut gefunden worden. Signatum Berlin den 31. Martii 1727.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. C. v. Ratsch. J. v. Fuchs. A. D. v. Biereck.

Fürker Auszug Der Königl. Preußl. Feuer-Ordnung in denen Residenzien Berlin,

Welchen zufolge allergnädigsten Befehls von 2. April. 1727. jeder
Bürger und Haus-Wirth in seiner Stube anschlagten soll.

I.

Die Viertel und Eintheilungen dieser Residenz-Städte.

In Berlin.

Das Nicolai-Viertel, fängt an, von der langen Brücke am neuen Post Hause, und gehet durch die Königs-Strasse, bis an die Spandowsche Strasse, und durch dieselbe disseits, bis durch die kleine Gasse zur Spree, bey den Gräfl. Schwerinschen Hause, folglich auf den Mühlen-Damm, und daselbst bis an die nach Neu-Cölln gehende Brücke.

Das Heil. Geist-Viertel, fängt an von der langen Brücke an dem in der Königs-Strasse der Joachimthalischen Schule zu gehörigen Eck-Hause, gehet bis an die Spandowsche Strasse, und continuiret darinnen disseits, bis sie an der Guarnison-Schule sich endiget, alsdann nach der Orangen-Brücke, und wieder die Burg-Strasse herunter, bis zur langen Brücke.

Das Marien-Viertel fängt bey der Guarnison-Kirche an, und gehet durch die Spandower Strasse, bis in die Königs-Strasse, an das Königs-Thor, von diesem am Wall herum, bis wieder an den Ort, da dieses Viertel den Anfang genommen.

Das Closter-Viertel, gehet vom Berlinerischen Rathhause bis zum Kö-

nigs-Thor, von dar am Wall herunter bis zum Stralower-Thor, und am Strohm hinauf bis an des Geheimen-Rath Scindlers Haus; Von dar durch die Spandowsche Strasse bis wieder an das Berlinerische Rath-Haus.

In Cölln

Das Schloß-Viertel, endet sich am Mühlen-Damm und der Gertrauten-Brücke, disseits.

Das Markt-Viertel, erstreckt sich von der Gertrauten-Brück, bis an die Brück auf den Mühlen-Damm, so nach Neu-Cölln gehet, und ferner bis an die Spree, gegen Neu-Cölln über.

Das dritte Vierte, ist Neu-Cölln.

Auf dem Friderichs Werder
Das Gertrauten-Viertel, erstreckt sich von Neu-Cölln bis in die Leipziger Strasse, disseits.

Das Schleusen-Viertel, von der andern Seite der Leipziger Strasse, bis zum Ende des Friderichs-Werders.

Dorotheen-Stadt.

Das neue Thor-Viertel, gehet bis zum Weiden-Damm und Potsdamer Brücke disseits.

Das Thier-Garten Viertel von dar bis an den Thier-Garten.

)(

Frider.

Kurzer Auszug

Friderichs: Stadt.

Das Jerusalemische Viertel / bis in die Krausen-Gasse, disseits

Das Leipziger Viertel, bis in die Mohren-Strasse, disseits.

Das Potsdamische Viertel, bis an die Potsdammer Brücke.

Vor dem Köpenickischen Thor.

Das Köpenickische Viertel, hält die Köpenickische und Niedersdorffer Strasse in sich.

Das Linden-Viertel, gehet vom

linnern Köpenicker Thor, bis in die Linden-Strasse, so weit sie zur Cöllnischen Vorstadt gehöret.

Vor dem Stralauer-Königs- und Spandower Thor.

Die Stralower Vorstadt, endiget sich in der halben Baum-Gasse.

Die Königs-Vorstadt in der Prenglower Strasse.

Die Spandowsche Vorstadt im Thiergarten.

2.

Nachricht was jeder angefassene Bürger und Eigenthümer insgemein wegen Feuers-Noth zu beobachten hat.

1) Muß er seine nöthige und geordnete Feuer-Eymer, Hand-Sprüngen, Leitern und Kübel allemahl in guten Stande halten, und nahe bey der Hand haben, damit jederman im Nothfall dazukommen könne. Es muß eine Leiter unter seinen Dache liegen, und des Sommers Kübel voll Wasser aufn Boden stehen.

2) Wer aufgehendes Feuer in seinen, oder des Nachbars Hause mercket, muß solches durch Geschrey kund thun.

3) Bey entstehendem Nachfeuer muß jeder so fort seine Fenster voll Licht stellen. Und wer ein Eck-Haus bewohnet, Kien-Pflanzen ausstellen und anstecken, damit die vorbegehende sehen können.

4) Wann das Feuer ihm so nahe, daß er einer von denen drey nächsten Nachbarn auf jeder Seite, oder einer von denen drey nächsten Nachbarn gegen über ist, oder sein Grund und Boden von hinten an das brennende Haus und dessen Hoff stößet, so ist er nicht schuldig auszugehen, nach Gefinde zu schicken, sondern hat die Rettung seines eigenen Hauses zu veranstellen, Kübel voll Wasser auf seinen Boden zu setzen, seine Dach-Fenster und Dinnen wohl zu verwahren, und kan von seinen Boden her löschen heiffen. Er muß aber auch nasse Säcke für den Stornsteinfeger bereit haben, und sobald ihm möglich, Wasser in Kübeln vor die Haus Thür auf die Strasse setzen.

5) Ist das Feuer sonst in seinem Viertel entstanden, wo er wohnet, oder sein Haus noch nicht 25. Häuser davon gelegen; es sey in derselben, oder einer andern nahen Gasse und Strasse, so muß er mit einer Hand Sprünge und Eymer voll Wasser zum Feuer eilen;

6) Zwar

der Königl. Preußl. Feuer-Ordnung.

6) Zavor aber, oder in wehrender Zeit nicht ausgehen kan, muß sein Gesinde mit durch sein Gesinde oder Dieners Leute gefüllten Eymern zum Feuer schicken.

7) Wer in einen andern Viertel woh-
fertig haben, Dachrinnen und Doffaun-
gen daselbst wohl verwahren/ auch conti-
nuirlich Wasser auf die Strasse setzen las-
set, muß gleichfalls Wasser aufn Boden
sen, die kommende Wasser Ruffen zu füllen.
und vor die Thür setzen, die vorbey fahren-
de Rufen damit anfüllen, auch selbst, oder
sein Gesinde mit vollen Eymern zum
Feuer gehen, und melden, aus welchem
Viertel er komme.

8) Wer als ein Nachbar zur allerer-
sten Rettung kommt, muß ferner nach
Anzeige seiner Viertelsmeister oder nech-
sten Stadt-Verordneten, und wann diese
noch nicht ange kommen, nach seinem Ge-
wissen und besten Vermögen löschen, oder
Mabilia retten helfen, und keine unsiche-
re Leute darzu lassen; wann aber die
commandirte Bürger ange kommen und
alles besetzt haben, so gehen die Nachbarn
nach Hause.

9) Wer im Viertel wo es brennet/

3. Anzeige, was andere bey entstandenem Feuer zu thun schuldig, und sonst zu wissen nöthig ist.

a) Die Thürmer müssen das Feuer mit
Stürmen, Fahne oder Laterne, den
Schorstein-Brand aber mit blasen an-
zeigen.

b) Die Nacht-Wächter müssen es zu
solcher ihrer Instruktion melden.

c) Die Viertelsmeister des Orths
und nechste Stadt-Verordnete, die er-
ste Rettung, so wie oben gedacht, durch
die Nachbarn geschehen soll, commandi-
ren, und hernach beym Feuer bleiben, bis
es gelöschet.

d) Die Feuer-Herren besorgen die
Anfuhr des Wassers; wann sie aber
zum Feuer gegangen, continuiren die
übrige Stadt-Verordnete und andere
Viertelsmeister damit.

e) Die Kleinbinder bringen die erste
Sprüzen, zum Feuer, die weitesten ge-
hen

10) Wer noch weiter vom Feuer ab-
gelegen, derselbe, oder sein Gesinde geht
mit vollen Eymern auf dem bestimmten
Lerm, Platz, und erwartet alda weitem
Befehl.

11) Wer Pferde hat, muß augen-
blicklich die nechsten Wasser-Rhienen und
Sprüzen zum Feuer anführen lassen, er
wohne gleich nahe oder weit davon.

f) Brunnenmacher müssen bey
den nechsten Brunnen seyn; die Schor-
steinfeger die Dächer mit nassen Säcken
besteigen.

g) Die grossen Sprüzen, und Lei-
tern müssen durch Sack- und Bierführer,
auch Lohn-Fuhrleute und Karrenführer,
im Nothfall aber durch Leute herzu ge-
bracht werden.

h) Der Schlüssel zum Sprüzenhau-
se muß bey dem nechsten Eigenthümer
an seinen gewissen Orthe hangen, wo-
zu man allezeit kommen kan.

i) Eximirte, vornemlich im Brand
und nechsten Viertel, schicken Pferde
oder Dienstbothen mit Eymern und
Sprüzen, zum Feuer, die weitesten ge-
hen

Kurzer Auszug

hen damit auf ihre zur reserve geordnete und treiben unnütze und müßige Zu-
Lerm-Plätze. schauer hinweg. Auf andern Lerm-Plät-

k) Handwerks-Gesellen in Kitteln hen bleiben auch Commandirte, zur
und jeder mit 2. gefüllten Eymern, reserve stehen.
werden vom Jungmeister angeführet. q) Die Werckleute stellen sich schleu-

m) Alle die zum Feuer kommen, geben nig beym Feuer ein, und einige bleiben
ihre Zeichen ab an den dazu Geordneten. dabey wachen.

n) Alle Leute mit Eymern werden zu r) Zum zwoyten Feuer darff niemand
Abwendung eines Gedränges in Reihen von den ersten ohne Befehl gehen.

gestollt, das Wasser aus den Kufen, bis s) Diebstal an Eymern und an Mobili-
nach den Sprützen zu reichen. lien beym Feuer, auch dessen Verhelung

o) Die Wasser Kufen dürfen nicht wird an Leib und Leben gestrafft.

so gar nahe an das Haus fahren. r) Die ein Nacht-Feuer entdecken, am

p) Der nächste Stadt-Capitain füh- besten arbeits, die ersten 4. grossen Sprüt-
rer die Eigenthümer mit Eymern an zu zern und 4. Wasserkufen bringe, werden

löschten, die andere Bürger-Officier ret- belohnet, von 2. Rthlr. bis zu 8. Gr. die
ten die Mobilien, besetzen von weiten alle ausbleibende, zu spät gekommene, oder
Zugänge zum Feuer, daß die Arbeiter verlauffene aber bestrafft, und deshalb
Raum haben, verhüten alles Gedränge, nach dem Feuer alle verlesen.

4 Extract der Feuer-Ordnung, von denen die zum Feuer nicht kommen sollen.

Solten unter denen Commandirten seßenden Bürgerschaft zurück getrieben
unvermögende Leute oder Jun- werden.
gen ankommen, seynd dieselbe so Desgleichen werden die Fremden in
fort abzuweisen, und diejenige, welche sie ihren Herbergen sich halten, und seynd die
abgeschicket, gleich denen Ausgebliebenen Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu
zu bestraffen. lassen, zu dem Ende auch dieser §. beson-

Es müssen auch Mägde, Jungen, ders gedrucket, und in jedes Wirths,
oder dergleichen unnütze Gesinde, nicht zum Haus zum affigiren aufgegeben werden
Feuer geschickt werden, sondern es sollen. Finde sich dagegen ein Fremder,
dieselbe, so wohl, als unvermögende Leute, nicht löschens halber, der nicht Kund-
zu Haus gehalten, und jenen daselbst zu schafft geben könnte, wem er angehörig,
nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben oder mit wem er dahin gekommen, hat er
werden; Finden sich solche und andere ihm zu impetiren, wann er angehalten,
unnütze Leute in der Gegend des Feuers und nach Befinden der Gegenwärtigen
ein, haben sie zu erwarten, daß sie sowohl des Raths, oder auch commandirenden
von den Soldaten, als die Avenuen be- Officiers in Hafft genommen wird.

Wann

der Königl. Preußl. Feuer-Ordnung.

Wenn jederman sich zur Rettung einfindet, so muß das geordnete Commando allem an- und zudringen unnäher Leute steuren, und sich so weit von den brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Thrige ohne Hinderniß zu thun; daß die Sprüngen und Wasser Rufen in gnugsamer Anzahl stehen, auch man alles was geschieht wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden.

5.

Puncte, welche denen Handwerckern bey ihren Zusammenkünften aus der Feuer-Ordnung vorzulesen.

- | | |
|--|---|
| Allen Handwerckern Tit. II. §. 5. 10.
Tit. III. §. 20. 26. Tit. IV. §. 3. 9. Tit. V. §. 5
Ueberdiß denen Arbeitern im Feuer
Tit. I. §. 1. 2. 3. 7. 8. 19. 22. 23. 24. 27.
Denen so zu den Sprüngen geordnet.
Tit. II. §. 8. Tit. III. §. 17. 27. Tit. IV.
§. 7. Tit. V. §. 4.
Den Arbeitern im Holz Tit. I. §. 19.
21. 22. | Denen Maurern und Zimmerleuten
Tit. III. §. 28. 29. Tit. IV. §. 2.
Denen Seilern Tit. I. §. 26. 28.
Denen Tischlern, Schiffbauern und
Schiffern Tit. 2. §. 10. 11. Tit. 3. §. 17. 27.
Denen Kleinbindern Tit. 2. §. 9. Tit.
3. §. 12.
Denen Brunnenmachern Tit. II. §.
12. Tit. III. §. 10. Tit. IV. §. 8.
Denen Schorsteinfegern Tit. I. §. 1 - 14. |
|--|---|

6.

Instruction, wornach die in der Feuer-Ordnung Tit. I. §. 44. zu denen Visitationen wegen Feuers-Gefahr Verordnete sich erkundigen, und dasjenige woran es fehlet, berichten sollen. Denen Haus-Wirthen zu ihrer nöthigen Präcaution in der Kürze beygefüget.

- | | |
|---|--|
| Tit. I. §. 1. 2. Ob die Feuer-Stellen an tüchtigen Mauern so 2. Steine dick, stehen, oder ob Holz-Werck nahe dabey; Ob leimene Wände, oder Schindel-Dächer im Hause seyn.
3. Ob die Schorsteine durchaus und bis 2. oder 3. Fuß über das Dach gemauert seyn.
§. 4. Ob in gefährlichen Schorsteinen Feuer gehalten werden. | §. 6. Ob ein Schorstein zu enge §. 12. oder sonst in einige Weise der Schorstein oder der Ohre wo er steht, gefährlich sey. Ob nicht die gefährliche Schorsteine bey der Visitation eingeschlagen worden.
§. 7. Ob Schorsteine, die viel gebraucht werden, mit einem Bleche unterm Dache versehen, und daselbst eine Elle weit umher frey seyn. |
|---|--|

Kurzer Auszug

§. 8. Ob zu gehöriger Zeit gekehret worden, und ob inzwischen das Gefinde dem Rahm fleißig abkehre; Ob die Ofen-Röcher mit blechern Thüren versehen.

§. 11. Ob der Schorsteinfeger-Meister selbst fleißig zum Kehren mit ausgegangen.

§. 14. Ob die Wind-Ofen auf steinern Boden stehen, eiserne Röhren haben, und ob die Röhren einiges Holzwerk berühren.

§. 15. Ob Schindel und Bretter-Dächer, gepichtete Rinnen und hölzerne Altane im Hause verhanden.

§. 18. Ob jemand mehr als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh, und die Gast-Wirthe mehr als noch einmahl so viel bey sich im Hause haben.

§. 19. Ob auf dem Hofe und Boden zu viel Brenn-Holz ohne Noth, und wie viel dessen auf dem Boden stehe.

§. 20. Ob die Schmiede-Röhren anderwärts als in Kellern vermahret seyn.

§. 20. Ob die Brauer mehr als 2. Haufen Holz im Hofe ihres Wohnhauses haben.

§. 21. Ob man mit Licht zu Spähnen komme.

Ob mehr Nutz-Holz in der

Handwerker Wohnung sey, als der Raum zuläßet, und im Viertel oder halben Jahre zu verbrauchet.

Ob die Böttcher an sichern Orten ausbrennen.

§. 22. Ob Handwerks-Leute, die im Feuer arbeiten, mit denen, die in vielen Holze arbeiten, in einem Hause wohnen.

Ob beyderseits Werkstellen; Desgleichen Färbe-Kessel und Brandwein-Blasen, ohne vorhergehende Besichtigung, neu angeleget oder geändert worden.

§. 23. Ob ledige hölzerne Gefässe auf den Boden liegen.

Ob die Siebel auf im Boden gefährlich oder gut seyn.

§. 24. Ob Asche an gefährlichen Oertern in hölzernen Gefässen liege.

§. 25. Ob Schuster und Lohgerber Borcke innerhalb der circumvallation verhanden.

Ob einige der bisherigen Lohgerbereyen aus der Stadt unterhalb der Spree nach der Landwehre zu gebracht worden.

§. 26. Ob die Seiler Waare am sicheren Oertern liege, Ob ihre Theer und Pech-Arbeit anderwärts als vorden Thoren gemacht werde.

Ob ledige Theer und Pech-Sonnen

der Königl. Preussl. Feuer-Ordnung.

Sonnen auf freyer Straffe oder an gefährlichen Oehrtern stehen. einen nicht wohl verwahrten Lager haben.

§. 27. Ob des Nachts Fett, Wachs oder Schwefel geschmolzen, oder auch Vernis gesotten worden.

Ob die Buchdrucker-Farbe an einen unschädlichen Ohrte gesotten werde.

§. 28. Ob ein Wasch-Kessel auf freyen Hofe stehe.

§. 29. Ob die Rauch-Kammer ohne Gefahr und wo jene nicht vorhanden, ob Speck und Schmeer am gefährlichen Ohrte hange.

§. 30. Ob Flachs bereiten innerhalb der circumvallation geschehe, und ob bey Lichte gehehelt worden.

§. 31. Ob Feuer und Kohlen des Abends aufm Heerd zusammen gefehrt worden.

§. 32. Ob das Gesinde mit bloßen Lichte, glühenden Kohlen, Kien und Fackeln über den Hof, Straffe, oder in den Stall gegangen.

Ob Mierchsteure Kohlen-Töpfe statt einheizens brauchen.

§. 33. Ob an gefährlichen Oehrtern Toback geraucher, oder Lunte gehalten worden,

Ob Zeichen vorhanden, daß Licht irgend wo eingebbrandt.

§. 34. Ob die Soldaten etwas woraus Feuer entstehen kan, auf

einen nicht wohl verwahrten Lager haben.

§. 35. Ob in Gast-Häusern gute Aufsicht auf Feuer und Licht sey.

§. 36. Ob die Mierchs-Leute mit Feuer liederlich umgehen.

§. 38. Ob jemand über seine Nachbarn wegen Verwahrlosung des Feuers zu klagen habe, oder auch wegen Schliessens, unvorsichtigen Gebrauchs der Fackeln und dergleichen.

§. 39. Ob die Malz-Darren so hölzerne Horden haben, gewölbt seyn, die Brauhäuser in 4. Mawren stehen, oder der Brauer dazu Anfallt machen könne.

§. 40. Ob Kübel, Spritzen, und Laterne im Darr-Hause vorhanden.

§. 41. Ob jemand mehr als 10. Pf. Pulver im Hause habe, und anders als auf dem Boden verwahre.

Ob über 10. Pf. Pulver im Kaufladen seyn.

Tit. II. §. 1. Ob jeder Einwohner die ihm nöthige Lederne Eimer zu 8. 6. 4. und 2. habe, und ob sie gezeichnet seyn.

§. 2. Ob jeder wenigstens zwey Hand-Spritzen, desgleichen eine Leiter unterm Dache liegen habe, und

Kurzer Auszug der Königl. Preussl. Feuer-Ord.

und ob solches im guten Stande. Nothfall Wasser damit zum Feuer zu tragen.

§. 3. Ob in Meyeren und Gärten Häuser Eymern und Leitern seyn.

§. 4. Ob des Sommers über, ein Kübel mit Wasser auf den Boden stehe, sonderlich bey Gast- Wirthen.

§. 5. Ob alle Zünfte und Gewerke ihre Bevordnete Eymern und Kittel haben.

Ob ihre Eymern ein Zeichen haben daraus sie unterschieden werden können.

§. 9. Ob jeder Klein-Binder, gewisse Zober parat halte, im

§. 12. Ob die Brummen, die jeder in seinem Hause hat, im guten Stande seyn.

§. 13. Ob die Eigenthümer der Eß-Häuser, Kien-Pfannen bereit haben, beym Feuer auszustechen.

Tit. V. §. II. Ob sonst den der Feuer-Ordnung angehängten Edicten entgegen gehandelt worden.

§. 9. Ob der Wirth diese Feuer-Ordnung bey der Visitation vorgezeigt habe.

7. Neue Arten von Hand- und Trage-Sprühen, welche im Kupfferblatt sub No. 1. 2. 3. vorgestellt werden.

N. 1. Besteht aus zweyen Zinnern Kugeln, worinnen kein wandelbares Ventil ist; sie geben viel Wasser und sind stark und mit Eisen beschlagen, lassen sich doch ganz leicht regieren. Ein Stück hievon kostet nebst einem Schlauch und Wende-Röhre 2. Thlr.

N. 2. Ist weit grösser und hält der Wasser-Kasten 8. bis 9. Eymern: Sie besteht aus 4. Zinnern Kugeln und kan durch zwen Personen getragen werden, wo man will: Sie gießet das Wasser über 4. Stock hoch Fingers-dick, folglich so viel, wo nicht mehr, als die ordinären Sprühen so 80. und mehr. Nthl. kosten. Man kan die Sorte hiervon so groß machen wie man will: Das Stück kostet

N. 3. Ist eine sehr bequeme Art; sie gießet das Wasser auf 5. Stock hoch mit 4. Kugeln, wie die vorige, und kan durch einen Knaben von 14. Jahren regieret werden, wohin sie soll. Die Sorte kostet 40. bis 46. Nthl.

Zu gedenken, daß alle diese Sprühen das Wasser beständig und ohne reprimé gießen, und daß insonderheit von der Sprüze No. 1. einige hundert Stück nach Preussen und in andre Städte versandt worden. Wer in Städten und von andern Gerichts-Obrigkeiten dergleichen verlanget, kan sich bey den Cammeren. Schreiber Hanß angeben, und das Geld demselben Francoscher übermachen.



Anhang

Einiger Edicte und auf allergnädigsten Befehl ergangenen Verordnungen, so theils zu vorstehender Feuer-Ordnung gehörig, theils andere publique Sa- chen der Haupt- und Residenz-Städte Berlin betreffen.

- Num. I. Verordnungen, daß die hölzerne Wände nicht mit Leimen, sondern mit Steinen ausgefüllt, und kein Gebäude anders als mit Dachsteinen gedeckt seyn soll. ad Tit. I. §. 1. 15.
- N. 2. Taxe des Schorfsteinsegers. ad Tit. I. §. 13.
- N. 3. 4. Verordnungen, daß sowohl die Fremden als auch die wirtsch. Leute angezelet werden sollen. ad Tit. I. §. 35.
- N. 5. Instruktion für die Brunnen- und Röhrmeister in hiesigen Residenzien. ad Tit. III. §. 10.
- N. 6. Taxe der Brunnenmacher. ad Tit. II. §. 12.
- N. 7. Verordnungen wider diejenigen, welche auf die Straßen Unflath schütten.
- N. 7. b. Degateichen wider das junge und unnütze Volk, welches Kerzen auf den Straßen anzündet. ad Tit. I. §. 42.
- N. 8. Mandata, die gemeinen Brunnen nicht zu beschädigen noch zu verunreinigen. ad Tit. III. §. 10.
- N. 9. Verordnung, die Bäume auf den Straßen nicht zu verderben.
- N. 10. a. Rescripta und Verboth, nichts in den Strohm zu schütten.
- N. 10. b. Auch kein zerbrochenes Glas weder auf die Straßen noch in den Strohm zu werffen.
- N. 11. Mandat, daß die an publicken Orten gefohlene zum Verkauf gebrachte Sachen anzuzeigen.
- N. 12. Patent, denen Nacht-Laternen keinen Schaden zuzufügen. ad Tit. I. §. 43.
- N. 13. Rescript, daß die Professionen von Feuers-Gefahr und Infection zu besorgen, so viel möglich an abgelegenen Orten getrieben werden sollen. ad Tit. I. §. 22. 23. 27.
- N. 14. Nacht-Wächter Ordnung. ad Tit. III. §. 1.
- N. 15. Königl. Schloß-Feuer-Ordnung. ad Tit. II. §. 11. ad Tit. III. §. 27.

Num. I. a.



Unser^s Sr. Königl. Maj. in Preussen u. Unser^s Allergnädigsten Herrns, und auf besondere Veranlassung, wird hiemit allen, welche in den Residenzien und Vorstädten ar. jesso im Bau begriffen, oder auch nach diesem bauen möchten, ernstlich angedeutet und befohlen, keine Wände in den Häusern mit Stacken setzen, und mit Leimen ausfüllen, sondern solche mit Steinen ausstrechen zu lassen; Wi-
drigen.

dringens als sowohl die Wände eingeschlagen, als auch die vorfesslich Contravenirende mit harter Straffe belegen werden sollen. Gegeben Berlin den 12. Martii 1710.

(L. S.)

Num. I. b.

Sinnach bey der von Burgermeistern und Rath dieser Residens-Städte angeordneten Visitation wahrgenommen worden, daß in den Berlin- und Cöllnischen Vor-Städten noch viele Häuser, Scheunen, und Stallungen, mit Speltes Rohr- und Stroh-Dächern belegen, welche auf Sr. Königl. Majest. Unfers allergnädigsten Herrn Special-Berordnungen, und des Magistrats offtermahliges Erinnern, bißhero nicht abgedeket, und hinwieder mit Ziegel belegen worden; So wird denen selbst nochmahles alles Ernstes anbefohlen, selbiges innerhalb 12. Tagen zu bewerkstelligen, oder in Ermanglung dessen gewärtig zu seyn, daß die würckliche Execution darauf erfolgen, die erwehnte Dächer auf ihre Kosten eingeschlagen, und diejenigen, so solches unsertlassen, wegen ihres Ungehorsams, andern zum Exempel bestraffet werden sollen. Berlin, den 27. May 1709.

Num. II.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr etc. vermöge Recepti vom 16. Januarii 1720. allergnädigst approbiret, daß künftig wegen des Schornstein-segens folgende TAXE gehalten werden solle, nemlich:

Für einen Bran-Schornstein zu legen	=	=	4. Gr.
Für einen Küchen-Schornstein im untern Stock	=	=	3. Gr.
Ungeleichen für einen Schornstein der durch 3. bis 4. Etagen gehet	=	=	3. Gr.
Für die übrigen von 1. und 2. Etagen	=	=	2. Gr.
In den Vorstädten aber von einer Etage	=	=	1. Gr. 6. Pf.

So wird solches denen säublichen Bürgern und andern Einwohnern hiedurch zu ihrer Nachricht beandt gemacher; und werden dieselbe dabey erinnert, hinführo ihre Schornsteine fleißig, nach Anweisung der königlichen Feuer-Ordnung, kehren zu lassen; Dahingegen die Schornsteinseger über die gesetzte TAXE bey 10. Thlr. Geld oder empfindlicher Leibes-Straffe nichts mehr fordern noch nehmen, auch sonsten die Schornsteine tüchtig und rein legen, und solches nicht allein denen Befellen anvertrauen, sondern selbst gegenwärtig seyn sollen. Gegeben Berlin, den 27. Februarii 1726.

(L. S.)

Num. III.

Ur Churfürstlichen Brandenburgischen Haupt- und Residens-Stadt Berlin, wir verordnere Bürgermeistere und Rathmänner, fügen allen und jeden Einwohnern hieselbst, so wohl Eigenthümern, als Incolen, in und vor der Stadt, inssonderheit aber denen Gast-Wirthen, auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, hienit zu wissen: Nachdem sich bißhero viel böse und unnütze Leute in hiesige Residens-
einga

Engeschlichen, sich alhier in der Stille heimlich aufgehalten, und allerhand Dieberey, wie man leider! bishero gnugsam erfahren, verübet, auch Werd-Brennerey zu besorgen, Sr. Churfürstl. Durchl. auch albereit vorlängst ernstlich verordnet: Daß kein Fremder sich 24. Stunden alhier aufhalten solle, er habe dann zuvor bey dem Magistrat sich angegeben, und was er für condition und Profession, und seine Verrichtung alhier sey, gnugsam eröfnet, und höchst nöthig seyn will, daß man hievon bey jeglicher Zeit satzsame Wissenschaft habe, was vor Fremde und ledige Personen sich alhier aufhalten; Als wird denen Bürgern, ins besondere aber denen Gast-Wirthen in und außer der Stadt hiemit ernstlich und bey 10. Rthlr. Straffe anbefohlen, alle Morgen um 8. Uhr zu Rathhause, was sie vor Personen aufgenommen, und bey sich in ihren Häusern wohnend haben, woher sie seynd, wie sie heißen, und was ihr Gewerbe, anzumelden; die Vorstädtische Gast-Wirthe und Einwohner aber, sollen solches alle Morgen auf einen geschriebenen Zettel dem Unter-Officier in der Thor-Wache zu überlieffern schuldig seyn, witzigenfalls, und so sie es nicht angeben, sie mit obigen 10. Rthlr. Straffe angesehen werden sollen. Damit nun ein jeder sich hiernach achten, und vor Schaden hüten möge, haben Wir solches hiemit zu eines jeden Wissenschaft drucken und affigiren lassen wollen. Urfundlich zu Ego gesehen Berlin, den 9. Febr. Anno 1700.

Num. III. b.

Extract aus dem von Sr. Königl. Maj. am 12. Dec. 1708.
geschärfsten Edict, wegen Abhaltung frembder
verdächtiger Leute.

Die Wirthe, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in Städten, Flecken und Dörffern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Grenzen sich angegeben und passiret worden, aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie dem Befinden nach mit einer nahmpfaffen Geld-Busse, auch Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen.

Num. IV. a.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, von allen so wohl aus hiesigen Residenzien und denen Vorstädten wegziehenden, als dafelbst ankommenden sich niederlassenden Familien, auch einzelnen Personen, sie mögen seyn wes Standes und Profession es nur wolle, ganz genaue Nachricht begehret; Und deshalb uns dem Magistrat sub dato den 12. Januarii dieses Jahres allergnädigst anbefohlen, richtige Verzeichniß davon Monatlich einzufenden: Als haben wir hierdurch solches allen Eigenthümern, auch denen, so ganze Häuser von den Eigenthümern zu bewohnen, oder wieder zu vermiethen übernommen, kund machen und zugleich andeuten wollen, daß sie von nun an, wann jemand von ihnen Wirths-Leuten sich von hier wegbegeben, oder andere aus frembden Orten hergekommen, und hier zu bleiben gesonnen, deren Nahmen und condition, auch ob sie verheyrathet, oder einzelne Personen, oder so es ganze Familien, in wieviel Personen solche bestehen, genau specificiren, und den Ort wo sie hergekommen, oder wohin sie sich begeben, und was vor Quartiere in der Stadt sie wieder bezogen, deutlich exprimiren, und die specification davon allemahl den ersten Tag eines jeden Monats unverzüglich zu Rathhause, wo sonst die frembden Passagiers oder durchreisende Leute

Leute angemeldet werden müssen, frühe zwischen 7. und 8. Uhr, bey Vermeidung 10. Pf. er mehr Rthlr. Straffe, abgeben sollen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit hiernächst, sich entschuldigen möge, soll in einem jeden Hause ein solch gedrucktes Patent abgegeben werden, darnach dann ein jeder, dem solches zu thun obliegt, sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben wird, Berlin, den 20. Januarii 1714.

Num. IV. b.

S Nachdem Burgermeister und Rath dieser Königl. und Churfürstl. Residenzien wahrgenommen, daß ungeachtet der sorgfältigen Aufsicht und öfters angestellten Visitationen, sich noch immerdar viel unnützes und liederliches Gesinde hier einfündet und verborgen hält, und darzu nicht wenig hilft, daß viele Hauswirthe und Einwohner solche Leute ohne Unterscheid aufnehmen, Ihnen Quartier und Schlafstellen verstaten: Als haben dieselben um solchem Unheil, und den daraus entstehenden mancherley Vossheiten, Sünden und Lastern desto nachdrücklicher zu begegnen, hiermit ernstlich und bey scharffer Straffe verbieten wollen, keine verdächtige Leute, Bettler, Coarmer insonderheit viele mit falschen Briefsen und Pässen erfunden werden) noch ander Herren-loses Gesinde, insonderheit auch keine lebige Diener, deren guten Gewerbes und ehrliehen Verhaltens man nicht gungsam versichert ist, aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen sonst auf einigerley Weise behüßlich zu seyn. Da aber jemand unwillkürlich und aus guter Meinung eine solche Person eingenommen hätte, und sich hernach einiger Verdacht äußern würde, Derselbe, er sey ein Eigenthümer oder ein Weichs-Mann, soll gehalten seyn, solches so fort dem Magistrat oder dem Richter jedes Drehs anzuzeigen, damit deshalb bald Untersuchung angestellet, und dem Befinden nach gehörige Verfügung geschehen könne. Auf daß nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, ist dieses durch den Druck und öffentlichen Anschlag gewöhnlicher massen bekant gemacht, dagegen aber diejenige, so darwider handeln, unnachbleiblicher ernstlichen Ahnung zu gewarten haben wer. en. Gegeben Berlin, den 18. Febr. 1717.

(L. S.)

Num. V.

Instruktion vor die Brunnen- und Röhr-Meister
in hiesigen Residenzien Anno 1709.

Sollen sie schuldig seyn, auf die sämtliche Straffen-Brunnen wohl Achtung zu geben, und zum wenigsten zweymahl Monatlich selbige zu visitiren, und wenn

2. In einem und andern was schadhafftes gefunden wird, und eine besondere Reparation erfordert, haben sie solches bey der Meise, und auch den Brunnen-Herrn anzuzeigen, bevor was neues daran gemacht werde; Was sonst
3. Etwa nur wenige Nagel erfordert, damit was zu befestigen, oder Sand ins Ventil gekommen, und solches wieder rein zu machen, muß ohne Bezahlung durch sie geschehen, wie sie dann
4. Die Brunnen ohnedem mit Leder, Herze, hötzern ventil, Hähnen, Salch, Schildnagel, auch umsonst zu versehen schuldig.
5. Wann von Schmieden, Tischlern und andern Hantwercks-Leuten, was an denen Brunnen verfertigt wird, haben sie fleißig Achtung zu geben, daß gut Eisen, Bretter,

Bretter, und andere gute materialia darzu gebrauchet, und tüchtige Arbeit gemachet werde.

6. Wann aber die Stücke noch beyzubehalten, und nur einige Ausbesserung erfordert, ebenfalls mit zu sorgen, daß solches geschehe, und nicht so fort ohne Noth neue Arbeit gemachet werde: Erfordert aber

7. Die Nothwendigkeit, daß ein und andere Stücke neu gemachet werden müssen, haben sie das alte Eisen und Messing an sich zu nehmen, und wägen zu lassen, wie auch die neue Arbeit, damit die Bezahlung darnach geschehen könne, und alle dergleichen Arbeit müssen sie pflichtmäßig mit attestiren.

8. Wie sie denn, die Röhrenmeister auch gehalten, zu denen neuen Röhren gut herzig Hofs, und zu denen Lügen und ventilen gut stark Leder zu nehmen, wovor sie ihre Bezahlung zu empfangen.

9. Sollte ein Feuer entstehen, so Gott gnädiglich verhüten wolle, müssen sie als sofort an solchem Orte sich einfinden, und sorgen, daß die Brunnen alle gangbar, und genugsam Wasser vorhanden, und nicht verfauldet oder sonst Gewalt daran gethan, und unbrauchbar gemachet werden, widrigenfalls sie solches bey dem commandirenden Officier und Bürgermeister, so bey dem Feuer gegenwärtig, anzumelden, und von ihnen fernere Veror- nung zu gewarten haben.

10. Wann die Röhrenmeister selbst sehen oder erfahren solten, daß jemand aus Muthwillen und Borfaß Schaden an denen Brunnen gethan, haben sie solches so fort anzugehen, damit die Verbrechere zu gehöriger Straffe können gezogen werden.

11. Zur Winterszeit, insonderheit bey grosser Kälte, müssen sie in Zeiten vigiliren und Sorge haben, daß die Brunnen nicht einfrieren, oder sich dahin bemühen, daß sie wieder gangbar werden, und kein Mangel an Wasser seyn möge.

12. Wann sie solchem getreulich und fleißig nachkommen werden, haben sie 1. Mehr. jährlich vor jedem Brunnen zu empfangen, und dabey die Freyheit von der Bürger-Wache zu genießen.

13. Was der Privatorem Brunnen und selbiger Reparirung betrifft, sollen sie gleichfalls schuldig seyn, auf selbige mit Achtung zu haben, wenn was daran zu repariren nöthig, und emer gefodert würde, müssen sie solches tüchtig und gut versertigen; Insonderheit aber

14. Zu denen Brauern, es geschehe bey Tage- oder Nacht-Zeit, entweder selbst zu kommen, oder einen tüchtigen Gesellen zu schicken, damit der Mangel so bald möglich geändert, und also kein Schade oder Verfaulnis jemand an seiner Nahrung geschehen möge.

15. Haben sie vor die Réparation der Privatorem ihrer Brunnen ihren Lohn zu empfangen, müssen jedoch niemanden dabey übersehen, besonders mit der Taxa, worüber sie sich mit dem Magistrat desfalls zu vereinigen haben werden, sich vergnügen lassen.

16. Im übrigen machen sie sich vermittelst Eydtes verbindlich, solchem nach aller Möglichkeit nachzuleben, und auch in der Residenz, alwo sie zu Röhre- oder Brunnen-Meistern bestellt, ihre Wohnungen zu nehmen, widrigenfalls sie gewärtig seyn müssen, daß sie von der Königl. Allergnädigsten Herrschafft davor werden angesehen, oder dem Befinden nach gar cassiret werden.

Num. VI.

SIr der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Berlin verordnete Bürgermeistere und Rath, fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, nachdem die Brunnen- und Röhren-Meister hiesiger Residenz, mit gnugsamer Instruction zu Unterhaltung der publicquen Brunnen versehen; Wir nöthig erachtet, solche Vorsehung zu thun, daß bey Reparation der Privatrunnen, die Brunnen- und Röhremeister niemanden übersegen. Wann wir dann auf vorhergehende gnugsame Uebersetzung denen Brunnen- und Röhremeister folgende Taxe gesetzt und zugestanden. Als:

- | | |
|--|--------|
| 1. Vor einen neuen Zug an die Stange zu verfertigen, nehmlich vors Holzwerk außs genaueste | 6. Gr. |
| 2. Vor einen Zug zu ledern, nehmlich vors Leder rund um, und zur Klappe ordinaire. | 8. Gr. |

Wäre die Röhre aber weiter, daß noch an Leder halb so viel mehr erfordert würde 12. Gr.
 3. Vor ein neu Ventil, mit dem eisernen Bügel, Leder, Nagel, Talsch und Flachs. 8. Gr.
 Ohne Flachs und Talsch. 7. Gr.

- | | |
|--|--------|
| 4. Vor ein alt Ventil auszuwinden, neu zu verlebern, und wieder einzusetzen mit Flachs und Talsch. | 5. Gr. |
| Ohne Flachs und Talsch. | 4. Gr. |

5. Vor einen hölzernen schlecht gehobelten oder gedrechselten Hahn = 4. Gr.
 Vor einen geschmigten wird der Bildhauer besonders bezahlt.

6. Ein hölzerner Schwengel von Bircken-Holz, inclusive die alten beyden Bleche mit einzubrennen, anzunageln, die eiserne Büchse zu besfestigen, ordinaire 6. Gr.
 Solten die Blechen oder Büchsen abgenuzer oder entwey seyn, muß der Schmidt a parte dafür bezahlet werden.

7. Neue Röhren werden nach der bonitet und Länge bezahlet, solte jemand vermeynen überseget zu seyn, will der Röhremeister geschehen lassen, daß die Arbeit von Gerständigen unpartheyisch besichtiget und taxiret werde.
 8. Vor einen zugelegten oder überpflasterten Brunnen aufzunehmen, mit Moos auszusopffen, zu räumen, und wieder zuzulegen oder zuzupflastern. 2. Nthl.
 9. Vor gefrorne Brunnen aufzuthauen, soll, nachdem viel Arbeit erfordert wird, billige Bezahlung gegeben werden.

10. Wer mit dem Brunnenmacher verbinden will auf ein Jahr, dem soll es frey stehen. So haben wir solche vermittelst öffentlichen Druckes und Affixirung publiciren lassen, damit sich sowohl die Brunnen und Röhremeister, als sonst jedermännlich dare nach achten möge. Urfundlich unter unserm Stadt-Insiegel. Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1709.

(L.S.)

Num. VII.

Extract des Edicts vom 1. Dec. 1700. daß die Gassen und Strassen allemahl rein und ledig seyn sollen.

Sürde sich jemand betreffen lassen, des Nachts vor die Brunnen, und an die Ecken der Straßen, Unflätherey auszugießen, der oder die, sollen nach Inhalt der vorigen

vorigen Gassen-Ordnung, mit dem Pranger und Hals-Eisen abgestraffet, demjenigen aber, welcher dergleichen Leute, die solches des Nachts thun, und darüber ertappet werden möchten, anzeigen wird, soll allemahl deswegen ein gewis Trinct-Weid gegeben, und damit, so oft es geschieht, continuiret werden. Signatum zu Cölln an der Spree, den 1. Dec. 1700.

Friederich.

(L.S)

Dennach Bürgermeistere und Rath der Königlichen Preussischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vernommen, daß eine Zeit-vo durch Ausgießung der Nacht-Symer, Fässer und Eßpfen, die Straßen, Gassen, ins besondere aber die Kirch-Höf-, Brunnen und Admn-Streine sehr verunreiniget, und dadurch ein sehr heftlicher Gestand und Abscheu verursacht worden: Und dann solches nicht allein wider die publicirte Gassen- sondern auch andere deshalb vielfältig ergangene Verordnungen, läufft. Als werden alle und jede Haus-Wirthe und deren Gesinde, wie auch diejenigen so für Lehn dergleichen weg zu tragen pflegen, hierdurch ernstlich verwarnet, keine Unflätery an gedachte, sondern solche an die angewiesene Derter, und zwar in Sommers-Zeit Abends nach 11. Uhr, im Winter aber nach 10. Uhr, zu Morgens-Zeiten aber jedes-mahl 1. Stunde vor der Sonne-Aufgang auszugießen, oder zu gewärtigen, daß wann sie dabey betroffen, sie mit harter Leibes-Straffe, die Wirthe hingegen, welche solches ihrem Gesinde nachsehen, oder gar befehlen, gleichfals mit einer nachdrücklichen Straffe belegen werden sollen. Denenjenigen aber, so dergleichen Contravenienten anzeigen werden, soll aus der Cämmerey ein gewisser Recompens gereicht werden: Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben wir dieses zum Druck befördern, auch öffentlich publiciren und anschlagen lassen. Begeben Berlin, den 1. Novembr. 1700.

Num. VII. b.

Nachdem E. Hoch-Edler Magistrat dieser Residenz-Städte eine Zeit her wahrgenommen, daß durch häufiges Zusammenlauffen der muthwilligen Jungen hin und wieder in der Stadt öfters ein großer Tumult erregt, auch mancherley Bosheit und Frevel dadurch ausgeübet wird: wie denn nicht weniger durch das Schlenckern der Ketten an den Zug-Brücken den vorübergehenden Leuthen, Pferden und Wagen viel Berdruß, Ungemach und Schaden entstehen kan: So hat derselbe diesem Unwesen zu steuern und abzuhelfen, gut befunden, darin ein ernstliches Einsehen zu thun, und zu dem Ende durch die Stadt-Diener und Gassen-Bögte darauß fleißige Achtung geben zu lassen, welche alle diejenigen, so auf solchen Strüßen betroffen werden, so fort aufgreiffen und zur Haßte bringen, darauf sie denn ohne fernere Untersuchung zur gehührenden Straffe gezogen, scharff gezüchiget, oder auch wohl gar, wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach, zur Stadt hinaus gejaget werden sollen: Und das mit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, die Eltern und Handwercks-Meister, auch ihre Kinder und Lehrlingen dafür warnen, und so viel möglich abhalten mögen, ist dieses, durch ein gedrucktes Patent, auch mit Genehmhaltung des Gouverne-
ments

menes, durch öffentlichen Trommelschlag allenthalben bekant gemacht, und zu jedermans Wissenshaft gebracht worden. So geschehen Berlin, den 21. May 1711.

(L. S.)

Num. VIII.

Sinnach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst verordnet haben: Daß, wer an denen Brunnen in hiesigen Residenzien, einigen Schaden zufügen, oder davon etwas entwinden, und entweder daraber werde betroffen, oder dessen überführet werden, der oder dieselbe, mit einer Rahmhafften Geld- oder in Ermangelung dessen, exemplarischer Leibes-Straffe angefehn werden sollen. So wird ein solches Männiglich hiemit bekant gemacht, damit jedweder sich vor Schaden und Ungelegenheit hüten möge. Cölln an der Spree, den 14. Junii, 1708.

Nachdem Magistratus wahrgenommen, daß eine Zeitlang an den Brunnen, viele Unflätereij und Unreinigkeit gefunden worden: Welches mehrentheils daher entstanden, daß das Gesinde bey denen Brunnen nicht allein ganze Zuber Zeug gewaschen, sondern auch allerley unreines Zeug und Gefässe ausgespült, wodurch dann auch dieselben gänglich räumert worden; Und dann dergleichen waschen und spülen nicht vor die Straffen-Brunnen, sondern in den Häusern, und an der Spree geschehen und verrichtet werden muß; Als wird hiedurch allen und jeden Einwohnern in hiesigen Residenz, und Vorstädten verboten, daß sie weder selbst, noch durch ihr Gesinde, vor den Straffen-Brunnen einiges Zeug, es sey was es wolle, waschen oder spülen, sondern damit an die Spree gehen sollen; Würde jemand hierüber betreten, der soll sofort durch die Diener aufgehoben, und mit Gefängniß bestraffet werden; Wornach sich jedermannlich, bey Vermeidung der gesetzten Straffe, zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1724.

Num. IX.

Extract der Gassen-Ordnung de Anno 1660.

Es soll sich keiner frevelhafftig unterfangen, die Bäume, oder Weinstöcke, so für den Thüren albereit gepflanzet, oder noch künstlich möchten auf den Gassen gesetzt werden, zu beschädigen, oder zu behauen. Solte jemand desfen, wie recht, überwiesen werden, soll er, er sey, wer er wolle, andern zum Abscheu, mit Abhanung der Faust gestraffet werden.

Num. X.

In Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst etc. Unsern Gruß zuvor liebe Getreue, Ihr erinnert euch, daß euch hiebvor zu unterschiedenen malen anbejohlen worden, eurer Bürgererschaft ernstlich zu inhibiren, daß keiner, er sey wer er wolle, einiges Schutt auf der langen Brücken oder ins Wasser bringen noch werffen selte. Ob wir auch wohl gehoffet, ihr würdet unsere an euch deswegen ergangene Befehle, in gebühlichem respect und Gehorsam genommen, und die Verbrecher gestraffet haben; So vernehmen wir doch

doch mit nicht weniger Bestreßung, daß es bis hieher noch nicht geschehen. Und weil denn gleichwohl augenscheinlich zu befinden, daß sich dadurch allerhand Schutt ein großer Berg in der Spree hauffen thue. Als befehlen wir euch hiemit nachmahlen ernstlich, wollet es euren Bürgern, entweder öffentlich oder privatim ansagen lassen, daß sie nummehr auf der Brücken oder in der Spree nichts im geringsten hinschütten, sondern sich dessen gänglich enthalten, und was von ihnen albereit hingeschüttet, wiederum wegbringen lassen sollen. Im widrigen da dieses von euch nicht geschieht, soll von Uns Inquisition angestellet, und die Verbrecher nach Befinden jedesmahl gestrafft werden. Vollbringt hieran unsere ernste Willens Meynung, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree den 17. Novembr. 1645.

S Einnach die ober- und unterhalb den Friderichs-werderischen Mühlen, und der Schleuse am Wasser, wohnende Eximirre und Bürger, auch deren Mieths Leute und Gesinde, denen ergangenen vielfältigen Königl. allergnädigsten Verordnungen gen zuwider, sich untersehen, aus ihren Häusern allen Schutt und Unrath in die Spree zu werffen, einige deren auch an unzulässigen Orten Wasch-Bäncke angeleget, wodurch der Zulauff des Wassers auf besagte Mühlen und die Schleuse sehr gehemmet, auch der Strohm an den Seiten des Ufers oder der Schälung, und fast bis in der Mittlen, ganz zugeschüttet wird; Als wird Namens Sr. Königl. Majestat, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, vorerwehnten Einwohnern von Teutschen und Franzosen, hiemit nachmahls alles Ernstes und bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung unterlaget, sich der Einwerffung des Schutts in den Strohm gänglich zu enthalten, auch ihren Mieths-leuten und Gesinde solches zu thun nicht zuzulassen, widrigenfalls aber, und da jemand sich untersehen solte, solch Verbot weiter zu übertreten; So soll auf Anzeige des bestellten Strohm-Weissers wider die Verbrechere, wenn dieselbe darüber betroffen werden, sonst aber wider die Eigenthümer oder Possessores der Häuser, welche darauf genaue Acht zu geben, daß dergleichen nicht geschehe, mit harter Straffe verfahren, und solche durch militairische Execution beygetrieben, daneben auch aller Schutt und Unrath, auf derselben Kosten, aus dem Strohm geräumet werden, wie dann auch alle in dem Canal, zum höchsten Schaden und Nachtheil der Schleuse und Friderichs-werderischen Mühlen, ohne erhaltene schriftliche Concession, angelegte Wasch-Bäncke forderlichst wieder weggeschafft werden müssen ic. Signatum zu Cölln an der Spree, den 27. Octobr. 1707.

Num. X. b.

S Nachdem vielfältig wahrgenommen und geklaget worden, daß verschiedene Einwohner sich nicht gescheneet, zerbrochenes Glas, zu Gefahr und Schaden der so Tags als Nachts gehenden oder fahrenden, hauffig auf die Straßen und Gassen zu werffen oder auszuschütten, dasselbe auch ihrem Gesinde nachzusehen. So wird allen hiesigen Bürgern, wie auch insonderheit allem Gesinde anbefohlen, kein zerbrochenes Glas, es sey wenig oder viel, auf öffentliche Straßen und Gassen, vielweniger in den Strohm zu bringen, widrigenfalls zu gewarten, daß sie nicht nur zu Erfassung alles dadurch verursachten Schadens ohne Weitläufigkeit angehalten, sondern auch die Herrschafft, wann selbige dem Gesinde conniviret, und es nicht ernstlich verborhen, an Gelde von 5. bis 10. Rthlr. und das Gesinde mit Gefängniß oder anderer empfindlichen Straffe ohne Nachlaß angesehen werden sollen. Signatum Berlin, den 16. Jan. 1727.

Num. XI.

Nachdem ein Hoch-Erler Magistrat unffällig erfahren, daß dem ergangenen Verbot zuwider, noch immerhin bey Nacht-Zeit so wohl Messing als Eysen und Schösser von den Häusern, Brücken und Gassen, auf den Straßen und andern Orten weggestohlen, und damit so wohl von den Dieben selbst, als denen die es kaufen, ein schändlicher Gewinn gesucht wird: So hat wohlgedachter Magistrat hierdurch nachmahls solche Leute ernstlich verwarren wollen, sich dergleichen bey schwerer Leibes-Estraffe zu enthalten; Wie dann auch insonderheit den Materialisten, Roth- und Selb-Gießern, wie auch Schmieden und andern, so das alte Eysen und Messing aufzukauffen pflegen, hierdurch anbefohlen wird, bey 10. Rthlr. Estraffe, dergleichen nicht anzunehmen, ohne daß sie vorher genau examiniret, ob solches nicht etwa gestohlen worden, und, im Fall sie auf die Personen, so ihnen alles Eysen oder Messing bringen, den geringsten Verdacht hätten, sollen sie selbige so fort durch die nächste Wache arretiren lassen, und es gehörigen Orts anzeigen, damit die Sache gründlich untersucht werden, und dem Befinden nach, weitere Verfügung geschehen könne. Würden sie aber solche Präcaution nicht gebrauchen, sollen sie auf erhaltene Nachricht, zu Erlegung der angeregten 10. Rthlr. Estraffe so fort angehalten werden, davon derjenige, so es angiebet, die Helffte zu genießen haben, das übrige aber denen Armen zugewendet werden soll. Berlin, den 29. Novembr. 1715.

Num. XII.

Patent und geschärfste Ordre gegen die, an den publicquen Laternen, durch Dieberey und Einschlagung derselben, verübte Insolenzien. De dato Berlin, den 28. Febr. 1720.

Nachdem aller vorigen scharffen Patente und Verordnungen ohngeachtet, die Bosheit und der Übermuth, so an den publicquen Laternen in hiesigen Residenzien, durch Zerschlag- und Ruirung derselben öftters verübet worden, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird, und so weit gestiegen, daß seit kurzem eine merckliche Anzahl Laternen, insonderheit die von Kupffer, ganz und gar abgebrochen, und mit den darin befindlichen Lampen und Zubehör gestohlen, und weggetragen worden: So haben Se. Königl. Maj. zu Hemmung dieser grossen Insolenz und Trevels allergnädigst gut befunden, vor-allegirte Patente und Verordnungen wegen der Laternen, hierdurch nachmahls zu renoviren, auch alles Ernstes zu verbiten, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich untersehe, an mehr gedachte Laternen sich im geringsten zu vergreifen, und dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser, Ausgießung der Lampen, Wegschmüzung derselben, oder wie es sonst geschehen latt, zu thun, weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; Mit der Warnung, daß wer darüber betroffen werden wird, und der Vermögens th, so fort in 200. Rthlr. Fiscalische Geld-Estraffe condemniret, und solche von ihm beygetrieben weret en soll; Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, solches Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen denselben ohne alle Gnade mit scharffen Staupen-Slägen verfahren, und er dazu des Landes auf 10. Jahr verwiesen werden.

Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero General-Feld-Marschal Grafen von Wartensteden als Gouverneur, imgleichen Dero General-Major de Forcade als Com-

mandan

Residenten hiesiger Residenzien, nicht weniger dem Magistrat derselben; ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, wie auch den Patrouillen, Schildwachen, Nachtwächtern ic. hierdurch allergnädigst, dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwehnte Straffe an ihnen exequiret, und Exempel statuiret werden können.

Wann auch jemand davon Wissenschaft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe anzeigen könnte; so soll derselbe aus der hiesigen Accise-Casse so fort baar 10. Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und sein Namme dabey verschwiegen bleiben. Ubründlich haben Seine Königl. Majest. dieses geschärfte Patent eigenhändig vollenzogen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von den Sängeln abgelesen, durch den Trommelschlag publiciret, auch sonst überall in locis publicis affigiret werden soll, damit es zu Jedermans Wissenschaft kommen, und Niemand sich mit der Unwisheit zu entschulzigen Gelegenheit haben möge. Signatum Berlin, den 28. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

Num. XIII.

S In Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ic. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue, welschergestalt N. N. allerunterthänigst geberthen, daß der N. N. nicht gestattet werden möchte, daß, an ihr gränzende Seiffensieder Haus in der N. Grasse, wegen besorglicher Feuers-Gefahr, und unleidlichen Qualms und Gestancks an einen Seiffensieder zu vermietzen, oder zu verkaufen; solches habe ihr aus der schriftlichen Anlage umständlich zu ersehen.

Gleichwie nun Supplicantens in rechtlichen raisons gegründetes Anführen Unserer Allergnädigsten Intention gemäß, dem Publico auch selbst daran gelegen ist, daß dergleichen Professiones, so grosse Feuers-Gefahr, auch Gestanck und infection mit sich führen, nach anderer wohlbestellter grossen Städte Verfassung, entweder gar ausser der Stadt, oder doch wenigstens an abgelegenen Orten angeleget werden.

Als habt ihr der N. N. durchaus nicht zu gestatten, daß quael. Haus an einen Seiffensieder oder Lichtzieher zu vermietzen oder zu verkaufen. Daran geschicht Unserer Allergnädigster Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Novembr. 1723.

Friderich Wilhelm.

Num. XIV.

Ordnung, wornach die Nacht-Wächter in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten, sich eigentlich zu achten haben. Anno 1727.

S Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen Unser allergnädigster Herr, zur Nacht-Wache in sämtlichen hiesigen Residenzien und Vorstädten einen Nacht-Meister und 30. Nacht-Wächter bestellen lassen, und allergnädigst wollen, daß die hiesige Nacht-Wachen zu Verhütung alles Schadens und Unordnungen wohl und richtig versehen werden sollen. Als hat der Magistrat hiesiger Residenzien folgende Instruction ertheilet:

Der Nachtwach-Meister soll

1. Dahin sehen, daß die unter ihm stehende 30. Nacht-Wächter ihre Dienste, wie sie dazu angewiesen, treulich und zu rechter Zeit verrichten.

b 2

2. Soll

2. Soll er alle Nacht, bald eine bald die andere Stadt, ohne sich an gewisse Ordnung zu binden, durchgehen und visitiren.

3. Wann er erfähret, daß einer oder ander in seinen Diensten nachlässig oder der Ordnung entgegen gehandelt, solches so fort bey der verordneten Commission, oder dem Magistrat anzeigen.

4. Wann Feuer, oder sonst ein grosser Aufflauff entstände, es sey Tag oder Nacht, soll er sofort dabey erscheinen, oder was nöthig oder befohlen wird, ausrichten.

5. Auf die Brunnen, Wasser-Bienen, Prahm, Sprüngen, Sprüngen-Häuser und Feuer-Instrumenta hat er acht zu geben, und die Nacht-Wächter dahin anzuhalten, daß sie ihm unverzüglich melden müssen, was davon schadhaft werden möchte, worauf er solches denen Feuer-Herrn schleunig anzeigen muß.

6. Des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, soll er von 10. bis 12. Uhr Vormittags sich auf dem Rathhause einfinden, und dasjenige, was wegen der Feuer-Ansfallen und sonst ihm befohlen werden möchte, sofort bewerkstelligen.

7. Muß er auf der Nacht-Wächter Leben und Wandel gute acht haben, und wenn er etwa vermercken solte, daß sie ein lieberliches Leben führen, Diebe und Säuffer wären, oder mit verdächtigen Leuten Umgang hätten, hat er davon alle Erkundigung einzuziehen und solches der Commission und dem Magistrat sofort anzuzeigen, damit sie zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

8. Soll er alle Monat, wenn denen Nacht-Wächtern ihr Lohn auf der Servis-Casse ausgehlet wird, zugegen seyn, und denselben ihre Instruction vorlesen, um sich darnach genau zu achten; und derselben überall gebührend nachzuleben.

9. Muß er folgenden Eyd bey seiner Annehmung ablegen. Demnach ich N. N. zum Nacht-Wachmeister in hiesigen Residenzien angenommen worden: als gelobe und schwere ich, mittelst dieses leiblichen Eydes, zudoberst meinen Herren Befehlshabern, insonderheit E. Hoch-Edl. Magistrat dieser Residenzien getreu und gewärtig zu seyn, hiernächst auch die Nacht-Wächter fleißig anzuhalten, daß sie allem, was in ihrer Instruction enthalten, gehörig nachleben müssen: Ich will auch bey der Aufsicht über dieselbe, und in Verrichtung dessen, was mir sonst befohlen wird und obliegt, mich überall dergestalt verhalten, als es einem ehrlichen und getreuen Nacht-Wachmeister eignen und gebühren mag. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Ordnung nach welcher die 30. Nacht-Wächter in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten sich zu achten haben.

1. Sollen die Nacht-Wächter in der Stadt Berlin und denen übrigen Städten und Vorstädten sich Abends eine halbe Stunde, ehe sie zu ruffen anfangen, vor der nächsten Wache, welche sie aufzunehmen, und nicht zu profitiren befohlen ist, einfinden.

2. Sollen sie im Novembr. Decembr. Januario und Februario, von 9. bis 5. Uhr, im Martio, April, May, Augusto, Septembr. und Octobr. von 10. bis 3. Uhr, und im Junio und Julio von 11. Uhr, an allen Ecken der Strassen in ihren angewiesenen Quartieren, die Stunden vernehmlich abruffen, vorhero aber ehe sie abruffen, so wohl vor als nach Mitternacht die erste Stunde ein, die andere zweymahl, und so ferner mit Blausung des Horns anzeigen.

3. Müffen sie alles accurat zu gehöriger Zeit verrichten, auch ihre Dienste niemahls durch einen andern verwalten lassen, bey unausbleiblicher Cassation.

4. Nachdem sie abgerufen, sollen sie in dem angewiesenen Revier noch ferner patrol-

trouilliren, so lange bis die Stunde vorbehey, und sie wieder anfangen zu ruffen, oder die Reveille geschlagen hat.

5. Solte im Winter eine sehr strenge Kälte einfallen, wird ihnen erlaubt, alle Stunden eine viertel Stunde sich bey der nechsten Wache zu wärmen, als welche sie aufzunehmen, wie oben erwehnet, Befehl hat, jedoch muß dazu nicht allemahl die letzte Viertel-Stunde genommen werden.

6. Die Nacht-Wächter müssen nicht mitten auf der Straffe, sondern an die Häuser heran, und durch die Duer-Gassen mitgehen.

7. Daferne sie eine Haus-Thüre, oder auch Fenster-Laden offen finden, zu dem Ende sie an die Klinden der Thüren anzufassen, um zu sehen, ob solche auch vest verschlossen, haben sie den Wirth aufzuwecken, und ihm solches anzuzeigen, auch von demselben zu vernehmen, ob die Thüre mit Fleiß aufgelassen, alsdann dagegen, jedoch durchaus eher nicht als des andern Tages 2. Or. von ihm abzujobern.

8. Solten sie Diebstahl oder Einbruch entdecken, haben sie solches der nechsten Wache unverzüglich anzumelden, und um Hülffe zu ruffen, weil diese gleichfalls Ordro haben, ihnen zu assistiren, falls sie sich der Mißthäter selbst nicht bemächtigen können; da aber einer von ihnen selbst überfallen würde, oder unverzüglich Hülffe nötig hätte, muß er mit dem ihm eingehändigten kleinen Horn ein Zeichen, durch drey-mahliges Blasen, geben, und sodann die nechsten Wächter ihm sogleich zu Hülffe kommen.

9. Sollen sie Beschädigung und Diebstahl an Haus-Thüren, Brücken, Brunnen und andern publicken Orten nach aller Möglichkeit verhüten, und denjenigen Weg am ersten nehmen, wo sie vermercken, daß dergleichen vorgehe. Wie sie dann auch sonst, um Diebstahl und Unordnung zu verhüten, ihre Tour zuweilen verändern mögen, dabey aber keine Straffe oder Gasse überschlagen müssen, ohne solche durch zu patroulliren.

10. Die des Nachts betroffene Bettler, verkleidete Jungens, samt andern liederlichen Volk, welches in Kellern und Häusern aus- und eingehet, oder auch in Straßen und auf Markt-Plätzen verdächtiger Weise wahrgenommen wird, sollen die Wächter entweder in die nechste Wache in Arrest bringen, oder derselben anzeigen. In Diensts-Bothen und andern Leuten, welche wegen Krankheit oder anderer Noth-Fälle des Nachts verschicket werden, und ihre Straffe gehen, haben sie, wenn ihnen solches auf ihr Befragen angezeigt wird, sich nicht zu vergreifen.

11. Das Gesinde, welches in der Nacht Loth, Glas und sonst etwas ungebührliches auf die Straßen schüttert, die kleinen Gassen, zu Hinderung der Passage verketset, oder mit bloßem Lichte und brennendem Riehn über die Straffe gehet, haben sie anzuhalten, oder des Morgens davon Anzeige bey dem Magistrat zu thun.

12. Was die Nacht-Wächter etwa von Huren-Winkeln und Diebes-Herbergen in Erfahrung bringen, sollen sie des andern Tages bey dem Magistrat anmelden, und gewahren, daß es zum Protocoll genommen werde.

13. Würde ein Nacht-Wächter in einen Keller oder liederlichen Ort selbst eintreten und trincken, oder sonst mit Diebischen Leuten umgehen, und dessen über kurz oder über lang überführt werden, soll er nicht allein weggejaget, sondern auch überdem an Leib-exemplariter bestraffet werden.

14. Würde ein Nacht-Wächter betruncken auf die Wache kommen, der soll das erste mahl 1. Monath seines Tractaments verlustig seyn, das zweyte mahl aber ohnfehlbar castiret werden.

15. Die Nacht-Wächter sollen auch des Winters alle Stunden die Stadt-Brun-

nen ziehen, damit solche nicht einfrieren. Sollten die Brunnen jemahls unbrauchbar seyn, haben sie solches dem Nacht-Wäch-Meister, desgleichen denen Feuer-Herren und Brunnen-Wächter unverzüglich zu melden, auch haben sie die Wasser-Thienen bey den Brunnen wohl in acht zu nehmen, und bey entstandnem Frost das Wasser aus selbigen zu gießen, damit sie nicht einfrieren, und die Schlitten loszuseien; Hiernecht aber wenn es Zeit davon, die Thienen wieder zu füllen, und bey Sommer-Zeit das stinckende Wasser auszugießen, und da Korb oder Unflath nahe an dem Schlitten läge, des folgenden Tages dem nechstwohnenden Feuer-Herrn Anzeige zu thun, damit es sofort weggeschafft werde, und nichts verstocke noch verderbe.

16. Würde ein Nacht-Wächter durch grossen Rauch, oder sonst ein aufgehendes Nacht-Feuer wahrnehmen, soll derselbe die Einwohner solches Hauses, jedoch mit Bescheidenheit aufwecken, und wann die Hülffe nöthig, die allernechste Nachbarn ermuntern, ohne Noth und Gefahr aber keinen Kern machen.

17. Hierauf lieget ihm und seinem Neben-oder nechstem Wächter, welchem deshalb allenfalls mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben, ob, ohne den allgeringsten Verzögerung, der nechsten Wache, denen in selbiger Stadt wohnenden Bürgermeistern und Feuer-Herren, wie auch Wachtmeistern aufm Rathhause, ferner denen Lohn-Fuhrleuten, oder Sackführern, welche ohnweit des Sprüßen-Hauses oder der nechsten Stadt-Brunnens und Wasser-Thienen wohnen, Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und so viel ihm möglich, zu Anführung der Sprüze und Wassers anzureiben, auch damit zu continuiren, so lange die Noth währet.

18. Entstände das Feuer in Vorstädten, so hat der Nacht-Wächter solches der Wache und Bürger-Haupt-Leuten, und die ihm sonst vom Magistrat, als zur allgemeinen Rettung verordnet, angezeigt seyn, unverzüglich anzudeuten.

19. Die übrigen Nacht-Wächter der Städte und Vorstädte müssen, so bald sie die Glocke oder Trommel hören, ihre nechste Befehlshabere aufwecken, und die nechste Ansführe der Sprüßen und Wasser-Rufen besordern helfen, des andern Tages aber Attest und Schein bringen, daß sie solches prompt gethan haben.

20. Nachdem sie alles gemeldet, sollen die Nacht-Wächter des Reviers, wo kein Brandt ist, ihres Dienstes daselbst wieder wahrnehmen, das Viertel aber, wo der Brandt ist, von den nechsten Wächtern mit versehen werden, damit, wenn irgentwo ein zweytes Feuer entstünde, es an Aussicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nacht-Wächter aber sollen an den Orten, wo die meiste Passage, als an der Königs-Strasse, und am Mühlten-Damm, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brandt entstanden, stehen bleiben, und denen, die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich sey.

21. Derjenige Nacht-Wächter, welcher ein Nacht-Feuer entdeckt, und sich nach der Vorchrift des 16. und 17. Puncts fleißig erwiesen, soll mit 1. bis 2. Rthl. belohnet und recompensiret, diejenige aber, die in solcher allgemeinen Noth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtchaffen erwiesen, nicht nur mit Entsetzung, sondern auch am Leibe hart gestraffet werden.

22. Wann bey Tage ein Feuer entsethet, hat ein jeder Nacht-Wächter sich auf seinem Posten einzufinden, und allem, was ihm vorbeschriebener massen obliegt, nachzuleben.

23. Jeder Nacht-Wächter soll nirgend anders, als in dem ihm angewiesenen Revier wohnen, und bey seiner Annehmung hiernach, wie weit solches sich erstreckt, beschieden werden.

24. Vor diese ihre gute Dienstleistung soll ein jeder Monatlich 3. Rthl. an Tractament haben, welche ihnen allemahl den 21. gegen Quittung richtig ausgezahlt werden sollen.

Demnach

End:

Dennach ich zum Nacht-Wächter in Berlin (Cölln, Friedrichs-Werker, Dorotheens-Stadt, Friedrichs-Stadt, Cöllnischen, Spandofchen, Königs- und Strahlow-schen-Vorstädten) angenommen werden, als Schwere ich N. N. zu G.Dt dem Allmächtigen mittelst dieses leiblichen Eydes, daß ich zuseherst meinen Herrn Befehlshabern, insonderheit auch Einem Hoch-Edlen Magistrat und dieser Stadt treu und gewärtig seyn, in den mir anvertrauten und angewiesenen Dertern die Nacht-Wache unermüdet abwarten, auch allem, was in vorstehender Ordnung und Instruktion enthalten, oder ferner angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräften und Vermögen nachkommen will. So wahr mir G.Dt helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Num. XV.

Königliche Schloß-Feuer-Ordnung, Anno 1719.

Sachdem in der Nacht vom 6. bis 7. Januarii dieses 1719. Jahres ein unvermutheter Brand auf dem Königlichen Schlosse allhier entstanden, und man nicht anders davor halten kan, als daß solcher durch Verwahrlosung der Camine hergekommen, Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, folgende Schloß-Feuer-Ordnung publiciren zu lassen, als ordnen und befehlen Sie hiemit ernstlich:

1. Daß die Schornsteinfeger und deren Leute von nun an alle Camine im Schlosse, nach der Ordnung und meinem Reglement, worinnen dieselbe alle specificiret seyn, zu der gesetzten Zeit allen Ruß gehörig austragen und rein fegen, auch die eiserne Röhren in denen Wind-Ofen mit einem dazzu gehörigen Instrument vom Ruß und Rahm wohl faubern, und mit solcher Arbeit täglich continuiren sollen, damit sie wenigstens alle vier Wochen, mit Ausfegung aller auf dem Schlosse seyenden Camine und Schornsteine fertig seyn mögen; Würden die Schornsteinfeger darunter säumig oder nachlässig seyn, es sey, daß sie die gesetzte Zeit nicht beobachten, oder auch die Reinigung der Schornsteine nicht gebührend verrichten, so sollen die Meister, oder derjenige von ihren Leuten, welcher dessen überführet wird, in die Karre gespannt, und zur Bestungs-Arbeit angehalten werden; Wie dann auch die Schornsteinfeger und deren Leute, bey Vermeidung obiger Straffe, bey der Bau-Kammer anzuzeigen haben, wann sie etwa bey Besteigung der Schornsteine vermerten solten, daß an den innersten Zungen, oder sonst an Schornsteine etwas schadhafft und mangelhafft sich befände, oder die Röhren zum Besten zu enge wären, damit solches eiligst geändert werden könne.

2. Damit auch denen Schornsteinfegeern in solch em ihrem Amte keine Hinderung zugezogen werden möge; So ist Sr. Königl. Maj. ernster Wille und allergnädigster Befehl, daß niemand von denen, so auf dem Königlichen Schlosse wohnen, er sey wer er wolle, die Schornsteinfeger und ihre Leute, wann sie sich zum Fegen ansetzen, abweisen solle, sondern es soll, wann bereits Feuer im Camin, Herd oder Ofens, solches auszugehen, und den Schornsteinfegeern solcher Gestalt Platz gemacht werden, ihre Arbeit zu thun, wer hierwider, es sey Herrschafft oder Befinde handeln wird, und ein Schornstein dadurch in Brand geriethe, selbiger soll, wann die Herrschafft daran Schuld, ein hundert Thaler irremittibile Straffe sofort erlegen, das Befinde aber mit dem Spinn- und Arbeits-Hause abgestraffet, auch Todes sofort ercounert werden; Wie dann auch diejenige, so auf dem Schlosse logiren, die Schornsteinfeger heilig hollen lassen, und zur Reinigung der Schornsteine anhalten müssen, weil es ihnen zu keiner Entschuldigung dienen soll, wann sie gleich vorreden wolten, daß sie des Schornsteinfegers nicht habhafft werden können.

3. Soll von dem zeitlich Bau-Meister ein Reglement verfertiget und darinnen erpheimert werden, welche Camine diesen oder jenen Tag aus gefegert werden sollen, dieweilwegen man soll denen Schornsteinfegeern täglich ein Zettel von denen auszuräumenden Schornsteinen zugesellet, und zu Ende einer jeden Woche, solche in die Bau-Kammer zurub gelieferet werden, aus welchen Zetteln eine Specification von der ganzen Woche verfertiget, und solche den Schornsteinfegeern zu ihrer Nachricht zugesellet werden soll, damit sie zu jeder Zeit damit bescheynen können, daß sie dassentge erthan, was ihnen befohlen; So sollen auch diejenige, so auf dem Schlosse wohnen, und den welchen die Schornsteinfeger sich nicht monatlich angeben möchten, solches bey der Bau-Kammer melden, wofelbst solches alles remittirt werden soll.

4. Seine

4. Seine Königl. Maj. wollen auch eine gewisse Anzahl Feuer-Sprützen anfertigen lassen, welche sowohl auf den Schloß-Platz, als in den Stagen, und unterm Dach verschlossen, als nemlich auf jeder Treppe Eine, und auf der großen Treppe Zwey, nebst einer gewissen Quantität Feuer-Eimer, als nemlich 60. Eimer bey jeder Feuer-Sprütze, gesetzt werden sollen, die Schlüssel davon sollen einer in der Haupt-Wache, und der andere in der Bau-Kammer verwahrt, solche Sprützen auch Winters alle vierzehnen Tage, Sommers aber alle vier Wochen probiret, und wann etwas schadhafftes daran, sofort repariret werden. Es sollen auch die Königl. und Marggräfliche Laquaien, imgleichen die Knechte aus dem Stall sich von Zeit zu Zeit fleißig üben, daß sie mit denen kleinen Schlauchen und Feuer-Sprützen recht wohl umzugehen, und selbige gehörig zu regieren lernen und wissen mögen, worauf der Cammer-Fournier gehörige Achtung zu geben, und sie dazu anzuhalten hat.

Mit der großen Gerüche auf dem Wasser, wird es auf eben solche Weise gehalten, und soll der Hoff-Brumnermeier, Hoff-Zimmermann, und Hoff-Maurer, auch die Hoff-Schlosser und Hoff-Lübber auf alle solche Sprützen Achtung geben, auch so wohl sich selbst, als ihre Gefellen abrichten, daß bey entstehendem Feuer sowohl, als auch, wann die Sprützen unter Direction des Bau-Meisters probiret werden, sie selbige recht zu handthieren, und gehörig, ohne daran etwas zu beschädigen, damit umzugehen wissen mögen. Absonderlich aber sollen die Schloß-Wächter dahin angehalten werden, daß sie alle und jede Hand-Griffe bey denen großen sowohl auf dem Wasser, als sonst bey dem Schloße befindlichen Feuer-Sprützen recht erlernen, und bey entstehender Feuers-Brunst sowohl die Schlauche gehörig anzuzubringen, als auch hernachmahlen selbige richtig, wo es am nöthigsten ist, zu lencken wissen, und sollen ihnen dann von der Garnison Soldaten, welche solche Sprützen fortretten, und Wasser founiren können, zugegeben werden, die Wächter aber müssen die große Sprütze und derselben Schlauche alleine gehörig einzurichten und zu regieren wissen.

5. Die Wasser-Lubben, so unterm Dache stehen, sollen sofort nachgesehen, die schadhafte repariret, auch neue angeeschafft, solche im Sommer alle vierzehnen Tage mit frischem Wasser angefüllt, und beständig voll Wassers gehalten, im Winter aber alle ausgegessen und ungefüllt werden; So sollen auch bey denen Brunnen auf dem Schloß große Wasser-Zhienen auf Schleifen gehalten werden, mit welchen des Wassers wegen es eben so gehalten werden soll, wie mit denen unterm Dache.

6. Sollen bey jedweder Sprütze drey hölzerne Hand-Sprützen angehangen, und gleichfalls verschlossen verwahrt, und alle vierzehnen Tage probiret werden.

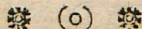
7. Von denen Schloß-Wächtern sollen, wie bisher gebräuchlich, Zwey, nicht allein um das Schloß visitiren, sondern auch auf denen vier Ecken des Schloßes, des Winters von zehen bis vier Uhr, und des Sommers von zehen Uhr, bis es Tag wird, die Stunden abruufen, wann sie etwa Feuer, oder auch, daß ein Schornstein in solcher Zeit brenne, mercken werden, sollen sie es sofort in der Schloß-Wache, auch in der Bau-Kammer melden, sich hernach zu denen großen Feuer-Sprützen aufm Wasser, und aufm Schloß-Platz verfügen, und daselbst ihre Function, wie im vorigen 4. Artikel angeführet worden, verrichten, und durch derselbigen, zeitigen und gehörigen Gebrauch, auch gute Regierung, zu Dämpfung des Feuers allen möglichen Fleiß mit anwenden; Damit es auch an zulänglichem Vorrath des Wassers nicht ermangele, sondern selbiges allemahl darat gefunden werde, sollen die Wächters mit Anfüllung der Wasser-Zhienen auf den Schloß-Plätzen und unterm Dache sich fleißig erweisen, und so lange es nicht fricret, absonderlich aber zu Sommers-Zeit, mit frischem Wasser selbige anfüllen, bey hartem Frost aber solche Zhienen ausschöpfen und umkehren, woy von der Wache einige Mannschafft zur Hülffe gegeben werden wird.

8. Der Haus-Beiglen-Schreiber soll hierauf fleißig Acht geben, daß die Schloß-Wächter dasjenige, so ihnen nach vorigem Paragrapho zu thun obliegt, fleißig verrichten, und da sie sich widerspenstig erzeigen solten, so hat er solches bey dem Gerichte zur Bestrafung anzureichen.

9. „Weil auch die große Prabh-Sprütze nicht vor Unser Schloß allein, sondern auch zum Dienst aller am Spree-Strohm Wohnenden verfertiget worden; So sollen auf allen Fällen, wann etwa auf dem Schloße, oder in einem am Schloße belegenen Hause ein Feuer ausbruchen solte, die Fischer in denen hiesigen Restdengen, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, wenigstens sechzehn Mann aus ihrem Mittel sogleich auf die Prabh-Sprütze abschicken, welche nicht alleine nechst denen Schloß-Wächtern solche gehörigen Drey anbringen, sondern auch das Druck-Werk daran so lange anfänglich bearbeiten müssen, bis sie durch andere commandirte Leute abgelöst werden.

Schließlich und wie Sr. Königl. Maj. über diese Schloß-Feuer-Ordnung geböhrig und genau gehalten haben wollen; Also beschlen Sie auch Dero Gouverneur und Commandanten dieser Residencien, wie auch Dero zeitigem Schloß-Hauptmann, Schloß- und Hoff-Gerichte, auch Ober-Castellan, und Hoff-Fiscalen allerseits, Ihres Ortes sich darnach geboriamt zu achten, und daß derselben auch von denen unter ihrem Commando und Aufsicht stehenden Subalternen geböhrig und schuldhaft nachgesehen werde, zu längliche Verlegung zu thun und Achtung zu geben. Urkundliche. Gegeben Berlin, den 17. Januarii 1719.

Fr. Wilhelm.



Register,

Oder Nachweisung dessen, was in gegenwärtiger Feuer-
Ordnung und Beylagen enthalten. Die grosse Zahl
deutet den Titul, die kleine den Paragraphum, und wo
No. stehet, den Anhang der Edicten, oder den Aus-
zug der Feuer-Ordnung an.

A llgemein ist diese Ordnung, und niemand von hiesigen Einwohnern ausgenommen. V. 10	Beytzer der Gewercke sollen sorgen, daß deren Feuer-Cymer richtig II. 5 = soll eine Liste der Sprüzen-Meister haben III. 27
Altane von Holz nicht zu dulden I. 15	Bleche, siehe Numern.
Andringen zum Feuer verboten. III. 24	Boden, darauf müssen keine Spähne liegen I. 21
Angeber der gefohlenen Cymer, und bey Feuer entwandten Sachen, mit Verschweigung des Rahmens zu recompensiren, IV. 13	= Kein ledig hölzern Gefäß I. 23
Ankleben der Richter an Holz verboten I. 33	= Kein Spect und Schmoer I. 29
Arbeiter bey Feuers Noth, die es andern zuvor thun, oder beschädiget werden, Belohnung IV. 5, 6	= Keine Asche I. 24
Siehe Recompens-Belohnung.	= Kein bloßes Licht kommen I. 32
Arbeiter im Holz sollen mit Arbeitern im Feuer nicht zusammen wohnen I. 22	= Der Schorstein daselbst muß umher frey seyn I. 7
= bey dem Feuer nicht zu schlagen III. 33	= Darauf soll Leiter und Hand-Sprüze liegen II. 2
= wobey viel Gefahr sollen an abgelegenen Orten arbeiten. Anhang No. 13	= Des Sommers Kübel voll Wasser oben stehen II. 4
Asche sol nicht in hölzernen Gefässen seyn, auch nicht auf dem Boden liegen I. 24	= Im Mangel andern Gelasses darf ein halber Hauffen Holz auf einem räumlichen Boden liegen I. 19
Asche und Kohlen sollen Abends aufm Herde zusammen gefehret werden. I. 31	Bohr-Säge- und Zeug-Schmiede seynd zu den Stadt-Sprüzen auf der Friderichs-Stadt. III. 27
Ayenen zum Feuer zu besetzen III. 24	Borcke der Schuster soll in keinen Häusern noch Höfen, sondern vor der Landwehre seyn I. 25
Ausbrennen, siehe Böttcher	Böttcher sollen nicht ausbrennen, wann es windig, und wo es gefährlich ist I. 21
B ediene Königl. seynd alleine von der Feuer-Wache frey. III. 21	= gehören zu den Sprüzen in der Friderichs-Stadt III. 27
Befehlshabern wird ein Bürger-Unter-Officier mit 3. bis 4. Mann zur Sicherheit und Verankaltung bey dem Feuer zugegeben III. 14	Brau- und Darr-Häuser sollen in 4. Mauren stehen I. 39
= müssen ohne Drohungen, Schimpffen und Schläge anordnen III. 33	Brau-Häuser so gefährlich, bekommen keine Diefel Zettel I. 39
Belohnung der Arbeit bey dem Feuer soll nicht von Privat-Personen gesodert werden, sondern aufm Rathhause. V. 8	Brauer dürfen ohne Erlaubnis nicht mehr Holz im Hofe haben, als allenfals 2. Hauffen. I. 20
siehe Recompens.	Bren-
Beschädigte bey dem Feuer sollen verspazet und curiret werden V. 6	

Register.

- Brennen des Schießsteins um 3. bis 4. Thl. zu
 straffen, und wer nicht hat mit Gefängnis 19
 Brenn-Holz darf auf dem Hofe bis 1. Haus-
 fen, auf einem gutem Boden aber allensals
 ein halber Hauffen seyn I. 19
 Bretterne Dächer, gepichte Bretter und Dach-
 rinnen verboten I. 15
 Brücken daran keine Fackeln abzuklopfen I. 43
 Brunnenmacher müssen sich zum Theil bey
 dem, dem Feuer nechsten Brunnen einfin-
 den III. 10
 Brunnen nach dem Feuer zu visitiren IV. 8
 = offte zu visitiren und zu repariren II. 12
 Anhang. N. 14. 15
 am Brunnen soll sich niemand vergreifen
 noch unreinigkeit dahin bringen. Anh. No. 8
 Brunnen-Ordnung und Taxe Anhang N. 5. 6
 = Röhren sollen noch mehr in die Spree gese-
 set, auch in Vorstädten mehr angeleget
 werden II. 14
 = sollen beym Feuer ohne Unterlass durch die
 Dienstbothen der nechsten Strassen gezo-
 gen werden III. 9
 Bürgermeisters sollen theils auf dem Rath-
 Hause, theils beym Feuer seyn, und alles an-
 ordnen III. 14
 Bürger-Officier, siehe Stadt-Hauptleute.
 Bürger so zum Feuer mit Eymern oder Bewehr-
 commandirt III. 15
 Am **C**amine soll kein Holz-Werck seyn, auch
 nicht um andere Feuer-Stellen I. 1
 Commandirt seyn 10. bis 12. Mann in jedem
 Quartier, die Stadt-Sprühen, auch Leitern,
 im Mangel der Pferde schleunig zum Feuer
 zu bringen II. 8
 Commandirte Bürger zum Feuer aus jeder
 Stadt und Vorstadt, so wohl mit Eymern
 als Bewehr III. 15
 = müssen eine Marque zum Zeichen, daß sie
 frühe gekommen, abgeben III. 15
 = unvermögende abzuweisen, und die ausge-
 bliebene zu straffen III. 15
 = mehrere stehen zur reserve auf den nech-
 sten Lern-Plätzen III. 32
 = müssen, wann das Feuer gelöscht zum theil
 dabey wachen IV. 1
- = soll ein Bürger-Unter-Officier, und 3. bis 4.
 Mann für jeden Befehlshaber beym Feuer
 seyn III. 14
 Concession oder Exemption gegen diese Ord-
 nung soll niemand suchen noch vorschlagen
 V. 10
 Creys soll zu geretteten Sachen geschlossen und
 dessen Warbe nicht abgelöst werden III.
 15. 24
 = solchen soll sich niemand nähern, der nichts
 alda zu thun hat III. 15
 = Mobilien werden durch Veranfsaltung des
 Viertel-Meisters gerettet, und so lange si-
 chere Nachbarn dazu gesetzet, bis die Bür-
 ger ankommen. III. 8
Dachrinnen so gepicht, verboten I. 16.
 Dachsteine sollen beym Einreißen, nicht
 auf die Strasse geworffen, noch soust unvor-
 sichtig verfahren werden III. 28
 Dar-**H**aus soll gewölbt seyn I. 39
 = darinn sollen Kübel mit Wasser, Füllkanne,
 Hand-Sprüze und Laterne bereit stehen
 I. 40
 Diebstahl der Feuer-Eymern am Leibe zu straf-
 fen IV. 12
 = beym Feuer, wann das entwandte nicht in
 24. Stunden wiedergebvacht, an Leib und
 Leben zu straffen IV. 13
 Diebes-Heeler, IV. 13
 Diener des Rathes oder der Gerichte sollen an-
 treiben, daß Wasser zum Feuer getragen und
 geführt werde III. 14
 Dienstbothen, in denen dem Feuer am nechsten
 Strassen sollen ohn Unterlass Brunnen zie-
 hen III. 9
 = der Eximirtten sollen beym Feuer mit Pfer-
 den, Hand-Sprühen und Eymern helfen
 III. 19. 21
 Druckwerck der Sprühen soll ein Sprühen-
 Meißer regieren III. 27
Eckhäuser sollen Kien-Pfannen halten, und
 solche im Nothfall auf die Strasse stellen
 und anstecken II. 15. III. 7
 Einwohner sollen zum Feuer Leute und Pferde
 schicken, oder selbst helfen, und die empfan-
 gene

Register.

- gene Numern an den Stadt-Wacht-Meister abgeben 111. 18. 19. 21
- Eigenthümer** die am ersten mit Eymern kommen, führet der Capitain zum Feuer 111. 15
- Entdecken** eines Nacht-Feuers zu belohnen V. 2
- Eiße**, wegen der Abraham-Sprüngen zu eisen seynd Fischer und Schiffbauer geordnet II. 11.
- Exumirte** schicken Pferde oder Leute zum Feuer 111. 19. 21
- Lederne Eymmer** soll jeder nach proportion seines Hauses oder Profession haben, der geringste zwey II. 1
- Eymmer** der Gewercke wie viel, und wo sie aufzuheben II. 5
- = sie gehören wem sie wollen, seynd mit gewissen Zeichen zu marquiren, daran sie zu unterscheiden. II. 1. 5
- = Abgegangene sollen sofort wieder geschafft werden IV. 3. 4.
- = bey'm Feuer damit die Leute in Reihen zu stellen 111. 26
- = auf den Rathhäusern, deren Verwahr- und Austheilung II. 6
- = in den Vorstädten II. 7
- = alle Eymmer seynd richtig wieder abzugeben IV. 3. 4
- = Diebstahl am Leibe zu straffen, auch die Verheeler und Käuffer derselben strafbar IV. 12
- Stachelmacher** siehe Seiler.
- Sackeln** damit soll niemand bey Winde gehen, das Gesinde für sich alleine gang und gar nicht. I. 43
- = an Häusern, Brücken, und Latern-Hoffen nicht abzuklopfen I. 43
- = vor den Thoren zu bereiten I. 26
- Sabne** auf'm Thurm soll nach dem Orthe des Feuers gesteckt werden II. 16
- Seilenhauer** seynd bey der 4ten Berlinischen Sprünge 111. 27
- Senker** in der Stadt sollen bey nächstlichem Feuer so fort voll Lichter stehen 111. 7
- Setz** und Speck in untern Behältnissen zu verwahren, und mit keinem Lichte dazu zu kommen I. 29
- = des Nachts nicht zu schmelzen I. 27
- Feuer und Licht soll nicht in Werkstellen zu Epänen kommen I. 21
- Arbeiter im Feuer sollen mit solchen, die viel im Holz arbeiten, nicht zusammen wohnen I. 22
- Feuer was jeder Wirth insgemein dabey zu thun hat. Auszug N. 2
- = was einer vor dem andern ins besondere bey'm Feuer in acht nehmen soll. Auszug N. 3
- = welche gar nicht dazu kommen sollen. Auszug N. 4
- = soll nicht auf dem Hofe angemachet werden. I. 23
- = damit soll des Nachts nicht gearbeitet werden I. 27
- = Zugänge zum Feuer sollen besetzt werden 111. 24
- Feuer-Commissarius** soll die Sprünge mit genugsamen und guten Leuten besetzen 111. 27
- = = soll auf die Sprünge wohl acht haben, und sie nach dem Brande visitiren IV. 7
- Feuer-Eymmer**, siehe Eymmer.
- Feuers-Gefahr**, Professionen so solche mit sich führen, sollen an abgelegenen Orten gerrieben werden Anhang N. 13
- Feuer-Herren** sollen am ersten besorgen, daß aus ihren districten Wasser zum Feuer gebracht werde 111. 9
- = sollen sich eintheilen, daß etliche auf den Brand, andere auf Zufuhr, und Zubringung des Wassers, andere auf die geretete Mobilien acht geben 111. 14
- = sollen die Brunnen, und Wasser-Thienen oft visitiren II. 12
- Feuer-Leitern** und Haacken sollen ohne Wangen seyn, und die Feuer-Herren darnach sehen. II. 8
- suche Leitern.
- Feuer-Stellen** alle sollen an tüchtigen Mauerren stehen, wo gar kein Holz ist I. 1
- Feuer-Wache**, siehe Stadt-Haupt-Leute, commandirte. Davon ist niemand frey, als wirkliche Königl. Bediente, sie müssen aber doch ihr Gesinde mit Pferden, Eymern oder Sprünge schicken III. 21. 19
- Zum zweyten Feuer müssen diejenige, welche bey'm

Register.

- bey dem ersten retten, ohne Befehl nicht gehen
 III. 32
Fischer zu Pragam Sprüngen bestellt, sollen auch
 bey dem probiren erscheinen, und im Winter
 eyßen (II. 11
 III. 17
 = schicken zum Feuer 16. Mann mit der
 Pragam-Sprünge, wann dadurch Hülffe
 geschehen kan. Anhang No. 15. §. 9
Flachs bereiten, vor den Thoren zu verrichten,
 das Hecheln nicht bey Lichte I. 30
Fremde sollen bey dem Feuer in ihren Quartie-
 ren bleiben III. 23
 = sollen angezeigt werden. Anhang No. 3.
 u. No. 4. a.
 = am allermeisten, wenn sie einiger massen
 verdächtig Anhang N. 3. b. N. 4. b.
Subleure sollen Stadt-Sprüngen und Wasser-
 Ruffen eiligst zum Feuer bringen III. 18
Futtern des Viehes und Futterschneiden soll
 nicht bey diesem Lichte geschehen. I. 32
Garten-Häuser in Vorstädten, darin sol-
 len Handsprüngen, Cymern und Leitern seyn
 II. 2
Gast-Wirthe sollen des Sommers Thienen
 voll Wasser auf dem Boden haben II. 4
 = sollen nur 2. Fuder Heu und Stroh im Hau-
 se haben I. 18
 = sollen auf Licht acht geben, oder Wächter
 halten I. 35
 = sollen verdächtige Leute nicht herbergen I. 35
 = = ihre Fremden nicht zum Feuer gehen
 lassen III. 23
Gerbereyen sollen an der Land-Wehr unter-
 halb der Spree angeleget werden. I. 25
Gereitere Güther aus dem Brande, siehe Creyß.
Gefellen soll kein Schornstein-Bau ohne Wis-
 sen des Meisters anvertrauet werden. I. 6.
 = quartalter einzutheilen, welche zum Feuer
 gehen sollen III. 20
 = müssen bey dem Feuer mit 2. Cymern und ei-
 nem Rittel erscheinen III. 20
 = sollen ein Zeichen abgeben, damit die ver-
 lauffene, zu spät gekommene, und aus-
 bliebene gestrafft werden können III.
 20. IV. 3
 = sollen nach dem Feuer verlesen werden, und
 die Cymern zurück bringen IV. 3
Gesinde soll Aße und Kohlen auffm Heerde
 des Abends zusammen kehren I. 31
 = soll kein Licht an gefährlichen Orten ha-
 ben noch antlieben, oder daselbst Toback
 schmauchen. I. 33
 = soll mit Licht, Fackeln, Rien, nicht auffm
 Hofe, oder über die Straffe gehen I. 43
 = soll das Feuer durch Geschrey kund machen
 III. 3
Gewercke die zu den grossen Sprüngen bestell-
 t III. 27. Siehe Sprüngen- Probe.
Gewercks leberne Cymern, siehe Cymern.
Glas so zerbrechen, nicht auf die Straffen
 noch in den Stroh zu werffen. Anhang
 No. 10. b.
Glocke zu stürmen und aufzuhalten, nachdem
 die Gefahr zu- oder abnimmet III. 4. 6
Glockenreuer sollen theils auf der Kirche seyn,
 theils bey dem Feuer helfen. III. 16
Sand-Sprüngen soll jeder 2. und eine Leiter
 auf dem Boden haben. II. 2
 = sollen die Nachbarn und Gesinde zum Feuer
 bringen. III. 11
Handwerker, siehe Gewercke, Gefellen, Cy-
 mern, Sprüngen.
 = was sie aus der Feuer-Ordnung vornehm-
 lich zu lesen haben Auszug N. 5
Häuser, daran Fackeln nicht abzuklopfen I. 43
Haus-Wirthe sollen gute Anstalt wider Feuer
 in ihren Häusern haben II. 2. 3. 4. III. 2
 = sollen das Feuer mit Geschrey anzeigen,
 und der Wache melden III. 2
 = sollen bey Nacht-Feuer Licht ins Fenster
 stellen III. 7
 = sollen keine Bettler, verdächtige oder lie-
 derliche Leute, noch Weibes-Stücker, die auf
 ihre eigene Hand liegen, aufnehmen noch
 beherbergen, im Anhang N. 3. b. N. 4. b.
 = = sondern dergleichen Volk bey Straffe
 anzeigen. ibidem
Hecheln soll nicht bey Licht geschehen I. 30
Heu und Stroh soll im Hause ein Fuder seyn,
 I. 18
Heu auf dem Hofe soll kein Feuer noch Kessel seyn I. 28
 Holz

Register.

- Holz**, siehe Brenn-Holz
 = soll nicht in noch an Mauern seyn, wo Feuerstellen befindlich I. 1
Hölzerne Altane, und was gepicht verborchen I. 15
Holz-Arbeiter sollen die Spähne sofort aus der Werkstelle bringen. I. 21
 = Mit keinem Licht noch Kohlen zu Spähnen kommen I. 21
 = nicht viel Nugholz in die Stadt bringen I. 21
 = mit Feuer-Arbeitern nicht zusammen wohnen I. 22. Siehe Wöcher.
Hölzern Gefäß soll nicht aufm Boden liegen I. 23
Erste Hülffe zum Feuer soll durch Nachbarn und desselben Viertelsmeistere samt nachsten Stadt-Verordneten geschehen III. 11
Huf- und Waffenschmiede gehören zu der Stadt-Sprüngen in der Dorotheen-Stadt und vor dem Spandonschen Thor III. 27
Inceln erscheinen mit Gewehr beym Feuer und halten den Zulauff des Volcks ab, bewahren auch die gerettete Sachen, und besetzen die Zugänge III. 15. 24
 andere davon bleiben auf Kern-Plätzen zur reserve III. 32
Judenschafft soll an statt der Hülffe zu jedem Feuer 15. Rthlr. aufbringen zur Belohnung der besten Arbeiter III. 31. V. 7
Jungens, wann sie mit Pulver Muthwillen treiben, und sonst tumultuiren, so sollen sie und ihre Vorgesetzten gestraffet werden. I. 42
 Anhang N. 7. b.
 = sollen nicht zum Feuer kommen III. 15. 22
Jungmeister soll die Gesellen in schwarzen Kitteln, jeden mit 2. vollen Eymern zum Feuer anführen, und die Zeichen empfangen II. 5 III. 20
 = soll von denen die bey der Probe nicht das ihrice gethan Specification geben. II. 10
 = nach dem Feuer die Gesellen verlesen IV. 3
Karrenführer sollen Stadt-Sprüngen und Wasser zum Feuer ansahen. III. 18
Wissentlicher Käufer oder Verbeeler gestohlener Eymern und beym Feuer entwandter Sachen bestraffen IV. 12. 13
Kehren, siehe Schornsteinfeger.
Kessel, siehe Wasch-Kessel.
Kien-Flammen sollen Eck-Häuser halten, und beym Feuer anstecken. II. 15. III. 7
 brennend Kien, damit soll niemand gehen I. 22
Kirche, siehe Glockenrörer.
Schwarze Kittel sollen bey einem Altmeistern und halb soviel als Eymern seyn. III. 5
Kleinbinder sollen jeder 1. bis 2. Zober voll Wasser zum Löschen bringen und continui- ren II. 9
 = sollen am allerersten beym Feuer seyn III. 12
Kohlen müssen in den Kellern liegen I. 19
 = mit glühenden nicht zu Spähnen zu gehen I. 21
 = aufm Herde des Abends zusammen zu kehren I. 31
Kohl-Feuer in Töpfen, Pfannen und Beutwär- mern wohl zu verwahren I. 32
Kohlen-Töpfe sollen im Hause an statt Ein- heizens nicht gebraucht werden I. 32
Korb nicht auf die Straße noch an die Brun- nen zu werffen. Anhang N. 7. und 8
Käbel mit Wasser sollen Sommer's auf jedem Boden stehen, die übrige Zeit aber in gu- tem Stande seyn II. 4
 = sollen bey Feuers-Noth vor den Thüren voll Wasser stehen III. 8
Kunst-Pfeiffer müssen wachsame Leute auf dem Thurm halten, siehe Thürmer III. 4
 = warten dafür auf den Hochzeiten auf V. 1
Kupferschmiede zu der Friedrichs-Werber- schen Sprüngen geordnet III. 27
Laternen-Pfähle, daran Fackeln nicht abzu- klopfen. I. 43
Laternen nicht zu beschädigen. Anhang N. 12
Lederne Eymern, siehe Eymern.
Leimene Wände und Schindel-Dächer ver- boten. Anhang N. I.
Leitern u. Hand-Sprüngen sollen aufm Boden liegen II. 2
 = und Haacken bey Rathhäusern, und publi- quen Orthen II. 8
 = werden im Mangel der Pferde durch Leute gehohlet II. 8
 = seynd nach dem Feuer wieder an Dreh und Stelle zu bringen und zu visitiren IV. 5
 ferm-

Register.

- Lern-Platz**, siehe Commandirte.
- Licht**, wann es bloß, nicht über den Hof zu tragen, noch auf Boden und Ställe I. 32. 33
- = nicht wo Spähne liegen I. 21
- = damit wann es bloß, nicht über die Straffe zu gehen I. 32. 43
- Licht**, Lunte und Toback an gefährlichem Drtthen nicht zu dükten, sondern anzugeben I. 32
- = soll nicht an Holz gekleibet werden, sondern auf dem Leuchter stehen I. 33
- = soll in den Fenstern stehen bey Nacht-Feuer III. 7
- = des Nachts nicht zu ziehen I. 27
- Lohgerber**, siehe Gerbereyen.
- Lunte**, siehe Licht.
- Mägde** sollen nicht zum Feuer kommen III. 22
- Magistrat**, siehe Burgemeister, Feuerherren, soll untersuchen, woher Feuer entstanden IV. 11
- = auch wer seine Schuldigkeit in Rettung nicht gethan. IV. 9
- Maltz-Darren** sollen gewölbt seyn I. 39
- = darin auch Wasser, Hand-Sprützen und Leitern verhanden I. 40
- Marktmeister** sollen für die Cymen stehen II. 6
- = soll des Nachts nicht außser der Stadt bleiben III. 13
- = soll das Rathhaus beym Feuer unverzüglich öffnen, brennende Pfannen ausstellen, Cymen und Leitern schicken III. 13
- Maurer** und Zimmerleute sollen des Nachts und Tages beym Feuer mit Gesellen erscheinen III. 28. 29
- = auch beym probiren sich einfinden II. 10
- = nachdem gelöschet, noch zur Hand bleiben IV. 2
- Mauern** sollen hinter Feuerstellen 2. Steine dick und fein Holzwerck dabey seyn I. 1
- Meistere**, Alt- und Jungmeister müssen die Gesellen quartaliter ausmachen lassen, so zum Feuer gehen sollen III. 20
- Siehe Gesellen.
- = werden für ihre Jungens gestrafft, welche mit Pulver Muthwillen treiben und tumultuiren. I. 42. Anhang N. 7 b
- Messerschmiede** kommen zur ersten Berlinschen Köhr-Sprünge III. 27
- Meyereyen** in Vorstädten, daselbst sollen ledere Cymen, Hand-Sprützen und Leitern seyn III. 3
- Nieder** sollen angemeldet werden. Anhang N. 4. a
- = ob sie mit Feuer und Licht wohl umgehen, soll der Eigenthümer beobachten I. 36
- = die Unachtsame auszutreiben I. 37
- = müssen die Schorstein-Brand-Straffe, wann sie daran schuld erlegen I. 9
- Mobilien**, siehe Creyß.
- Möhlen-Barsche** sollen so viel möglich zum Feuer kommen. III. 28
- Nachbarn** sollen anzeigen, wann sie Nachlässigkeit mit Feuer und Licht erfahren I. 38
- = sollen wegen entstandenen Feuers Kerker machen III. 3
- = sollen bey Feuer vor ihre Häuser Thore voll Wasser setzen III. 8
- = sollen ihre Dachfenster und Dachrinnen verwahren III. 8
- = sollen auf ihre Boden Wasser und Sprützen tragen III. 8
- = sollen dem Schorsteinfeger nasse Säcke geben, die Dächer zu besteigen III. 10
- = sollen rings um den brennenden Ort bis zum 20ten Hause nach Anweisung der nächsten Stadt-Verordneten, wie auch ihrer Viertels-Meister, die erste Rettung mit Cymern, Sprützen und Wasser thun, bis die commandirte Bürger kommen III. 11
- = bewahren die gerettete mobilia bis mehr Hülffe kommet III. 8. 11
- = kommen zur ersten Rettung, so viel möglich selbst, ohne andere zu schicken III. 11
- = die allernehesten Nachbarn rings um das Feuer bleiben zu Hause zu ihrer eigenen Rettung III. 11. 19
- Nachtfeuer** der es entdeckt zu belohnen V. 2
- = bey solchem sollen die Fenster in der Stadt voll brennender Lichter stehen. III. 7
- Nacht-Laternen** nicht zu beschädigen. Anhang N. 12
- Nachts

Register.

Nachts soll nicht geschmolzen noch im Feuer gearbeitet werden I. 27
Nacht-Wächter-Ordnung Anhang N. 14
 = sollen theils das Feuer dem Burgemeister und Feuerherrn melden, theils die Nachbarn ruffen und am ersten Hand anlegen III. 1. und Anhang N. 14. §. 17. &c.
 = werden für Entdeckung eines Nachtfenners belohnet V. 2
Nagelschmiede seynd bey der Cölnischen Hörsprübe III. 27
Nummern oder Zeichen welche zum Beweiß der angekommenen beym Feuer abzugeben, von commandirten Bürgern III. 15
 = von Handwerks-Gesellen, siehe Gesellen Kymer III. 20
 = von andern Einwohnern III. 21
Ofen, wie allerhand Ofen und Feuerstellen anzulegen. I. 1
Diese Ordnung soll jeder Hauswirth ohne Unterscheid bey der Visitation vorzeigen V. 9
Rech, gepichte Bretter und Dachrinnen verbothen I. 15
Pech-Säckeln, siehe Säckeln, Seiser.
 = und Theer-Arbeit vor den Thoren zu bereiten I. 26
Pferde in den nechsten Strassen, wie auch der Sackführer, Lohn-Fuhrleute ic. müssen am ersten beym Feuer zu Hülffe kommen, bey gewisser Straffe III. 18. 19. V. 3
 = die übrige Einwohner der Eximirten schickten Pferde, wann sie im Viertel oder nahe dabey wohnen III. 19
Prahm-Sprützen, dazu seyn Schuster, Fischer und Schiffbauer, welche alle auch beym probiren erscheinen müssen. II. 11. III. 27
 Anhang N. 15. §. 9
Probiren der Sprützen und Feuer-Gewächse soll vom Martio bis in Novembr. alle 2. Monath geschehen, und alle zum Feuer-Geordnete bey Straffe sich üben III. 10
Professiones wobey Feuers-Gefahr oder infection, an abgelegenen Dhoren zu treiben. Anhang N. 13
Pulver soll der Kaufmann nur 10. Pfund auf den Boden im Hause, und 10. Pfund in Kaden haben I. 42

= Muthwillen damit zu treiben verbothen I. 42
 = soll nicht bey Licht verkauft werden. I. 41
Pulver-Magazin der Materialisten vor den Thoren I. 41
Racketen weissen, verbothen I. 42
Rathhäuser und Vorkäbe sollen gewisse lederne Cymmer, Hand-Sprützen und Leitern halten, so benannt, siehe Cymmer III. 6. 7
Rathmänner theilen sich ein beym Feuer, um, theils auf das Haus, theils auf Zufuhr des Wassers, theils auf die gerettete Mobilien acht zu geben III. 14
Rathhaus-Diener müssen antreiben, daß Wasser genug zum Feuer gebracht werde III. 14
Rauch-Laternen ohne Gefahr anzurichten I. 29
Recompens derer die ein Nacht-Feuer sendeten V. 2
 = derer, welche die ersten vier grossen Sprützen, und ersten vier Rufen mit Wasser zum Feuer bringen V. 3
 = der Sprützenmeister und Werckleute. V. 4
 = der Soldaten, und die am besten beym Feuer gearbeitet V. 5
 = soll, wann die Juden-Gelder nicht reichen, dennoch gezahlet werden V. 8
Refugirte wenn sie von der Feuer-Wache hefreyet, müssen durch ihre Leute beym Feuer retten III. 21
Reihen in welche die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen und übriges Gesinde mit dem Feuer-Cymern zu stellen, um Wasser aus den Rufen zu schöpfen und in die Sprützen zu giesen III. 26
Rerr-Platz, siehe Erenß.
Richter soll mit beym Feuer anordnen, und hernach untersuchen, siehe Magistrat III. 14
Riemer seynd bey Cölnischer Hörsprübe III. 27
Röhren zu Brunnen in die Spree zu setzen II. 14
Ruben so aus dem Feuer gerettet, in Creisse zu verwahren III. 8. 15. 24
Sack-Führer, sollen schnellig Sprützen und Wasser-Ruffen zum Feuer bringen, bey Straffe, auch so lang es nöthig, belassen III. 18
Sartler seynd bey den Friedrichs-Werck-schen Sprützen III. 27
Schunck

Register.

Scheunen sollen auff der Stadt seyn I. 17
 Schiessen, Racketen- und Schwermerwerffen
 bey Gefängnis verbotthen I. 42
 Schiffbauer sollen die Prähm-Sprüngen mit
 besorgen, bey der Probe seyn und im Win-
 ter eisen II. 11
 Schiffer sollen beym Feuer mit Rähnen zu
 Hülffe kommen, wo es geschehen kan, und
 Mobilia abholen III. 17
 Schiffsfer seynd zu den Schlauch-Sprüngen ge-
 ordnet III. 27
 Schloss-Feuer-Ordnung. Anhang N. 15
 Schmelzen soll nicht bey Nacht geschehen I. 27
 Schmiede-Kohlen müssen im Keller liegen I. 19
 Schorsteine sollen durchgehends gemauret
 seyn, bis 3 Fuß über das Dach I. 3
 = wo keiner, soll kein Feuer seyn I. 5
 = enge und gefährliche dem Bauherrn und
 Arbeitern verbotthen I. 6
 = aufm Boden mit Vorschiebe-Blech zu verse-
 hen, wann sie viel gebraucht werden I. 7
 = sollen aufm Boden umher frey seyn I. 7
 = Jährlich 4. mahl wenigstens gekehret wer-
 den I. 8
 = Taxe des Kehrens Anh. N. 1
 = Brand um 3. bis 4. Rthlr. hoch zu straffen,
 die es nicht geben können mit Gefängnis I. 9
 Schorstein-brennen soll vom Thurm mit Bla-
 sen angezeigt werden, nicht mit der Glocke
 III. 6
 Schorsteinfeger zu straffen, der nicht rein noch
 zu rechter Zeit gekehret, und nicht selbst mit-
 gegangen I. 10, 11
 = soll anzeigen ob die Schorsteine gefährlich
 I. 6. I. 12
 = soll ungefordert kehren, und doch bezahlet
 werden I. 13
 = soll nicht ohne Verordnung wegreisen, am
 ersten mit Besellen und Jungens beym
 Feuer seyn III. 10
 Schuster zu den Schlauch- und Prähm-Sprün-
 gen geordnet III. 27
 = sollen ihre Borcke und Gerberey unterhalb
 der Spree anlegen I. 25
 Schwefel des Nachts nicht zu schmelzen I. 27
 Seiffensieder sollen des Nachts nicht schmelzen
 I. 27
 Seiler müssen ihre nöthigste Waare in Bewöl-
 bern, das meiste aber vor den Thoren ha-
 ben I. 26. Siehe Pech.
 Soldaten anzumelden, welche auf ihrem La-
 ger Licht, Toback und Lunte halten I. 34
 = zu belohnen, wann sie im Feuer gut gear-
 beitet V. 5
 Spähne sofort aus der Werkstelle zu bringen
 ehe Licht oder Kohlen dahin kommen I. 21
 Spree-Strohm darinne solchen mehr Brun-
 nen-Röhren gesetzt werden II. 14
 = darein soll kein Roth, noch Unreinigkeit,
 und Glas gewerffen werden. Beplage N. 10
 Sprützen, siehe Hand-Sprüngen.
 Sprützen-Häuser, darinn soll Licht, Laterne,
 und Feuerzeug vorräthig seyn, wie auch was
 auf dem Kupffer-Stich specificiret III. 13
 Sprützen, sehr bequeme Hand- und Trage-
 Sprützen. Auszug No. 7
 = Stadt Sprützen, wie viel deren seyn, und
 wie sie oft zu probiren II. 10
 = Handwerker die dazu bestellt, III. 27
 = bey deren Probe soll jeder erscheinen, der
 zum Feuer geordnet ist II. 10
 = wer die Schlüssel dazu hat III. 18
 = sollen durch Leute zum Feuer gezogen wer-
 den, wenn Pferde nicht so fort können II. 3
 = seynd nach dem Feuer zu visitiren IV. 7
 Sprützen-Meister müssen dafür stehen, wann
 sie Schaden daran thun lassen III. 17, IV. 7
 = werden quartaliter geordnet III. 27
 Ein Sprützen-Meister, soll das Druckwerk
 regieren III. 27
 = müssen die grossen Sprützen vom Feuer
 gut zurück schaffen IV. 7
 = haben recompens zugewarten V. 4
 = müssen die bey der Probe ausgebliebene
 melden III. 10
 = auch die so beym Feuer ausgeblieben, oder
 spät gekommen III. 27
 In die Sprützen sol durchaus kein unrein Was-
 ser gegossen werden III. 17
 Strade-Verordnete die nachste sollen die Nach-
 barn zur ersten Rettung antreiben III. 8. 11
 Stadt-

Register.

Stadt-Verordnete auffer den Brand-Viertel sollen durch Gefinde ohne Unterlaß Wasser ziehen lassen, und sorgen, daß beym Nacht-Fener Licht auf den Strassen sey 111. 7. 8. 9.

Stadt-Officers des Viertels wo der Brand, sollen die erst ankommende Eigenthümer mit Eymern zum Feuer führen, andere die Mobilia retten, andere die Strassen besetzen 111. 15

= sollen das Eindringen verhindern 111. 24

Stadt-Diener sollen Haacken und Leitern auch Eymern zum Feuer besondern 111. 13

= sollen nach gelöschten Feuer das Feuer-Gerath visitiren IV. 6

Stadt-Pfeiffer, siehe Kunst-Pfeiffer.

Stall darein soll kein blosses Licht kommen 1. 32

Stellmacher besorgen die Stadt-Syrigen in der Dorotheen-Stadt und vor den Spandovischen Thore 111. 27

Strasse der die aus den nechsten Strassen zu spät zu Hülffe kommen V. 3

= anderer Contravenienten ist bey deren Benennung zu finden.

Strassen aus dieser Ordnung werden zu Belohnung der Arbeiter mit angewandt 1. 44 IV. 7

Strasse darauf muß Gefinde nicht mit blossen Lichte, Kien oder Jackeln kommen 1. 43

= soll ledig und rein seyn, nicht verunreiniget

= Sack darauf geworffen noch befohlen werden Anhang N. 7. bis 12. it. N. 14. §. 8. bis 13

Stroh, siehe Heu.

Stürmen 111. 6

Taxe des Schorfstein-segens, Anhang N. 2

= der Brunnen-macher. Anhang N. 5. 6

Theer, siehe Pech.

Thienen, bey Stadt-Brunnen, sollen des Sommers voll Wasser, im Winter aber umgekehret und loßgeeiset seyn, 11. 13

= siehe Wasser-Kufen.

Thor, vor den Thoren kan die Bürger-Trommel gerühret werden, wann Feuer entsteht 111. 5

Tischler seynd zu beyden Berlinischen Köpfe-Syrigen angenommen 111. 27

Toback an gefährlichen Dröthen nicht zu rauchen 1. 33. 34

Thürmer soll Fahne und Laterne bereit haben 11. 16

= aufm Thurm sollen wachsame Leute seyn und alle Viertel Stunden blasen 111. 4

= soll das Feuer mit Stürmen und mit blasen ausgefackter Fahne, oder Laterne, nach den Drth des Feuers andeuten 111. 4

= das Schorfstein-Brennen allein mit blasen andeuten 111. 4

= soll mit der Sturm-Glocke einhalten, wenn die Gefahr abnimmt 111. 6

Verbeserung der Feuer-Ansaltzen kan angezeiget werden. IV. 10

Verdächtige Leute nicht zu herbergen 1. 35

= noch Gefinde die auf ihre eigene Hand liegen, sondern anzuzeigen Anhang N. 4. b.

Verbeelung gestohlner Eymern und beym Feuer entwandten Sachen, gleich den Diebstahl IV. 12. 13

Viertel oder Quartiere in den Residenzien Abtheilung. 111. 8

Berlin. Nicolai Viertel
Heil. Geist Viertel
Marien-Viertel
Glosser Viertel

Cölln. Schloß-Viertel
Markt-Viertel
Neu-Cölln.

Friderichs-Werder. Gertraudten Viertel
Schleusen-Viertel.

Dorothee Stadt Neue Thor-Viertel.
Thiergarten-Viertel.

Friderichs-Stadt. Potsdamsche Viertel.
Leipziger Viertel
Jerusalemische Viertel
vor den Köpenickschen Thor, Binden-Viertel.
Köpenicksche Viertel.

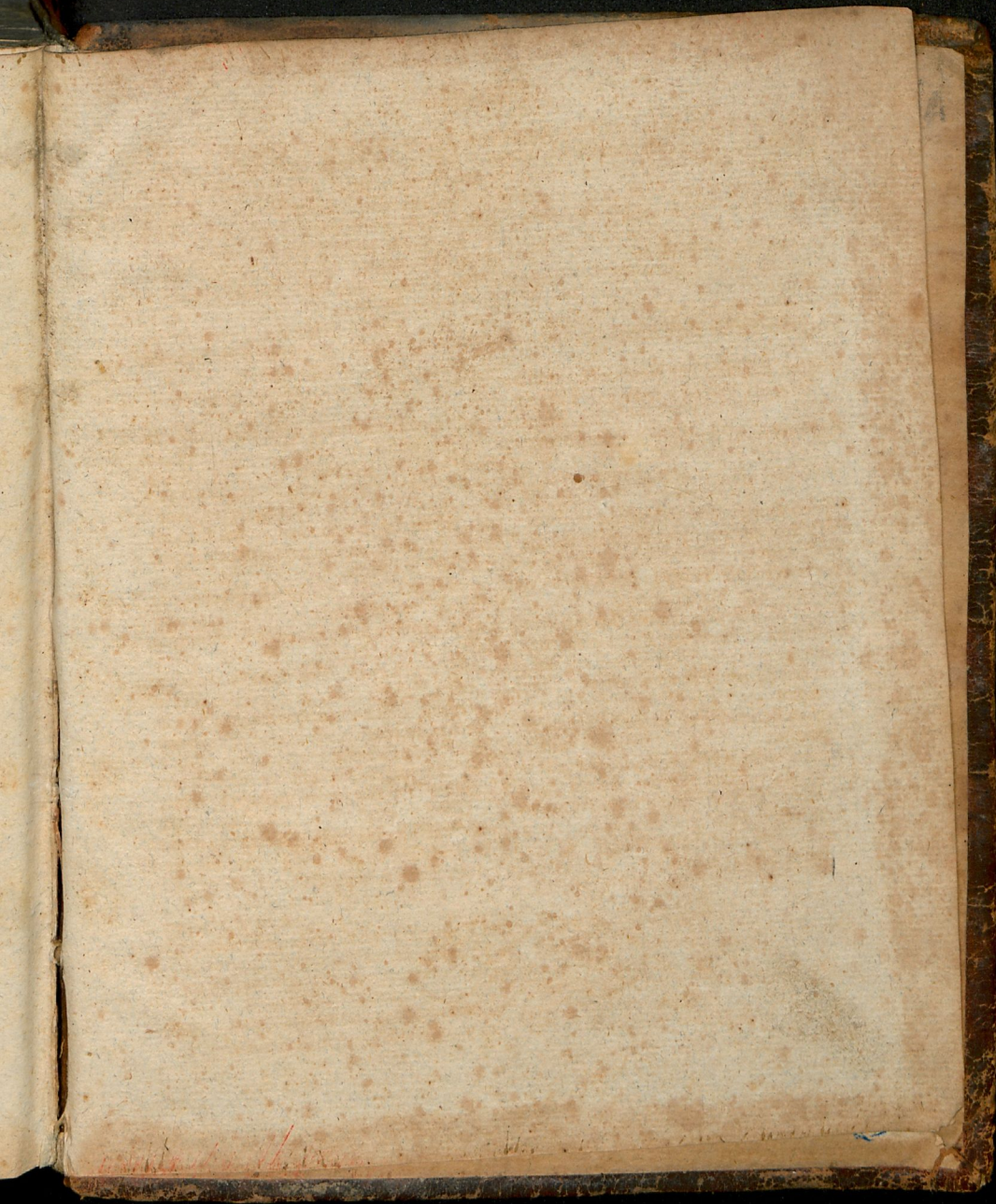
Vor andern Thoren, Stralower Vorstadt.
Königs-Vorstadt
Spandower-Vorstadt

Vier-

Register.

- W**ierckelsmeister seynd in jeden Quartier 2. um die erste Hülffe zu thun und die Mobilia zu salviren III. 8
 geben Zeichen aus, beym Feuer wieder abzugeben. III. 3. Siehe Nachbarn.
 die von andern Vierteln lassen Wasser genung zum Feuer führen III. 9
Visitaciones wegen Feuers-Gefahr, oft zu halten I. 44
 = instruction darzu Auszug N. 6
Worstädte darinn mehr Brunnen anzulegen II. 14
Unflath soll nicht auf die Straffe, noch bey Brunnen gebracht werden, Anhang N. 7, 8.
Unnütze Leute sollen nicht zum Feuer kommen III. 32
 = weniger zur Feuer-Wache geschickt werden III. 15
Untersuchung, siehe Magistrat.
Wache bey geretteten Sachen nicht abzulösen III. 15
Wachs des Nachts nicht zu schmelzen. I. 27
Wächter, siehe Nachtwächter.
Waschkessel soll nicht auf den Hofe stehen I. 28
Wasser soll in der Malz-Darre verhanden seyn I. 40
 = in Kübeln soll Sommers auf den Boden stehen II. 4
 = soll in Feuers-Gefahr in die Höhe gebracht werden III. 8
 = Anreines nicht in die Sprüngen zu gießen III. 17
Wasser-Rufen sollen nicht zu nahe ans Feuer kommen, sondern durch Reiben Leute ausgeschöpfft werden III. 25. 26
 = wohin sie beym Feuer zu stellen, den Feuer-Herrn zu fragen III. 19
 = sollen nach dem Feuer visitiret werden IV. 5
 Suche Thienen.
Werckleute, siehe Maurer und Zimmerleute, deren Racompens oder Straffe V. 4. III. 28.
Werckstellen der Holz- und Feuer-Arbeiter zu beschütigen, wann sie angelegt oder geändert werden sollen. II. 22
Wind-Ofen sollen auf Steinen, nicht an Holzwerck stehen I. 14
Wirthe, siehe Gast-Wirthe.
Wohnen, dürffen Feuer-Arbeiter nicht bey Holzarbeiten. Siehe Holz.
Zand soll niemand beym Feuer anfangen III. 33
 Zeichen entstandenen Feuers von Thurm zu geben III. 6.
 Zeichen an die Feuer-Cymer II. 1. 3
 = so Handwercks-Murche, Eigenthümer, Inceln und Bestinde beym Feuer abgeben müssen, siehe Numern III. 20. 27
Ziese-Zertul werden auf gefährliche Drauhäuser nicht ertheilet. I. 39
Zirckelschmiede gehören zu den Sprüngen in der Friedrichs-Stadt III. 27
Zimmerleute müssen Tags und Nachts beym Feuer sich einfinden III. 28. 29
 = auch nachdem es gelöscht, verbeiben IV. 2
 = werden belohnet IV. 4
Zugänge zum Feuer, alle räumlich, jedoch stark zu besetzen III. 24
Zünffte, deren Cymer II. 5
 = so bey den Sprüngen seyn III. 27
Zuschauer so müßig, vom Feuer zu treiben. III. 22. und 24
Zweytes Feuer, dahin sollen die bey den ersten rettende ohne Befehl nicht gehen III. 22







Kg 3812

Lundberg, Maffeloff, Gypffeloff, in Maffeloff
ordnung

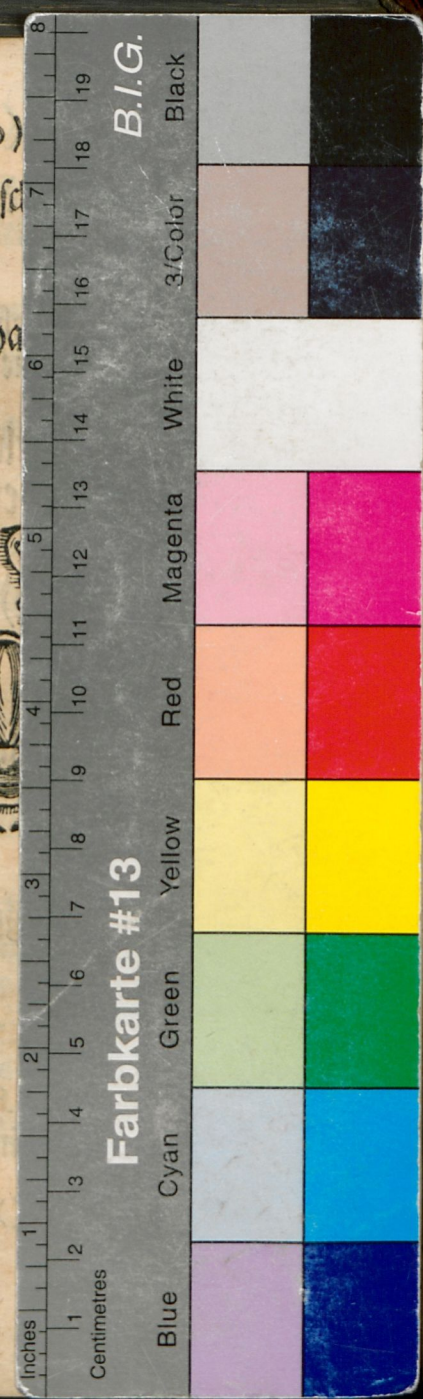
S

2/15/15

nt







6.

Königliche Preussische Feuer = Ordnung,

Welcher in denen
Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten
Von Jederman

Auß allergeuäueste nachgelebet werden soll.

Selbst Anhang

Verschiedener Edicten, Rescripten und
allergnädigst approbirten Verordnungen,
so theils zur Feuer-Ordnung gehörig,
theils andere Publica der Städte betreffen,
Wie auch anbefohlenem

Kurzen Auszug

Dessen, was jeder Haus-Wirth am nöthigsten
aus der Feuer-Ordnung zu wissen und zu
beobachten hat,

Und vollständigem Register.

Auch andern Städten und Gerichts-Obrigkeiten zum
nütlichen Gebrauch gereichend.

Anno 1727.